



KOA 11.260/18-010

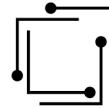
Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (im Folgenden: ORF) wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die KommAustria stellt gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 3 lit. a und 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 32/2018, fest, dass der ORF

1. die Bestimmungen der § 4e Abs. 1 Z 3, Abs. 3 Z 2 und Abs. 5 sowie § 5a Abs. 1, 2 und 4 ORF-G dadurch verletzt hat, dass das vom ORF vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot „Fakt oder Fake“ durch die Einbindung des automatisierten Erkennungstools nicht dem durch §§ 4b bis 4f ORF-G und dem Angebotskonzept für „TV.ORF.at“ gezogenen Rahmen entsprochen hat;
2. die Bestimmung des § 6 ORF-G dadurch verletzt hat, dass das vom ORF vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Online-Angebot „Fakt oder Fake“ durch die Einbindung des automatisierten Erkennungstools ohne vorangehende Genehmigung durch die KommAustria gemäß § 6b ORF-G angeboten wurde;
3. die Bestimmung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G dadurch verletzt hat, dass bei dem vom ORF vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellten Angebot „Fakt oder Fake“ keine Angaben zu einer den Online-Inhalten zugrundeliegenden Hörfunk- oder Fernsehsendung gemacht wurden, womit nicht ersichtlich war, welche Sendung von den dargestellten Inhalten begleitet werden soll;
4. die Bestimmung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G dadurch verletzt hat, dass bei dem vom ORF vom 28.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellten Angebot fehlerhafte Angaben zu einer den Online-Inhalten

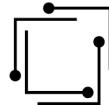


zugrundeliegenden Hörfunk- oder Fernsehsendung gemacht wurden;

5. die Bestimmung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G dadurch verletzt hat, dass bei dem vom ORF vom 05.10.2017 bis zum 11.10.2017 unter [meins.orf.at/pflege](#) gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellten Angebot keine Angaben zu einer den Online-Inhalten zugrundeliegenden Hörfunk- oder Fernsehsendung gemacht wurden, womit nicht ersichtlich war, welche Sendung von den dargestellten Inhalten begleitet werden soll;
6. die Bestimmung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G dadurch verletzt hat, dass bei dem vom ORF vom 12.10.2017 bis 02.11.2017 unter [meins.orf.at/moneyfornothin](#) gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellten Angebot fehlerhafte Angaben zu einer den Online-Inhalten zugrundeliegenden Hörfunk- oder Fernsehsendung gemacht wurden;
7. die Bestimmungen der § 4e Abs. 1 Z 3, Abs. 3 vierter Satz und Abs. 5 sowie § 5a Abs. 1, 2 und 4 ORF-G dadurch verletzt hat, dass das vom ORF gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot [meins.orf.at](#) durch die erweiterte Archivfunktion mit seinen vom 21.08.2016 bis zum 02.11.2017 bereitgestellten Reportagen mit den Nummern 42 bis 98, welche jeweils länger als 30 Tage nach Sendungsausstrahlung angebotenen wurden, nicht dem durch §§ 4b bis 4f ORF-G und dem Angebotskonzept für „TV.ORF.at“ gezogenen Rahmen entsprochen hat;
8. die Bestimmung des § 6 ORF-G dadurch verletzt hat, dass das vom ORF gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot [meins.orf.at](#) durch die erweiterte Archivfunktion mit seinen vom 21.08.2016 bis zum 02.11.2017 bereitgestellten Reportagen mit den Nummern 42 bis 98, welche jeweils länger als 30 Tage nach Sendungsausstrahlung angebotenen wurden, ohne vorangehende Genehmigung durch die KommAustria gemäß § 6b ORF-G angeboten wurde.
9. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, die Spruchpunkte 1. bis 8. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides für die Dauer von einer Woche durchgehend (Montag bis Sonntag) im Rahmen des Online-Angebots [meins.orf.at](#) (bzw. im Falle der Beendigung dieses Angebots auf der Webseite [tv.orf.at](#)) durch Einblendung in folgender Weise zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsausicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) Folgendes festgestellt:

Der ORF hat vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter [faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake](#) bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter [meins.orf.at/fakt-oder-fake](#) ein Online-Angebot bereitgestellt, welches durch das Anbieten eines eigenständigen, von der Fernsehsendung losgelösten Angebotes (automatisiertes Erkennungstool von ‚Fake-News‘) nicht den gesetzlichen Bestimmungen des ORF-Gesetzes bzw. den Angebotskonzepten entsprochen hat. Zudem wurde dieses Angebot ohne vorangehende Genehmigung durch die KommAustria bereitgestellt. Darüber hinaus hat der ORF mehrfach gegen die Bestimmung verstoßen, wonach bei sendungsbegleitenden Inhalten die zugrundeliegende Hörfunk- oder Fernsehsendung anzugeben ist, womit jeweils nicht ersichtlich war, welche Sendung von den dargestellten Inhalten begleitet werden soll.



Außerdem hat der ORF mit dem bereitgestellten Angebot meins.orf.at durch die vom 21.08.2016 bis zum 02.11.2017 erweiterte Archivfunktion gegen die Bestimmung verstößen, wonach sendungsbegleitende Inhalte längstens 30 Tage nach Ausstrahlung der zugrundeliegenden Sendung bereitgestellt werden dürfen. Der ORF hat dieses Angebot außerdem ohne vorgehende Genehmigung durch die KommAustria bereitgestellt.“

10. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G binnen weiterer zwei Wochen Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Aufforderung zur Stellungnahme

Die KommAustria hat – u.a. anlässlich der Präsentation auf <http://orf.at/stories/2407890> am 21.09.2017 bzw. einer korrespondierenden Präsentation bei den Österreichischen Medientagen am 21.09.2017 – Einsicht in das Online-Angebot „Fakt oder Fake“ bzw. der damit in Verbindung stehenden Webseiten genommen.

Mit Schreiben vom 25.09.2017 hat die KommAustria den ORF um eine Darstellung des Online-Angebots „Fakt oder Fake“ und um die Beantwortung damit in Zusammenhang stehender Fragen ersucht.

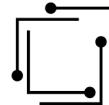
1.2. Stellungnahme des ORF

Mit Schreiben vom 29.09.2017 übermittelte der ORF eine Stellungnahme. Zusammenfassend führte er aus, dass das Thema „Fakt oder Fake‘ – Was ist wahr und was nicht?“ seit längerer Zeit ein journalistisch bedeutendes Thema sei. Es sollte daher auch in der ORF eins Information aufgegriffen werden. So habe sich das ZIB Magazin am 28.09.2017 in ORF eins den plausiblen und weniger plausiblen „Fakten“ im Internet gewidmet. Die inkriminierten Web-Inhalte hätten diese Sendung begleitet.

Nach dem Dafürhalten des ORF seien die gegenständlichen – sendungsbegleitenden – Inhalte durch das Angebotskonzept für „TV.ORF.at“ abgedeckt. Die Seiten meins.ORF.at bzw. tv.ORF.at/meins würden seit dem Jahr 2015 bereitgestellt. Die inkriminierten Inhalte selbst seien seit 21.09.2017 bereitgestellt worden. Die URL faktoderfake.at sei dabei nur deswegen gewählt worden, um den Gästen der Österreichischen Medientage eine Vorabversion auf einfache Weise zeigen zu können. Am Tag der Ausstrahlung des Beitrags im ZIB Magazin seien die Inhalte der Allgemeinheit unter tv.ORF.at/meins bzw. meins.ORF.at angeboten worden.

1.3. Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens

Mit Schreiben vom 19.01.2018 hat die KommAustria aufgrund des begründeten Verdachts, dass durch die bereitgestellten Online-Angebote „Fakt oder Fake“ und meins.orf.at Bestimmungen des



ORF-G verletzt wurden, ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 ORF-G eingeleitet. Gleichzeitig wurde der ORF aufgefordert, sich binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens zum Sachverhalt und zur rechtlichen Würdigung zu äußern.

Begründend führte die KommAustria zunächst zum Online-Angebot „Fakt oder Fake“ unter Punkt 2. der vorläufigen rechtlichen Beurteilung aus:

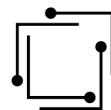
„a) Überschreitung des Angebotskonzeptes ,TV.ORF.at‘

Gemäß § 4e Abs. 1 Z 3 ORF-G hat der ORF zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) auch ein Online-Angebot bereitzustellen, das insbesondere sendungsbegleitende und in direktem Zusammenhang mit seinen Rundfunkprogrammen stehende Inhalte zu umfassen hat. Dieses Online-Angebot hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit unter anderem die Begleitung der in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 ausgestrahlten Sendungen (sendungsbegleitende Inhalte) zu beinhalten.

Gemäß Abs. 3 Z 2 leg.cit. sind sendungsbegleitende Inhalte Informationen zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts (Audio und Video), soweit dabei auf für die jeweilige Hörfunk- oder Fernsehsendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen zurückgegriffen werden und dieses Angebot thematisch und inhaltlich die Hörfunk- oder Fernsehsendung unterstützend vertieft und begleitet.

Gemäß § 4e Abs. 3 ORF-G dürfen sendungsbegleitende Angebote kein eigenständiges, von der konkreten Hörfunk- oder Fernsehsendung losgelöstes Angebot darstellen und nicht nach Gesamtgestaltung und -inhalt dem Online-Angebot von Zeitungen und Zeitschriften entsprechen. Insbesondere darf kein von der Begleitung der konkreten Hörfunk- oder Fernsehsendungen losgelöstes, vertiefendes Angebot in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik, Kultur und Wissenschaft (einschließlich Technologie), Sport, Mode- und Gesellschaftsberichterstattung bereitgestellt werden.

Die Erläuterungen zur RV 611 BlgNR 24. GP führen zu § 4e Abs. 3 ORF-G u.a. Folgendes aus (Hervorhebungen hinzugefügt): „Abs. 3 definiert, welche Online-Inhalte als sendungsbegleitende Inhalte zulässig sind, ohne den Wettbewerb ungebührlich zu verzerren. Gesetzlicher Maßstab hierfür ist, dass diese Inhalte entweder Informationen über die Sendung selbst oder damit im Zusammenhang stehender Sendungen (zB andere Sendungen derselben Sendereihe), einschließlich von Informationen über die in den Sendungen vorkommenden Personen (zB Teilnehmer einer Sendung) zu sein haben (zu dieser Kategorie zählen auch Querverweise, Programmhinweise, Verweise auf andere Sendungen derselben Sendungsreihe einschließlich textlicher Wiedergabe des Sendungsinhalts sowie Zusammenfassungen), oder aber der unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte dienen. Es darf sich dabei grundsätzlich nur um für die jeweilige Sendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen handeln; Voraussetzung ist ferner, dass das Angebot insgesamt die Sendung bzw. Sendereihe thematisch und inhaltlich unterstützend vertieft und begleitet. Nicht zulässig wären demgegenüber ‚sendungsbegleitende Inhalte‘, die das Thema einer Sendung bloß als Anlass nehmen, um umfassend und weit über die Sendungsinhalte hinaus über dieses Thema zu berichten. Nicht zulässig sind auch eigenständige, sendungsunabhängige Inhalte [...].



Der Entwurf stellt wiederum klar, dass auch die Sendungsbegleitung Audio- und audiovisuelle Elemente umfassen kann. So wäre es beispielsweise möglich, ein im Fernsehen gekürzt ausgestrahltes Interview im Rahmen der Sendungsbegleitung ungekürzt zur Verfügung zu stellen, ebenso zusätzliches Bildmaterial, das für eine Fernsehreportage zwar gedreht, aber nicht zur Gänze verwendet wurde. Auch kurze Ausschnitte aus anderen Sendungen derselben Sendereihe oder von Vorbereitungsveranstaltungen für Sendungen (Castings) sind möglich.'

Der Stellungnahme des ORF vom 29.09.2017 ist zu entnehmen, dass das Online-Angebot ‚Fakt oder Fake‘ eine ZIB Magazin Sendung begleiten sollte (zum Umstand, dass in der Stellungnahme des ORF sowie im unter [meins.orf.at/fakt-oder-fake](#) abrufbaren Online-Angebot die falsche ZIB Magazin Sendung vom 28.09.2017 angeführt wurde, vgl. Punkt 2.c)ii der rechtlichen Beurteilung).

Entgegen der vom ORF im Schreiben vom 29.09.2017 vertretenen Auffassung geht die KommAustria jedoch vorläufig davon aus, dass es sich bei dem vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter [faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake](#) bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter [meins.orf.at/fakt-oder-fake](#) abrufbaren Online-Angebot ‚Fakt oder Fake‘ um keine sendungsbegleitenden Inhalte iSd § 4e Abs. 3 ORF-G gehandelt hat.

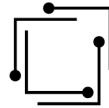
Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es dem unter [faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake](#) vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 abrufbaren Online-Angebot ‚Fakt oder Fake‘ für eine Einordnung als Sendungsbegleitung an einem entsprechenden Hinweis auf die zu begleitende Sendung mangelt, sind doch gemäß § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF G sendungsbegleitende Inhalte – zwingend – jeweils durch Angabe der Bezeichnung und des Ausstrahlungsdatums jener Hörfunk- und Fernsehsendungen zu bezeichnen, welche sie begleiten.

Es ist nicht in Zweifel zu ziehen, dass ein bereitgestelltes Angebot zur Sendungsbegleitung die Hörfunk- oder Fernsehsendung des ORF thematisch und inhaltlich unterstützend vertiefen und begleiten kann. Diese Vertiefung und Begleitung findet allerdings darin ihre Grenze, wo die bereitgestellten Inhalte ein von der konkreten Hörfunk- oder Fernsehsendung losgelöstes Angebot darstellen und es sich somit um ein eigenständiges Angebot handelt.

Ein eigenständiges Angebot wird nach den erwähnten Erläuterungen zur RV 611 BlgNR 24. GP zum einen dadurch erfüllt sein, wenn auf andere (und damit auf mehr) als für die jeweilige Sendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen zurückgegriffen wird. Nicht zulässig wären zum anderen aber auch „sendungsbegleitende Inhalte“, die das Thema einer Sendung bloß als Anlass nehmen, um umfassend und weit über die Sendungsinhalte hinaus über dieses Thema zu berichten. Die Anforderungen an den inhaltlichen Zusammenhang sind insofern – wie an den gesetzlich normierten zeitlichen Zusammenhang – entsprechend eng zu ziehen.

Ohne dem Erfordernis eines strikten inhaltlichen Zusammenhangs zwischen Sendung und sendungsbegleitenden Inhalten (und insofern einer Sendungsabhängigkeit) wären dem ORF de facto wenig Grenzen gesetzt, da aufgrund der zahlreichen Beiträge in den Sendungen des ORF wohl zu vielen Themenkomplexen eine Rundfunksendung als ‚Aufhänger‘ gefunden werden könnte, die im Rahmen eines Online-Angebots später ‚begleitet‘ werden könnte.

Dem Ziel jedes sendungsbegleitenden Inhalts, den Hörer oder Seher Informationen zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte, einschließlich Audio- und



audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts zu vermitteln, kann daher nur dann entsprochen werden, wenn die Sendungsbegleitung in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis zur begleitenden Sendung bereitgestellt wird, der auch der Erwartungshaltung des an derartigen ergänzenden oder vertiefenden Informationen interessierten durchschnittlichen Hörers oder Sehers entspricht.

Nicht der Erwartungshaltung entspricht demgegenüber die Bereitstellung eines – wie vorliegend – vollständig entkoppelten, eigenständigen Angebots. Im Rahmen des vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebots ‚Fakt oder Fake‘ war unter anderem ein automatisiertes Erkennungstool eingebettet, welches zugleich das Kernstück des Online-Angebots darstellte. Ausweislich der Informationen des ORF entwickelte dieser das gegenständliche Internettool gemeinsam mit der FH Hagenberg und der TU Wien. Das Erkennungstool beschlagwortete so täglich 80.000 Facebook-Postings mittels semantischer Analyse und prüfte diese dann mit Hilfe von Datenbanken auf Plausibilität. Es handelte sich somit um eine Art Bewertungstool, dass eine Orientierungshilfe für interessierte Nutzer geboten hat.

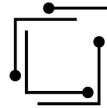
In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch festzuhalten, dass die vorgenommene semantische Analyse und die Prüfung auf Plausibilität auch weit nach der Ausstrahlung der ZIB Magazin Sendung vom 27.09.2017 weitergeführt wurden. Es kann also auch insofern nicht davon gesprochen werden, dass auf für die jeweilige Fernsehsendung verfügbaren Materialien und Quellen zurückgegriffen wurde, da das Erkennungstool Postings täglich auf Plausibilität überprüft hat. Da die Ergebnisse somit auch für die Zeit nach der Ausstrahlung der Sendung – in der darüber hinaus das Erkennungstool auch nicht Thema war – erweitert wurden, wurde auch insoweit wohl nicht mehr auf für die jeweilige Fernsehsendung verfügbaren Materialien und Quellen zurückgegriffen.

Zwar ist im vorliegenden Zusammenhang von einem erkennbaren Zusammenhang zwischen Begleitetem und Begleitendem auszugehen, allerdings geht die KommAustria vorläufig davon aus, dass das Thema ‚Fakt oder Fake‘ der ZIB Magazin Sendung vom (gemeint wohl) 27.09.2017 bloß als Anlass genommen wurde, um umfassend und weit über den Sendungsinhalt hinaus über das Thema „Fakt oder Fake“ zu berichten bzw. ein Erkennungstool für Facebook-Postings zur Verfügung zu stellen.

Aus diesen Überlegungen ist die KommAustria vorläufig der Auffassung, dass die im Rahmen des vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebots ‚Fakt oder Fake‘ angebotenen Inhalte keine sendungsbegleitenden Inhalte iSd § 4e Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 Z 2 ORF-G, sondern ein Angebot gemäß § 4f Abs. 1 ORF-G dargestellt haben.

Gemäß § 4f Abs. 1 erster Satz ORF-G hat der ORF nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit über das Angebot nach § 4e ORF-G hinaus weitere Online-Angebote bereitzustellen, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) leisten.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR 24. GP) halten diesbezüglich fest: ‚Abs. 1 legt fest, dass Angebote gemäß § 4f bereitzustellen sind, soweit sie im Unternehmensgegenstand



des ORF (§ 2) liegen und die technische Entwicklung und wirtschaftliche Tragbarkeit es erlauben; zentrale Voraussetzung ist ferner, dass diese Angebote einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) leisten. Die nähere Determinierung und Konkretisierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags für diese Angebote erfolgt durch das Angebotskonzept sowie gegebenenfalls durch die Auftragsvorprüfung. Durch die Auftragsvorprüfung wird ferner sichergestellt, dass nur jene Angebote erbracht werden dürfen, deren öffentlich-rechtlicher Mehrwert allfällige negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation überwiegt.

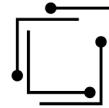
...

Von § 4f sind vor allem auch jene Angebote erfasst, die über den zulässigen Rahmen des § 4e hinausgehen (vgl. diesbezüglich ferner die Übergangsbestimmungen in § 50). Zu den Angeboten im Sinne von § 4f zählen beispielsweise:

1. Die Bereithaltung von nicht-linearen Audio- und audiovisuellen Inhalten des ausgestrahlten Programms zum Abruf durch den Nutzer, sofern nicht bereits von § 4e Abs. 4 erfasst (wenn der ORF seinen Abrufdienst gemäß § 4e Abs. 4 also etwa um im ORF-Fernsehprogramm ausgestrahlte Fremdproduktionen wie z. B. zugekaufte Dokumentationen erweitern oder die Abrufbarkeit der Sendungen auf einen Zeitraum über sieben Tage hinaus verlängern möchte);
2. sonstige (nicht-lineare) text- und/oder bildbasierte oder Audio- oder audiovisuelle Angebote, die im Unternehmensgegenstand liegen und der Erfüllung des Programmauftrags gemäß § 4 Abs. 1 dienen (z.B. die bestehenden Angebote Futurezone und Soundpark; in Zukunft z. B. die Angebote, die den Zugang zu Sportübertragungen ermöglichen, die vom ORF nicht ausgestrahlt wurden – etwa im Rahmen von olympischen Spielen);
3. lineare Audio- und audiovisuelle Angebote, die nicht terrestrisch, über Satellit oder über Kabel ausgestrahlt werden (z. B. lineare Übertragung von Parlamentsdebatten via ipTV oder die Schaffung eines speziellen linearen Online-Programms).‘

Im Lichte dieser Materialien geht die KommAustria im Hinblick auf das vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebot ‚Fakt oder Fake‘ vom Vorliegen eines Angebots nach § 4f Abs. 1 ORF-G aus, sodass entgegen der Auffassung des ORF in der Stellungnahme vom 29.09.2017 vorläufig auch nicht erkennbar ist, dass das der KommAustria gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G übermittelte Angebotskonzept für das Online-Angebot ‚TV.ORF.at‘ eine Grundlage für das Anbieten der vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake angebotenen Inhalte bietet, zumal dieses Angebotskonzept seitens des ORF lediglich auf § 4e ORF G gestützt wurde. Darüber hinaus scheint es sich bei dem vorliegenden Angebot gemäß § 4f Abs. 1 ORF-G auch nicht um eine bloß geringfügige Änderung eines Angebotskonzepts gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G zu handeln, weshalb vorläufig davon auszugehen ist, dass der ORF mit den inkriminierten Inhalten sein Angebotskonzept überschritten hat.

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass das vom ORF vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot ‚Fakt oder Fake‘



nicht dem durch §§ 4b bis 4f ORF-G und die Angebotskonzepte (§ 5a) gezogenen Rahmen entsprochen hat und insoweit ein Verstoß gegen § 4e Abs. 1 Z 3, Abs. 3 Z 2 und Abs. 5, § 4f Abs. 1, § 5a Abs. 1, 2 und 4 ORF-G vorgelegen hat, wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 3 lit. a und 37 Abs. 1 ORF-G insoweit ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet.

b) Nichtdurchführung einer Auftragsvorprüfung

§ 6 ORF G legt den inhaltlichen Anwendungsbereich einer Auftragsvorprüfung fest. Vereinfacht ausgedrückt, besagt § 6 ORF G, dass eine Auftragsvorprüfung gemäß Abs. 1 in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, sowie bei allen ‚neuen‘ Angeboten im Sinne von Abs. 2 durchzuführen ist.

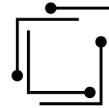
Als neue Angebote im Sinn des § 6 Abs. 2 Z 2 ORF G gelten etwa solche Änderungen von bestehenden Angeboten, die zu einer wesentlichen Unterscheidung vom bisherigen Angebot führen würden, zum Beispiel weil sie sich durch ihren Inhalt, die Form ihrer technischen Nutzbarkeit oder ihres Zugangs wesentlich von bestehenden Programmen oder Angeboten unterscheiden (Abs. 3 Z 1).

Wie sich aus dem Schreiben des ORF vom 29.09.2017 ergibt, erachtet er das gegenständliche Online-Angebot als durch das Angebotskonzept ‚TV.ORF.at‘ gedeckt. Insofern geht der ORF offenkundig davon aus, dass sich das vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbare Online-Angebot ‚Fakt oder Fake‘ jedenfalls nicht wesentlich von den vom ORF bereits erbrachten Online-Angeboten unterscheidet.

Demgegenüber geht die KommAustria – wie bereits zuvor ausgeführt – zunächst davon aus, dass das vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake bereitgestellte Online-Angebot ‚Fakt oder Fake‘ über den gesetzlichen und den durch die Angebotskonzepte gesteckten Rahmen hinausgeht (vgl. die Ausführungen zu Punkt 2.a) der rechtlichen Beurteilung).

Darüber hinaus ist die KommAustria aus nachstehenden Überlegungen vorläufig der Auffassung, dass sich das vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbare Online-Angebot ‚Fakt oder Fake‘ durch die konkrete Ausgestaltung in Form der Einrichtung und Betreibung eines automatischen Erkennungstools wesentlich vom bisherigen Angebot unterscheidet und somit eine Auftragsvorprüfung gemäß § 6 ff ORF-G notwendig gewesen wäre.

Die Erläuterungen zur RV 611 BlgNR 24. GP führen zu § 6 ORF-G u.a. Folgendes aus (Hervorhebungen hinzugefügt): ‚Die Legaldefinition des Abs. 2 konkretisiert in Entsprechung der Rundfunkmitteilung, welche Programme und Angebote als ‚neue Angebote‘ gelten und unterscheidet dabei zwischen zwei Fällen: ‚neu‘ im Sinne von ‚neu geschaffen‘ bzw. ‚erstmals bereitgestellt‘ samt ‚wesentlicher Unterscheidung‘ sowie ‚neu‘ im Sinne von ‚Veränderung von Bestehendem‘ samt ‚wesentlicher Unterscheidung‘. Durch den Verweis auf § 3 wird klargestellt, dass die Auftragsvorprüfung grundsätzlich auf alle Hörfunk- und Rundfunkprogramme einschließlich Spartenprogramme sowie neue Angebote im Online-Bereich Anwendung findet, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen von § 6 Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund wären als Beispiele für neue Angebote gemäß Abs. 2 Z 1 die Einführung des Informations- und



Kultur-Spartenprogramms oder die Einführung eines speziellen Online-Kanals sowie als Beispiele für Angebote gemäß Abs. 2 Z 2 die künftige Erbringung eines bestehenden Programms oder Dienstes gegen einen die entstehenden Kosten deckenden finanziellen Beitrag (Bezahldienst; vgl. Randziffern 82 und 83 der Rundfunkmitteilung) oder die Erweiterung des Abrufdienstes über § 4e Abs. 1 Z 4 hinaus (z. B. Abrufbarkeit fremdproduzierter Sendungen wie z. B. Dokumentationen) denkbar. Solange die Fernseh- und Hörfunkprogramme in grundsätzlich unveränderter Form ausgestrahlt werden, sind sie jedoch keiner Auftragsvorprüfung zu unterziehen; gleiches gilt für Online-Angebote, solange sie sich im Rahmen von § 4e bewegen (...).'

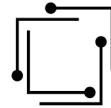
Im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen zur Auftragsvorprüfung (konkret die Beurteilung einer wesentlichen Unterscheidung vom bestehenden Angebot) betreffend die Bereitstellung eines Erkennungstools ist zunächst zu prüfen, ob derartige Inhalte bereits davor im Online-Angebot des ORF bereitgestellt worden sind. Dies ist ganz klar zu verneinen:

Das Erkennungstool, beschlagwortete – wie erwähnt – täglich 80.000 Facebook-Postings mittels semantischer Analyse und prüfte bzw. bewertete diese dann mit Hilfe von Datenbanken auf Plausibilität. Grün hinterlegte Beiträge waren plausibel, rot hinterlegte nicht. Es handelte sich dabei somit um ein automationsbasiertes Tool, welches fremde Medieninhalte (laut Angabe des ORF: Facebook-Postings) auf Glaubwürdigkeit bzw. Nachvollziehbarkeit hin geprüft und in der Folge gekennzeichnet hat. Das Tool hat somit eine Analyse bzw. eine Orientierungshilfe für interessierte Nutzer geboten; eine direkte redaktionelle Einbindung von Mitarbeitern des ORF im Zuge der Bewertung erfolgte dabei nicht.

Die KommAustria kann allerdings nicht erkennen, dass ein derartiges Erkennungstool bzw. Plausibilitätsprüfungsstool in einer derartigen oder ähnlichen Form ansatzweise im bestehenden Online-Angebot des ORF bereitgestellt wird. Ganz im Gegenteil handelt es sich hierbei aufgrund der Eigenständigkeit der automatisierten Funktion der Prüfung von Fremdhalten um ein vollständig neuartiges Angebot.

Das in den inkriminierten Zeiträumen bereitgestellte Angebot in Form eines Erkennungstools ist durch die so beschriebene wesentliche Unterscheidung vom bestehenden Angebot unter § 6 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1 ORF-G zu subsumieren. Es sind daher nach vorläufiger Auffassung der KommAustria insgesamt die Voraussetzungen für die Durchführung eines Auftragsvorprüfungsverfahrens nach §§ 6 ff ORF-G im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen des bestehenden Angebots vorgelegen. Die Beantragung einer Auftragsvorprüfung durch den ORF wurde unterlassen. Ein neues Angebot darf allerdings gemäß § 6 Abs. 5 ORF-G (unbeschadet § 4g ORF-G) vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6b ORF-G nicht erbracht werden.

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass das vom ORF vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Online-Angebot ‚Fakt oder Fake‘ vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6b nicht erbracht hätte werden dürfen und insoweit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1, 2 und 5 ORF-G vorgelegen hat, wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 3 lit. a und 37 Abs. 1 ORF-G insoweit ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet.



c) *Sendungsbegleitung des Online-Angebots ‚Fakt oder Fake‘*

Bei Zugrundelegung der Rechtsansicht des ORF, wonach das Online-Angebot ‚Fakt oder Fake‘ eine ZIB Magazin Sendung des ORF begleitet hat, wären nach vorläufiger Rechtsansicht der KommAustria folgende Rechtsverletzungen anzunehmen:

- i. Fehlender Sendehinweis in dem vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebot ‚Fakt oder Fake‘

Sendungsbegleitende Inhalte sind gemäß § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G jeweils durch Angabe der Bezeichnung und des Ausstrahlungsdatums jener Hörfunk- oder Fernsehsendung zu bezeichnen, welche sie begleiten.

Da vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 auf der Webseite faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake keine Angaben einer der Online-Inhalte zugrundeliegenden Hörfunk- oder Fernsehsendung gemacht wurden und somit nicht ersichtlich war, welche Sendung von den dargestellten Inhalten begleitet werden soll, geht die KommAustria vorläufig hinsichtlich des vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebots ‚Fakt oder Fake‘ von einer Verletzung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G aus.

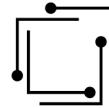
Aufgrund des begründeten Verdachts, dass das vom ORF vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot ‚Fakt oder Fake‘ nicht dem durch §§ 4b bis 4f ORF-G gezogenen Rahmen entsprochen hat und insoweit ein Verstoß gegen § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G vorgelegen hat, wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 3 lit. a und 37 Abs. 1 ORF-G insoweit ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet.

- ii. Falscher Sendehinweis in dem vom 28.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebot ‚Fakt oder Fake‘

Wie im Sachverhalt festgehalten, war vom 28.09.2017 bis zum 23.10.2017 beim Aufruf der Webseite meins.orf.at/fakt-oder-fake ein Sendehinweis auf die ZIB Magazin Sendung vom 28.09.2017 im Programm ORFeins vorhanden („28.09.2017 ZIB MAGAZIN“).

Keiner der im ZIB Magazin vom 28.09.2017 im Programm ORFeins gesendeten Beiträge hatte das Thema ‚Fakt oder Fake‘ zum Inhalt. Die Inhalte der genannten Sendung beschränkten sich demgegenüber auf folgende Beiträge: ‚Dänemark: Schule verhängt Handyverbot‘, ‚Palmöl im Krebs-Verdacht‘, ‚Hugh Hefner gestorben‘.

Vor dem Hintergrund, dass in dem vom 28.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebot ‚Fakt oder Fake‘ zwar ein Ausstrahlungsdatum und eine Fernsehsendung angegeben wurden („28.09.2017 ZIB MAGAZIN“), in der bezeichneten Sendung jedoch in keinem Beitrag das Thema ‚Fake News‘ aufgegriffen wurde, vermutet die KommAustria auch in diesem Fall eine Verletzung der Bestimmung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G.



Aufgrund des begründeten Verdachts, dass das vom ORF vom 28.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot „Fakt oder Fake“ nicht dem durch §§ 4b bis 4f ORF-G gezogenen Rahmen entsprochen hat und insoweit ein Verstoß gegen § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G vorgelegen hat, wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 3 lit. a und 37 Abs. 1 ORF-G insoweit ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet.“

Unter Punkt 3. der vorläufigen rechtlichen Beurteilung führte die KommAustria zum Online-Angebot meins.orf.at begründend aus:

„Die KommAustria geht im Hinblick auf das Online-Angebot meins.orf.at (mit Ausnahme des vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebots „Fakt oder Fake“; zu den diesbezüglichen vorläufig angenommen Rechtsverletzungen vgl. den Punkt 2. der rechtlichen Beurteilung) davon aus, dass dieses Online-Angebot jeweils eine ZIB Magazin Sendung iSd § 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G begleiten soll.“

a) *Sendungsbegleitung des Online-Angebots meins.orf.at*

i. *Fehlender Sendehinweis auf der Webseite meins.orf.at/pflege vom 05.10.2017 bis zum 11.10.2017*

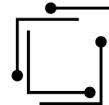
Wie im Sachverhalt ... festgehalten, war vom 05.10.2017 bis zum 11.10.2017 beim Aufruf der Webseite meins.orf.at, welche direkt auf die Webseite meins.orf.at/pflege weiterführte, kein Hinweis auf eine in den Programmen des ORF ausgestrahlte Sendung enthalten.

Aufgrund der Angabe auf der Website meins.orf.at/pflege ab dem 12.10.2017, welche auf eine konkrete Sendung im Programm des ORF verwiesen hat („03.10.2017 ZIB MAGAZIN“) und welche offenbar die Grundlage für die gegenständlichen Online-Inhalte sein sollte, geht die KommAustria davon aus, dass mit dem Online-Angebot meins.orf.at/pflege die in ORF eins am 03.10.2017 um 19:45 ausgestrahlte ZIB Magazin Sendung, die unter anderem den Beitrag „Pflegebedarf in der ältesten“ Gemeinde Österreichs“ enthielt, begleiten sollte.

Da vom 05.10.2017 bis zum 11.10.2017 keine Angaben einer die Online-Inhalte zugrundeliegenden Hörfunk- oder Fernsehsendung gemacht wurden und somit in diesem Zeitraum nicht ersichtlich war, welche Sendung von den unter meins.orf.at/pflege dargestellten Inhalten begleitet wurde, geht die KommAustria vorläufig von einer Verletzung der Bestimmung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G im Zeitraum vom 05.10.2017 bis zum 11.10.2017 aus.

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass das vom ORF vom 05.10.2017 bis zum 11.10.2017 unter meins.orf.at/pflege gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot nicht dem durch §§ 4b bis 4f ORF-G gezogenen Rahmen entsprochen hat und insoweit ein Verstoß gegen § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF G vorgelegen hat, wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 3 lit. a und 37 Abs. 1 ORF-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet.

ii. *Falscher Sendehinweis auf der Webseite meins.orf.at/moneyfornothign vom 12.10.2017 bis laufend*



Wie im Sachverhalt ... festgehalten, ist seit 12.10.2017 bis laufend beim Aufruf der Webseite meins.orf.at/moneyfornothing, ein Sendehinweis auf die ZIB Magazin Sendung vom 11.10.2017 zu erkennen („11.10.2017 ZIB MAGAZIN“).

Die am 11.10.2017 um 19:45 Uhr im Programm ORF eins ausgestrahlte Sendung ZIB Magazin hatte folgende Beiträge zum Inhalt: „Dirty Camping“: Kein neues Phänomen“, „Wohnungsknappheit durch Airbnb“, „Opfer Weinsteins melden sich zu Wort“. Die KommAustria geht vorläufig davon aus, dass in keinem der Beiträge dabei Themen behandelt wurden, welche durch das Online-Angebot meins.orf.at/moneyfornothing begleitet hätte werden können.

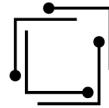
Vor dem Hintergrund, dass in dem vom 12.10.2017 bis laufend unter meins.orf.at/moneyfornothing abrufbaren Online-Angebot meins.orf.at zwar ein Ausstrahlungsdatum und eine Fernsehsendung angegeben wird („11.10.2017 ZIB MAGAZIN“), in der bezeichneten Sendung jedoch in keinem Beitrag das Thema „moneyfornothing“ aufgegriffen wurde, welches die Problematik der Kürzung der Mindestsicherung zum Inhalt hatte, vermutet die KommAustria auch in diesem Fall einer Verletzung der Bestimmung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G.

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass das vom ORF vom 12.10.2017 bis laufend unter meins.orf.at/moneyfornothing gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot nicht dem durch §§ 4b bis 4f ORF-G gezogenen Rahmen entspricht und insoweit ein Verstoß gegen § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G vorliegt, wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 3 lit. a und 37 Abs. 1 ORF-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet.

- b) Überschreitung der Bereitstellungsdauer durch das Online-Angebot meins.orf.at
- i. Überschreitung des Angebotskonzeptes „TV.ORF.at“

Gemäß § 4e Abs. 3 vierter Satz ORF-G dürfen sendungsbegleitende Inhalte gemäß Z 2 nur für einen dem jeweiligen Sendungsformat angemessenen Zeitraum bereitgestellt werden, das sind längstens 30 Tage nach Ausstrahlung der Sendung. Die Bereitstellung von sendungsbegleitenden Inhalten in einem angemessenen Zeitraum vor Ausstrahlung der jeweiligen Sendung ist gemäß fünfter Satz leg. cit. zulässig, soweit der konkrete Sendungsbezug gewahrt bleibt.

Die Erläuterungen zur RV 611 BlgNR 24. GP führen zu § 4e Abs. 3 ORF-G diesbezüglich Folgendes aus: „Weiters stellt Abs. 3 klar, dass sendungsbegleitende Inhalte lediglich in einem angemessenen Zeitraum nach Ausstrahlung der Sendung bereitgestellt werden dürfen. „Angemessen“ wird im jeweiligen Einzelfall auszulegen sein. Generell wird eine Frist von maximal einem Monat ab Ausstrahlung als angemessen anzusehen sein; wobei in begründeten Fällen wie etwa bei einer länger, aber über einen doch überschaubaren Zeitraum stattfindenden Sendereihe, die durch einen verbindenden inhaltlichen Zusammenhang gekennzeichnet ist, eine Bereitstellung über den gesamten Zeitraum dieser Sendreihe plus dem erwähnten angemessenen Zeitraum danach denkbar ist. Vorgesehen ist weiters, dass eine Sendungsbegleitung auch in einem angemessenen Zeitraum vor Ausstrahlung der jeweiligen Sendung zulässig ist, soweit der konkrete Sendungsbezug gewahrt bleibt. Dies soll dem ORF insbesondere ermöglichen, für eine entsprechende Ankündigung und Vorbereitung seiner Sendungen im Internet (zB Kandidatensuche) zu sorgen.“



Im Online-Angebot [meins.orf.at](#) werden – offenkundig um im Wochenrhythmus aktualisierte – Reportagen (sog. „Querfeldeins-Reportagen“) angeboten, die die jeweiligen ZIB Magazin Sendungen des ORF iSd § 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G begleiten sollen. Das Online-Angebot [meins.orf.at](#) beinhaltet auf seinen jeweiligen Unterseiten (inklusive der Unterseite [meins.orf.at/orfeins-info-redaktion](#)) über die aktuelle – sendungsbegleitende – Reportage hinaus jeweils einen zentralen Menüpunkt „Archiv“, der die aktuelle und die vergangenen Reportagen beinhaltet, sowie am jeweils unteren Ende der betreffenden Webseite eine Auflistung der aktuellen und vergangenen Reportagen (im Folgenden: „Archivfunktionen“).

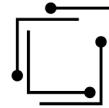
Jedenfalls bis zum 02.11.2017 – und somit bis zur Reportage mit der Nummer 98 mit dem Titel „Der tiefe Absturz der Grünen“ – waren in den „Archivfunktionen“ der jeweiligen Unterseiten des Online-Angebots [meins.orf.at](#) sowie auf der Unterseite [meins.orf.at/orfeins-info-redaktion](#) sämtliche Reportagen zurückgehend bis Nummer 42 (mit dem Titel „Entsichert“) abrufbar. Auf der Webseite [meins.orf.at/entsichert](#), die die Reportage „Entsichert“ enthielt, war ein Sendungshinweis auf die diesbezüglich zu begleitende Sendung (ZIB Magazin vom 21.07.2016) zu erkennen. Die KommAustria geht daher vorläufig davon aus, dass das Online-Angebot [meins.orf.at/entsichert](#) einen korrespondierenden Beitrag des ZIB Magazins vom 21.07.2016 iSd § 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G begleitet bzw. zu begleiten beabsichtigt hat.

Seit dem 03.11.2017 führt die Eingabe der URL <http://meins.orf.at> weiterhin zur jeweils aktuellen Unterseite, wobei in den „Archivfunktionen“ nunmehr lediglich die letzten drei bis vier aktuellen Reportagen abrufbar sind.

Durch die direkte Eingabe der jeweiligen Unterseite in den Browser gelangt man seit dem 03.11.2017 nach wie vor zu der jeweils gesuchten Reportage. Bei sämtlichen Reportagen mit den Nummern 42 („Entsichert“) bis 91 („Frank Over“) sind in den „Archivfunktionen“ der jeweiligen Unterseiten weiterhin die Reportagen mit den Nummern 43 („Schneller, Höher, Stärker“) bis 99 („Neue Gerechtigkeit“) gelistet und vollinhaltlich abrufbar. Auf der Webseite [meins.orf.at/schneller-hoher-staerker/](#), die die Reportage Nr. 43 enthält, ist ein Sendungshinweis auf die diesbezüglich zu begleitende Sendung (ZIB Magazin vom 02.08.2016) zu erkennen. Auf der Webseite [meins.orf.at/neue-gerechtigkeit](#), die die Reportage Nr. 99 enthält, ist ein Sendungshinweis auf die diesbezüglich zu begleitende Sendung (ZIB Magazin vom 31.10.2017) zu erkennen.

Bei den Reportagen mit den Nummern 92 („Wenn eine Stadt verwaist“) bis 94 („Verhüllen verboten“) sind in den „Archivfunktionen“ der jeweiligen Unterseiten des Online-Angebots [meins.orf.at](#) lediglich die letzten vier derzeit aktuellen Reportagen abrufbar. Bei den Reportagen mit den Nummern 96 („Der Pflegefall“) bis 98 („Der tiefe Absturz der Grünen“) sind in den „Archivfunktionen“ der jeweiligen Unterseiten des Online-Angebots [meins.orf.at](#) die Reportagen mit den Nummern 97 sowie 99 bis 102 abrufbar.

Nach Auffassung der KommAustria dürfen die sendungsbegleitenden Inhalte längstens 30 Tage nach Ausstrahlung der jeweiligen Sendung bereitgestellt werden. Im Falle der zu begleitenden Sendung ZIB Magazin vom 21.07.2016 im Programm ORFeins hätten die entsprechenden Online-Inhalte somit beispielsweise längstens bis zum 20.08.2016 bereitgestellt werden dürfen. Die KommAustria geht daher vorläufig davon aus, dass mit der Bereitstellung ab dem 21.08.2016 (bis zum 02.11.2017 bzw. durch den direkten Aufruf der Webseite [meins.orf.at/entsichert](#) bis laufend) den Vorgaben des § 4e Abs. 3 vierter Satz ORF-G nicht entsprochen wurde.



Die über 30 Tage zurückgehende Bereitstellung der jeweils sendungsbegleitenden Inhalte in Bezug auf die jedenfalls bis zum 02.11.2017 für sämtliche mit den Nummern 42 bis 98 abrufbaren Reportagen aber auch in Bezug auf die seit dem 03.11.2017 weiterhin für die Reportagen mit den Nummern 42 bis 91 und 96 bis 99 abrufbaren Inhalte lassen auf eine gesamthafte, erweiterte Archivfunktion des Online-Angebots meins.orf.at mit den jeweiligen Unterseiten schließen, sodass das Angebot zur Gänze nicht der Bestimmung des § 4e Abs. 3 vierter Satz ORF-G zu entsprechen scheint.

Vor diesem Hintergrund ist die KommAustria vorläufig der Auffassung, dass die erweiterte Archivfunktion des Online-Angebots meins.orf.at ein Angebot gemäß § 4f Abs. 1 ORF G darstellt. Wie bereits unter Punkt 2.a) der rechtlichen Beurteilung dargelegt, hat der ORF gemäß § 4f Abs. 1 erster Satz ORF-G nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit über das Angebot nach § 4e ORF-G hinaus weitere Online-Angebote bereitzustellen, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) leisten.

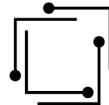
Nach vorläufiger Auffassung der KommAustria dürfte auch das gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G übermittelte Angebotskonzept für das Online-Angebot ‚TV.ORF.at‘ keine Grundlage für das Anbieten einer derartigen erweiterten Archivfunktion bieten, zumal in diesem Angebotskonzept zur zeitlichen Gestaltung des Angebots ausgeführt wird: ‚Die Inhalte von TV.ORF.at werden durchgehend 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche bereitgestellt. Sie sind an den Ablauf der Fernsehsendungen und deren Ausstrahlung angekoppelt und werden so in einem angemessenen Zeitraum vor und nach der Ausstrahlung, längstens jedoch bis 30 Tage danach, angeboten.‘

Die Inhalte und Programmdaten reichen drei Wochen in die Zukunft und maximal 30 Tage in die Vergangenheit. Sendungsbegleitende Inhalte zu zeitlich befristeten Sendereihen werden bis maximal 30 Tage nach Ausstrahlung der letzten Sendung bereitgestellt. Informationen zur Teilnahme an Sendungen, Berichte über Dreharbeiten und Vorabinformationen in Hinblick auf künftige Sendungen beziehen sich auch auf weiter in der Zukunft auszustrahlende Sendungen.

Durch technische Mittel (automatisierte Beschränkung in Übersichtsseiten/Beitragslisten) wird sichergestellt, dass die vom Gesetzgeber vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen eingehalten werden; Beiträge können nach Ablauf ihrer Aktualität zudem händisch aus Übersichtsseiten/Beitragslisten entfernt werden.‘

Auch das Angebotskonzept ‚TV.ORF.at‘ sieht somit – in Entsprechung des § 4e Abs. 3 vierter Satz ORF-G – vor, dass sendungsbegleitende Inhalte längstens 30 Tage nach Ausstrahlung der begleiteten Sendung angeboten werden. Das vorliegende Angebot mit einer erweiterten Archivfunktion scheint somit nach vorläufiger Auffassung der KommAustria auch keine Deckung im Angebotskonzept ‚TV.ORF.at‘ zu finden und scheint es sich zudem auch nicht um eine bloß geringfügige Änderung eines Angebotskonzeptes gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G zu handeln. Vor diesem Hintergrund ist vorläufig davon auszugehen, dass der ORF mit der Bereitstellung der erweiterten Archivfunktion sein Angebotskonzept ‚TV.ORF.at‘ überschritten hat.

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass das vom ORF gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot meins.orf.at durch die erweiterte Archivfunktion mit seinen bis zum 02.11.2017 bereitgestellten Reportagen mit den Nummern 42 bis 98 sowie den seit dem 03.11.2017 weiterhin für die Reportagen mit den Nummern 42 bis 91 und 96 bis 99 abrufbaren



Inhalten nicht dem durch §§ 4b bis 4f ORF-G und die Angebotskonzepte (§ 5a) gezogenen Rahmen entsprochen hat und insoweit ein Verstoß gegen § 4e Abs. 1 Z 3, Abs. 3 vierter Satz und Abs. 5, § 4f Abs. 1, § 5a Abs. 1, 2 und 4 ORF-G vorgelegen hat, wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 3 lit. a und 37 Abs. 1 ORF-G insoweit ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet.

ii. *Nichtdurchführung einer Auftragsvorprüfung*

Darüber hinaus geht die KommAustria vorläufig davon aus, dass sich das Online-Angebot meins.orf.at durch die konkrete Ausgestaltung der zuvor dargestellten erweiterten Archivfunktion wesentlich vom bisherigen Angebot unterscheidet und somit eine Auftragsvorprüfung gemäß § 6 ff ORF-G notwendig gewesen wäre, zumal derartige Inhalte nicht bereits davor im Online-Angebot des ORF bereitgestellt wurden. Ganz im Gegenteil handelt es sich hierbei aufgrund des Umfangs der Bereitstellung von sendungsbegleitenden Inhalten um ein vollständig neuartiges Online-Angebot.

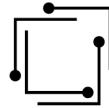
Das in den inkriminierten Zeiträumen bereitgestellte Angebot in Form einer erweiterten Archivfunktion ist durch die so beschriebene wesentliche Unterscheidung vom bestehenden Angebot unter § 6 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1 ORF G zu subsumieren. Es sind daher nach vorläufiger Auffassung der KommAustria insgesamt die Voraussetzungen für die Durchführung eines Auftragsvorprüfungsverfahrens nach §§ 6 ff ORF G im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen des bestehenden Angebots vorgelegen. Die Beantragung einer Auftragsvorprüfung durch den ORF wurde unterlassen. Ein neues Angebot darf allerdings gemäß § 6 Abs. 5 ORF-G (unbeschadet § 4g ORF-G) vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6b ORF-G nicht erbracht werden.

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass das vom ORF gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot meins.orf.at durch die erweiterte Archivfunktion mit seinen bis zum 02.11.2017 bereitgestellten Reportagen mit den Nummern 42 bis 98 sowie den seit dem 03.11.2017 weiterhin für die Reportagen mit den Nummern 42 bis 91 und 96 bis 99 abrufbaren Inhalten vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6b nicht erbracht hätte werden dürfen und insoweit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1, 2 und 5 ORF-G vorgelegen hat, wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 3 lit. a und 37 Abs. 1 ORF-G insoweit ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet.“

1.4. Stellungnahme des ORF

Der ORF nahm dazu mit Schreiben vom 19.02.2018 Stellung. Inhaltlich führte er aus, dass die Ansicht der KommAustria und die Begründung zum Online-Angebot „Fakt oder Fake“ nicht gänzlich nachvollziehbar seien. Die Argumente der KommAustria könnten nahelegen, dass die Behörde als Voraussetzung einer rechtmäßigen Sendungsbegleitung nur die Heranziehung von Materialen oder Quellen zulassen möchte, die gewissermaßen für die Sendungsgestaltung notwendig gewesen seien, wie z.B. vorhandene „Filmaufnahmen“. Dies wäre aus Sicht des ORF verfehlt, weil eine Sendungsbegleitung bei einer solchen Sichtweise letztlich beinahe unmöglich würde.

Für die Gestaltung einer „Fernsehsendung“ sei nämlich jede „Programmierung“ nicht erforderlich bzw. stelle sie keine („verkörperlichte“) Quelle und kein (vorhandenes) Material der TV-Sendung



dar. Apps, Fotos bzw. Bildergalerien, interaktive Elemente, wie Votings, Karten oder lehrreiche Spiele wären alle verboten, da sie sich regelmäßig nicht körperlich, sondern „nur“ inhaltlich auf Materialien und Quellen der Sendung stützen würden. Zudem habe die KommAustria im Zusammenhang mit dem Angebotskonzept von oesterreich.ORF.at, wo zu Radiosendungen auch Live-Videomitschnitte gezeigt würden, das folgende Verständnis geprägt (vgl. eine E-Mail der Behörde vom 01.07.2015):

„Was diesen Fall neu und interessant macht, ist ein Medienbruch: Radiosendungen sollen durch Videoinhalte begleitet werden.“

Das ist, vor dem Hintergrund des § 40 Abs. 3 Z 2 nicht unbedingt ein Problem:

Informationen zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts (Audio und Video), soweit dabei auf für die jeweilige Hörfunk- oder Fernsehsendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und dieses Angebot thematisch und inhaltlich die Hörfunk- oder Fernsehsendung unterstützend vertieft und begleitet.

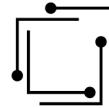
Weder im Gesetzestext noch in den Materialien findet sich eine Festlegung hinsichtlich des Medientyps, eine Bestimmung, wonach Bewegtbildsendungen nur durch Bewegtbildinhalte begleitet werden dürfen, findet sich nicht. Tatsächlich geht das Gesetz noch einen Schritt weiter: die begleitenden Inhalte dürfen sogar mit ‚interaktiven Elementen‘ ergänzt werden, was selbst zum TV-Inhalt noch eine Steigerung in Sachen Nutzerattraktivität bedeutet.

Der Kreis der erlaubten Materialien ist mit dem Verweis auf ‚verfügbare Materialien und Quellen‘ ohnehin recht weit gezogen.

Im Hinterkopf muss man zwar stets den Gedanken des ‚Anlassverbotes‘ aus den Materialien halten: ‚Nicht zulässig wären demgegenüber ‚sendungsbegleitende Inhalte‘, die das Thema einer Sendung bloß als Anlass nehmen, um umfassend und weit über die Sendungsinhalte hinaus über dieses Thema zu berichten‘. Im gegebenen Fall wäre das aber uE nicht der Fall bzw. würde dies ohnehin erst im Einzelfall beurteilt werden können.“

Mit diesem Verständnis der Sendungsbegleitung sei die exemplarische Prüfung bzw. Einordnung von Postings zulässig, zumal die Feststellung der KommAustria, es habe sich um ein „Erkennungstool“ für Facebook-Postings gehandelt, nicht richtig sei. Im gegenständlichen Fall sei entsprechend zum Sendungsthema erstens für die Redaktion bzw. den ORF ganz allgemein von Interesse gewesen, anhand welcher Muster erkennbar werden könnte, dass es sich bei einer Nachricht bzw. einem Posting um „Fake“ handle. Die Einordnung habe aus Sicht des ORF im Web dann auch interaktiv illustriert, dass jedes Posting „Fakt“ oder eben „Fake“ sein könne und auf seine Authentizität bzw. Richtigkeit geprüft werden könne und müsse. Es sei für dieses Ziel grundsätzlich irrelevant, welche Postings genau und in welcher Art „geprüft“ würden.

Die Einordnung von Postings sei nie auf Vollständigkeit oder einen selbständigen Nutzen angelegt oder dazu geeignet gewesen, ein eigenständiges „Bewertungstool“ oder eine selbständige „Orientierungshilfe“ zu sein. Dazu seien zu wenige Postings geprüft und gezeigt worden. Es sei auch keine systematische Suche in abertausenden Postings möglich geworden. Vielmehr seien



nur rund 200 neue Postings pro Tag gezeigt worden. Es seien nicht 80.000 Facebook-Postings pro Tag als „Fakt“ oder „Fake“ veröffentlicht worden. 80.000 sei die Summe gewesen, die als Basis in Österreich pro Tag insgesamt politisch gepostet worden sei. Ca. 200 seien exemplarisch bewertet und veröffentlicht worden. Es sei auch davon Abstand genommen worden, Postings als „Fake“ zu bezeichnen bzw. solche zu veröffentlichen, was zeige, dass gerade keine echte bzw. selbständige „Orientierungshilfe“ bereitgestellt worden sei.

Dass die Absicht des ORF und die Beispiele vor dem Hintergrund des Sendungsthemas als „umfassende“ und „weit über die Sendungsinhalte“ hinausgehende Berichterstattung verstanden werden könnte, sei daher auszuschließen.

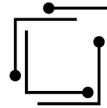
Zu teilweise fehlenden Angaben führte der ORF aus, dass – wie dargestellt – die URL faktoderfake.at nur gewählt worden sei, um Gästen der Österreichischen Medientage eine Vorabversion/Rohversion auf einfache Weise zeigen zu können. Die unter <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> bereitgestellte Seite habe also lediglich zu Demonstrationszwecken auf den Medientagen gedient. Als „Teaser“ sei dies daher in dieser Form nicht für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmt gewesen, zumal das Angebot eben auch (noch) inkorrekt gewesen sei.

Im Übrigen sei durch das entsprechende Design im Web und durch die Darstellung der Sendungsverantwortlichen klar gewesen, dass eine Sendung bzw. Sendeschiene – nämlich das ZIB Magazin – begleitet werde. Die Zuseher oder die Behörde haben daher – wie auch die weiteren Darstellungen der Behörde zur jeweils begleiteten Ausgabe zeigen würden – nicht darüber im Unklaren sein können, dass eine Sendung bzw. Sendeschiene von ORF eins begleitet werde.

Dies gelte sowohl für den Sendehinweis auf den Bericht im ZIB Magazin für „Money for Nothing“ am 12.10.2017 (statt 11.10.2017), als auch für den Fall des Berichts für „Fakt oder Fake“, bei dem aufgrund von aktuellen Ereignissen der Bericht um einen Tag vorgezogen und so am 27.09.2017 (statt 28.09.2017) ausgestrahlt worden sei.

Im Hinblick auf die vorgeworfene Rechtswidrigkeit wegen der Bereitstellung von „Archivfunktionen“ führt der ORF aus, dass nach Ansicht der KommAustria jedenfalls bis zum 02.11.2017 in den „Archivfunktionen“ von meins.orf.at sowie auf der Unterseite meins.orf.at/orfeins-info-redaktion sämtliche Reportagen zurückgehend bis Nummer 42 (mit dem Titel „Entsichert“ aus dem Jahr 2016) abrufbar gewesen seien, was die gesetzlichen Bereitstellungsdauern (von 30 Tagen) überschreite. Mehr noch gehe die KommAustria offenbar auch davon aus, dass selbst ein (nicht weiter eingebundenes) „Stehenlassen“ unzulässig wäre und das Angebot daher „zur Gänze“ gesetzwidrig wäre.

Insbesondere die letztere Ansicht gehe weit über das ORF-G hinaus. Es sei festzuhalten, dass es sich bei der von der Behörde inkriminierten Einbindung von Unterseiten in ein bzw. als ein (verbotenes) Archiv und einem (nicht weiter in Übersichtsseiten eingebundenes) „Stehenlassen“ von Unterseiten um zwei gänzlich verschiedene Dinge handle. Das nicht weiter in Übersichtsseiten eingebundene „Stehenlassen“ von Unterseiten stehe dem ORF-G nicht entgegen. Der Gesetzgeber habe im Rahmen der zeitlichen Bereitstellungsdauer im Zusammenhang mit der „Überblicksberichterstattung“ (§ 4e Abs. 2 ORF-G) klargestellt (siehe ErlRV 611 BlgNR 24. GP zu § 4e ORF-G), „dass lediglich die Zugangsmöglichkeit zu den fraglichen



Inhalten über die ORFWebsite nach Ablauf der Frist zu entfernen ist. Es besteht kein Einwand dagegen, die Inhalte an sich - etwa, damit Bookmarks oder externe direkte Links darauf weiterhin funktionieren – im Internet verfügbar zu halten, sofern kein Zugang über die ORF-Website möglich ist.“

Der Gesetzgeber habe daher im Zusammenhang mit der (wettbewerblich sensibleren) Berichterstattung – im Interesse der Informationsfreiheit, der Funktionsweise des Internet und unter Berücksichtigung der fehlenden Wettbewerbsauswirkungen – entschieden, dass eine (z.B. nur über Suchmaschinen oder direkte Eingabe einer [sehr langen] URL) Unterseite, die nicht weiter in das ORF-Angebot eingebunden sei, abrufbar gehalten werden dürfe.

Nun könnte man behaupten, diese Klarstellung gälte nur bei der „Überblicksberichterstattung“. Es wäre aber grob widersprüchlich, die wettbewerblich weniger bedeutenden Einschränkungen der Sendungsbegleitung (z.B. 30 Tage statt 7 Tage) nur in einem Punkt – gegen die Informationsfreiheit und die Funktionsweise des Internet – strenger zu machen. Auch für die Sendungsbegleitung sei daher das nicht weiter eingebundene „Stehenlassen“ zulässig, sofern kein Zugang über eine ORF-Hauptseite möglich sei. Diese Ansicht finde auch im Angebotskonzept von „TV.ORF.at“ seine Deckung: „*Durch technische Mittel (automatisierte Beschränkung in Übersichtsseiten/Beitragslisten) wird sichergestellt, dass die vom Gesetzgeber vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen eingehalten werden.*“

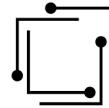
Im Übrigen seien vom ORF die Beiträge seit 03.11.2017 manuell aus der Übersichtsliste unter meins.ORF.at bzw. der jeweils aktuellen Ausgabe entfernt worden. Die Ausgaben davor seien lediglich 30 Tage vollinhaltlich abrufbar gewesen – danach seien nur noch die textlichen Angebote verfügbar gewesen, die multimedialen Inhalte seien nicht mehr verfügbar gewesen, da sie automatisch gelöscht worden seien bzw. gelöscht würden.

1.5. Stellungnahme des Public-Value-Beirates

Mit Schreiben vom 20.02.2018 übermittelte die KommAustria sämtliche verfahrensgegenständlichen Schriftstücke an den Public-Value-Beirat (im Folgenden: PVB) und ersuchte diesen gemäß § 6c Abs. 3 ORF-G, zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren binnen vier Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 14.03.2018 nahm der PVB zum gegenständlichen Verfahren Stellung und führte einleitend aus, dass er sich der Ansicht der KommAustria anschließe, dass es sich bei „Fakt oder fake“ um ein neuartiges Angebot des ORF handle, welches einem Prüfungsverfahren (Auftragsvorprüfung) zu unterwerfen sei. Ein solches Verfahren sei dem ORF auch zumutbar, weil das Thema Faktencheck auch künftig und langfristig eine Rolle spielen werde und eine Aufgabe von Qualitätsmedien, insbesondere öffentlich-rechtlicher Spielart, sein werde. Die Prüfung beziehungsweise deren Dauer mache das Angebot also nicht obsolet – auch wenn der Begriff „fake“ beziehungsweise „fake news“ inzwischen ebenso inflationär wie unqualifiziert verwendet werde.

Dennoch erachte der PVB ein Fakten-Check-Angebot des ORF für publizistisch sinn- und wertvoll. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen würden zeigen, dass im Internet und via Social Media immer mehr ungeprüfte Falschinformationen, unbeweisbare Verschwörungstheorien



sowie als Fakten getarnte Meinungsäußerungen verbreitet würden. Dazu kämen aufgrund personell unterbesetzter Redaktionen immer mehr Fehlleistungen journalistischer und pseudo-journalistischer Boulevard-Medien, aber auch sogenannter Qualitätsmedien, die neue Instrumente des Realitäts-Checks erforderlich machen würden. Neue Instrumente und Technologien seien also absolut notwendig, um die Qualität des Journalismus zu sichern beziehungsweise wiederherzustellen.

Nach dem Dafürhalten des PVB sollte im Rahmen eines möglicherweise bevorstehenden Auftragsvorprüfungsverfahrens das in Frage stehende Angebot deshalb aus publizistischer Sicht genehmigt werden, sofern es alle anderen formellen Kriterien erfüllt.

Mit Schreiben vom 16.03.2018 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des PVB an den ORF. Gleichzeitig wurde ihm die Gelegenheit eingeräumt, dazu binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Es langte keine weitere Stellungnahme ein.

2. Sachverhalt

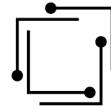
Aufgrund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Inhalte der Online-Angebote „Fakt oder Fake“ und meins.orf.at

2.1.1. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ vom 21.09.2017 bis zum 27.09.2017

Ab 21.09.2017 wurde vom ORF das Online-Angebot „Fakt oder Fake“ unter der URL <http://faktoderfake.at>, deren Eingabe auf die URL <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> weiterführte, bereitgestellt, welches ein automatisiertes Erkennungstool für die Einschätzung der Plausibilität diverser Facebook-Postings (im Folgenden: Erkennungstool) enthielt.

Ausweislich der Informationen auf <http://orf.at/stories/2407890> handelte es sich hierbei um „*ein neues Computerprogramm, das ‚Fake News‘ automatisiert erkennen soll. Der ORF entwickelte das über faktoderfake.at abrufbare Internettool gemeinsam mit der FH Hagenberg und der TU Wien (...). Das automatisierte Erkennungstool beschlagwortet täglich 80.000 Facebook-Postings mittels semantischer Analyse und prüft diese dann mit Hilfe von Datenbanken auf Plausibilität. Grün hinterlegte Beiträge sind plausibel, rot hinterlegte nicht.*“ Das Erkennungstool stellte sich wie folgt dar (siehe Abbildung 1), wobei die Inhalte laufend erneuert bzw. ergänzt wurden.

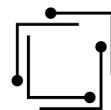


(Abbildung 1)

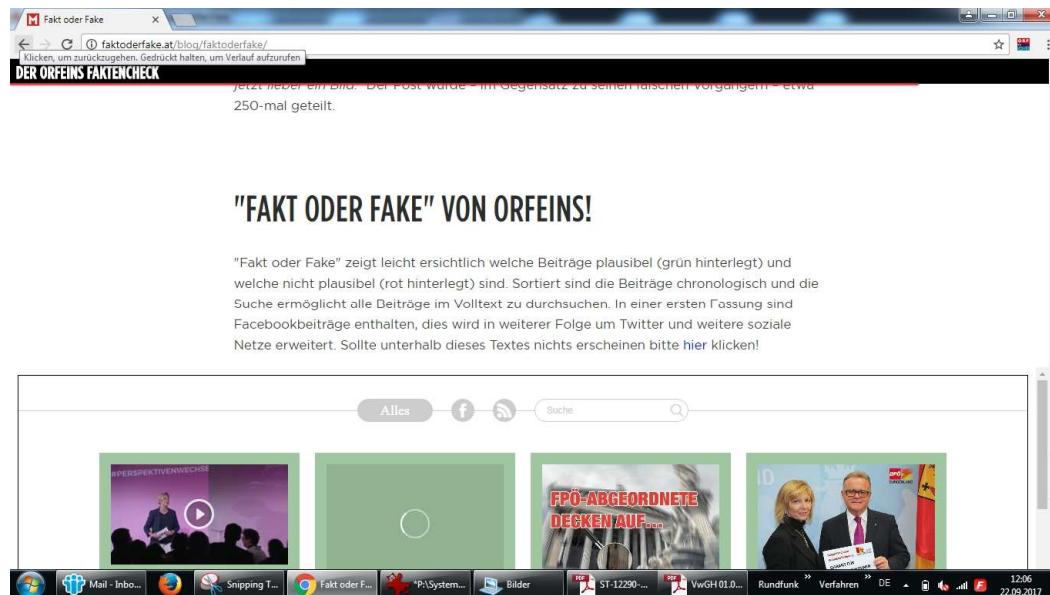
Beim Aufrufen der URL <http://faktoderfake.at> (deren Eingabe <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> weiterführte) erschien am linken oberen Bildschirmrand der Schriftzug „EINE WOCHE. EIN THEMA“ (siehe Abbildung 2).

(Abbildung 2)

Unter der Überschrift „Fakt oder Fake!“ war als eine Art „Header“ oder erweiterte Überschrift folgender Text zu lesen: „*Meldungen verbreiten sich rasant, das ist bei Falschmeldungen nicht anders, vor allem, weil sie nicht immer sofort erkennbar sind. Was es braucht, sind gerade Politiker und Medien, die aufpassen und überprüfen, welche Inhalte sie teilen, denn sie haben eine große Reichweite und viel Einfluss.*“



Der am linken oberen Bildschirmrand lesbare Schriftzug wechselte beim Hinunterscrollen der Webseite faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake auf „*DER ORFEINS FAKTENCHECK*“ (siehe Abbildung 3).

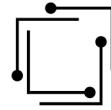


(Abbildung 3)

Unter der Überschrift „*Fakt oder Fake*‘ von ORFeins!“ ist auszugsweise folgender Text zu lesen:
„*Fakt oder Fake*‘ zeigt leicht ersichtlich welche Beiträge plausibel (grün hinterlegt) und welche nicht plausibel (rot hinterlegt) sind. Sortiert sind die Beiträge chronologisch und die Suche ermöglicht alle Beiträge im Volltext zu durchsuchen. In einer ersten Fassung sind Facebookbeiträge enthalten, dies wird in weiterer Folge um Twitter und weitere soziale Netze erweitert.“

Am Ende der mit Hilfe des Erkennungstools bewerteten Beiträge findet sich unter der Überschrift „*Das ist ,Fakt oder Fake’!*“ folgender Text (siehe Abbildung 5): „*Das ist also ,Fakt oder Fake’. Derzeit noch im Betastadium und in konstanter Weiterentwicklung. ,Fakt oder Fake’ soll ein Tool für Medieninteressierte aber auch für Journalisten sein und eine Orientierung in der oft unübersichtlichen Welt der Online-Medien bieten.*“

In die Webseite faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake war ein Video mit dem Titel „*FAKT oder FAKE*“ eingebettet, welches 02:59 Minuten dauerte.



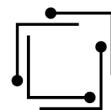
(Abbildung 4)

Dieser Beitrag wurde weitgehend inhaltsgleich am 27.09.2017 in der Sendung ZIB Magazin im Programm ORF eins ausgestrahlt (dazu sowie zum Inhalt des Beitrages siehe Punkt 2.2 des Sachverhaltes).

Auf der Webseite faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake fanden sich darüber hinaus weitergehende Ausführungen zum Thema „Fake News“ sowie einige ausgewählte Beispiele zu dem Thema, wie etwa die Vorfälle rund um die „Kölner Silvesternacht“.

Ein Hinweis auf eine konkrete in den Programmen des ORF ausgestrahlte Sendung sowie deren Ausstrahlungsdatum war nicht vorhanden.

Der links am unteren Ende der Webseite angegebene Link „ORFeins Info Redaktion“ (siehe Abbildung 5) führte zu einer Fehlermeldung (siehe Abbildung 6).

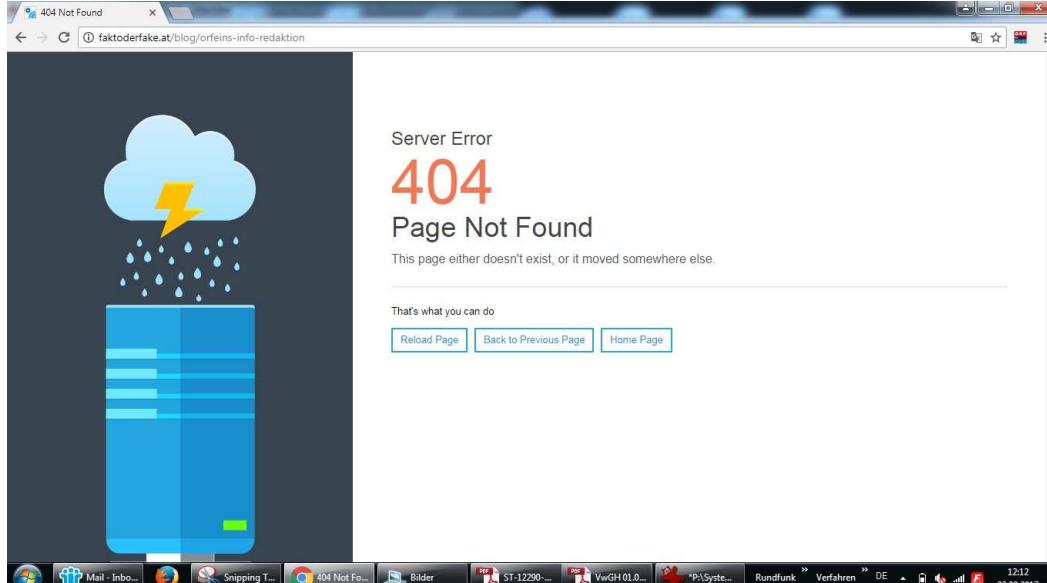


DAS IST "FAKT ODER FAKE"!

Das ist also "Fakt oder Fake". Derzeit noch im Betastadium und in konstanter Weiterentwicklung. "Fakt oder Fake" soll ein Tool für Medieninteressierte aber auch für Journalisten sein und eine Orientierung in der oft unübersichtlichen Welt der Online-Medien bieten.



(Abbildung 5)

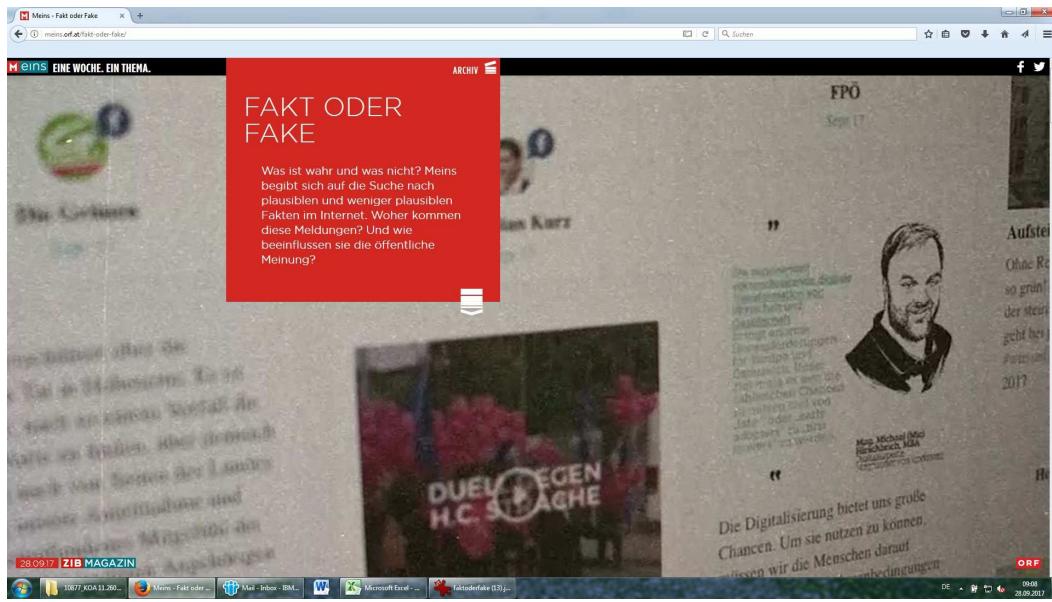
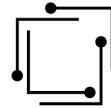


(Abbildung 6)

2.1.2. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017

Ab 28.09.2017 erfolgte eine automatische Weiterleitung der URL <http://faktoderfake.at> auf die URL <http://meins.orf.at/fakt-oder-fake> anstelle der URL <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake>.

Beim Öffnen der Webseite meins.orf.at/fakt-oder-fake erschien am linken unteren Bildschirmrand ein Hinweis auf die ZIB Magazin Sendung vom 28.09.2017 im Programm ORF eins („28.09.2017 ZIB MAGAZIN“) (siehe Abbildung 7).

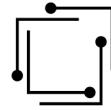


(Abbildung 7)

Unter der Überschrift „Fakt oder Fake“ war als eine Art „Header“ oder erweiterte Überschrift folgender Text zu lesen: „*Was ist wahr und was nicht? Meins begibt sich auf die Suche nach plausiblen und weniger plausiblen Fakten im Internet. Woher kommen diese Meldungen? Und wie beeinflussen sie die öffentliche Meinung?*“

Im Übrigen wurden auf der Webseite meins.orf.at/fakt-oder-fake dieselben Inhalte bereitgestellt, welche bereits seit 21.09.2017 auf der Webseite faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake abrufbar waren, wobei die vom Erkennungstool bewerteten Inhalte wiederum laufend erneuert bzw. ergänzt wurden.

Beim Hinunterscrollen der Webseite meins.orf.at/fakt-oder-fake wechselte der Schriftzug „MEINS EINE WOCHE. EIN THEMA“ (siehe Abbildung 7) am linken oberen Bildschirmrand auf „MEINS WAS IST WAHR UND WAS NICHT“ (siehe Abbildung 8).



The screenshot shows a grid of political statements from different parties. Each statement includes a small profile picture, the party logo, and a short text snippet. The parties represented are NEOS, SPÖ, SPO, and ÖVP.

- NEOS Plakate: Gegen "Flop" und "Taktik"**
Fehlt statt Flop? Tempo statt Taktik! Für mich nicht Mode Stogramm, sondern eine Lebensentstellung!
[Spiegelkennzeichnung](#)
- Wolfgang Schödl, ÖVP Innenminister Österreich**
Solidarität in der EU
Wir erinnern uns, zu uns nach Europa kommt es darf - nicht kriminelle Schlepperbanden! Für illegale Migration gilt für mich nur ein Zielwert: Null!
- SPÖ Sebastian Kurz**
200 Korrekten Maßnahmen, haben wir ein umfassendes Programm vorgelegt. Am 15. Oktober wird entschieden, ob wir eine echte Veränderung schaffen! Jetzt unterstützen!
- SPO Wolfgang Sobotka**
Autonomie: Würdlichkeit und 92%+, dass Staat und Gemeinden dafür sorgen, dass Wohin lebensbar bleibt. Das geht aus einer neuen Umfrage hervor → [Lesen](#)
- ÖVP Christian Kern**
Tatverbot für das Festland Gryphus, das bei Menschen wahrnehmlich kriegerisch wirkt. Auch die Palästinenser in Sport und Lebensmittel mit einem verschlüsselten Palmo! Ich setze nachhaltig erwirtschaftbar, für seinen Ausbau werden ganze Landstriche abgeholzt und planen. Wir werden entsprechende



(Abbildung 8)

Unter dem Menüpunkt „Archiv“ am Beginn der Webseite meins.orf.at/fakt-oder-fake (siehe Abbildung 7) sowie am unteren Ende der Webseite (siehe Abbildung 8) war unter dem Titel „Nr. 96 Was ist wahr und was nicht?“ die Reportage betreffend das Thema „Fakt oder Fake“ abrufbar.

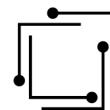
Der links am unteren Ende der Webseite meins.orf.at/fakt-oder-fake angegebene Link „ORFeins Info Redaktion“ führte zur URL <http://meins.orf.at/orfeins-info-redaktion>.

The screenshot shows a news article from the ORF EINS inforedaktion. The article features a large photo of a woman in a newsroom, a red sidebar with text, and a link to the ORF EINS inforedaktion.

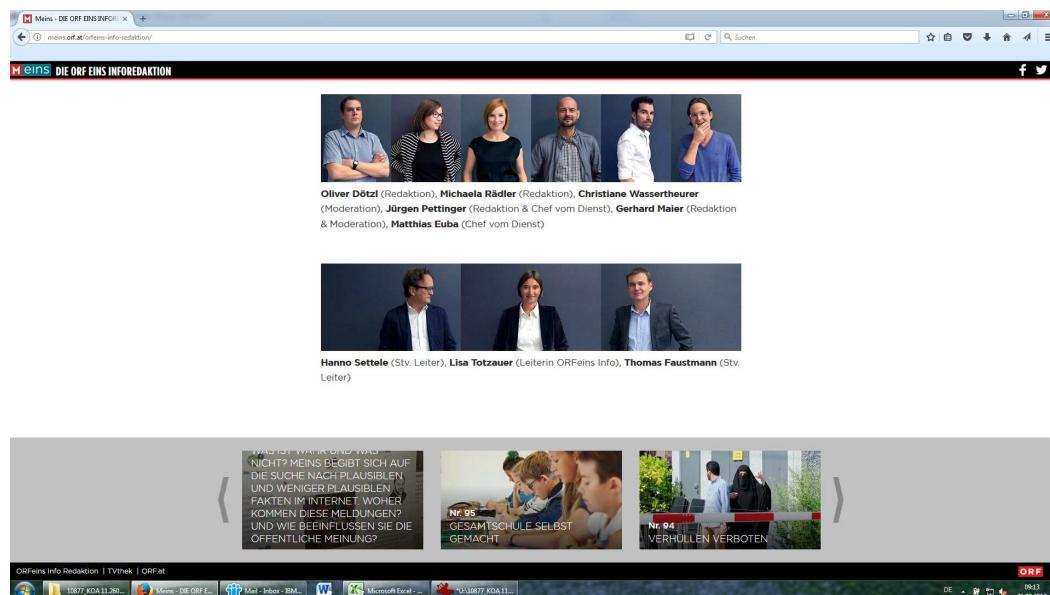
EINE WOCHE. EIN THEMA.
DIE ORF EINS INFOREDAKTION
So schauen sie aus, die Menschen hinter [M]eins und den Sendungen ZIB20, ZIB24, ZIB Magazin, ZIBflash und DOKeins.

(Abbildung 9)

Im dortigen zentralen Menüpunkt „Archiv“ (siehe Abbildung 9) sowie in einer Auflistung am unteren Ende der Webseite meins.orf.at/orfeins-info-redaktion (siehe Abbildung 10) fanden sich offenkundig im Wochenrhythmus aktualisierte Reportagen (sogenannte „Querfeldeins-



Reportagen“) beginnend mit der Nummer 42 (diese Reportage hatte den Titel „Entsichert“) bis zur Nummer 96. Als Nummer 96 war die Reportage betreffend das Thema „Fakt oder Fake“ („Was ist wahr und was nicht?“) gelistet.

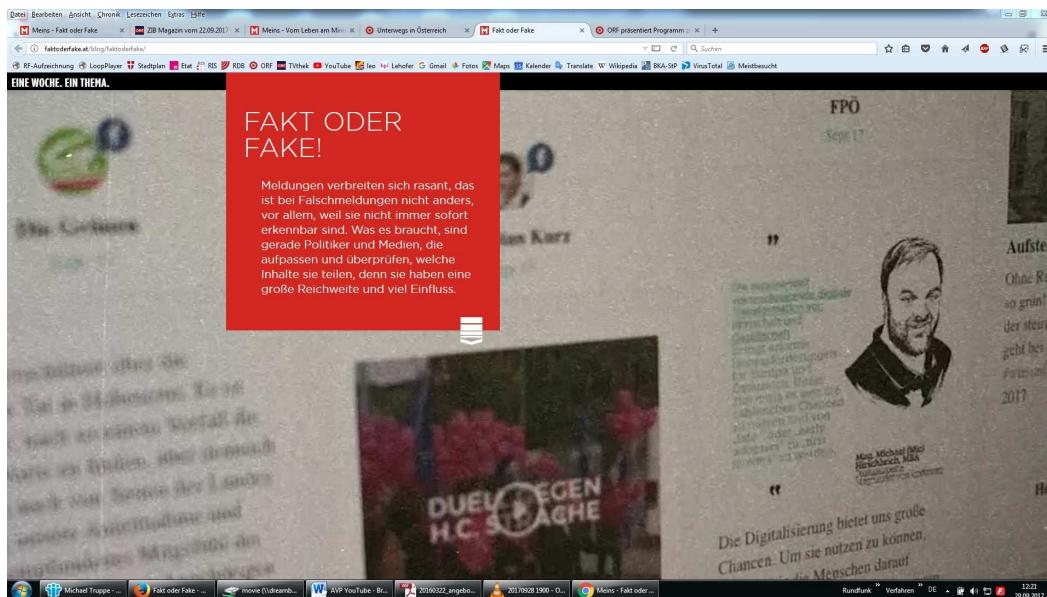
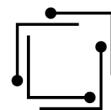


(Abbildung 10)

Durch Auswahl der Reportage Nummer 42 „Entsichert“ gelangte man zur Webseite meins.orf.at/entsichert, auf der am Beginn der Webseite am linken unteren Bildschirmrand ein Hinweis auf die ZIB Magazin Sendung vom 21.07.2016 im Programm ORF eins („21.07.2016 ZIB MAGAZIN“) enthalten war.

Die URL <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> war auch in diesem Zeitraum weiterhin direkt abrufbar, wobei das Erkennungstool unverändert vorhanden, jedoch kein Hinweis auf eine in den Programmen des ORF ausgestrahlte Sendung und kein zentraler Menüpunkt „Archiv“ eingebettet war (siehe Abbildung 11).

Unter der Überschrift „Fakt oder Fake!“ war als eine Art „Header“ oder erweiterte Überschrift weiterhin folgender Text zu lesen: „*Meldungen verbreiten sich rasant, das ist bei Falschmeldungen nicht anders, vor allem, weil sie nicht immer sofort erkennbar sind. Was es braucht, sind gerade Politiker und Medien, die aufpassen und überprüfen, welche Inhalte sie teilen, denn sie haben eine große Reichweite und viel Einfluss.*“



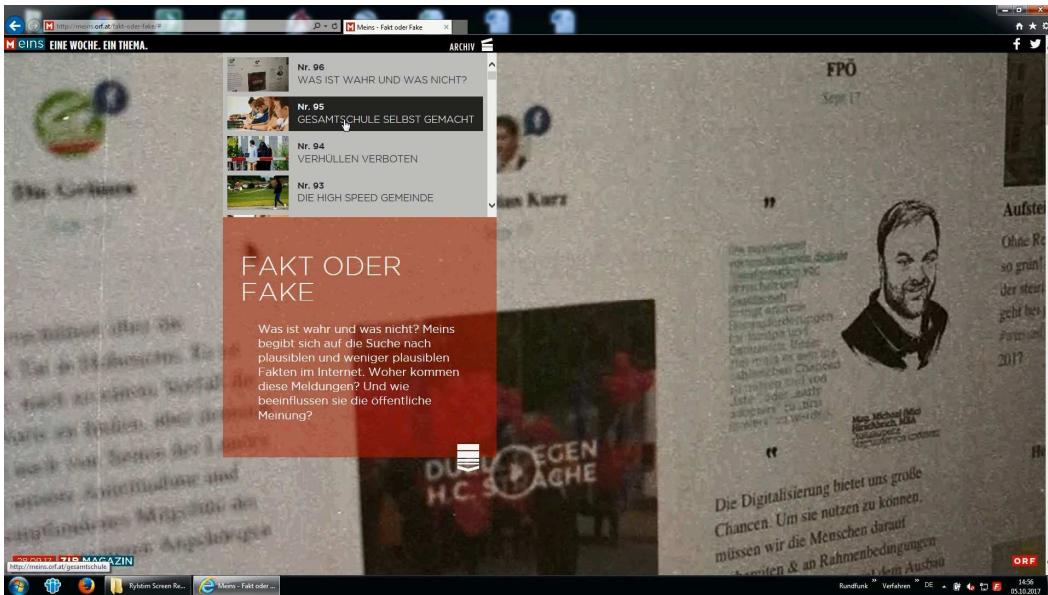
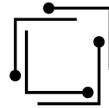
(Abbildung 11)

2.1.3. Online-Angebote vom 05.10.2017 bis zum 10.10.2017

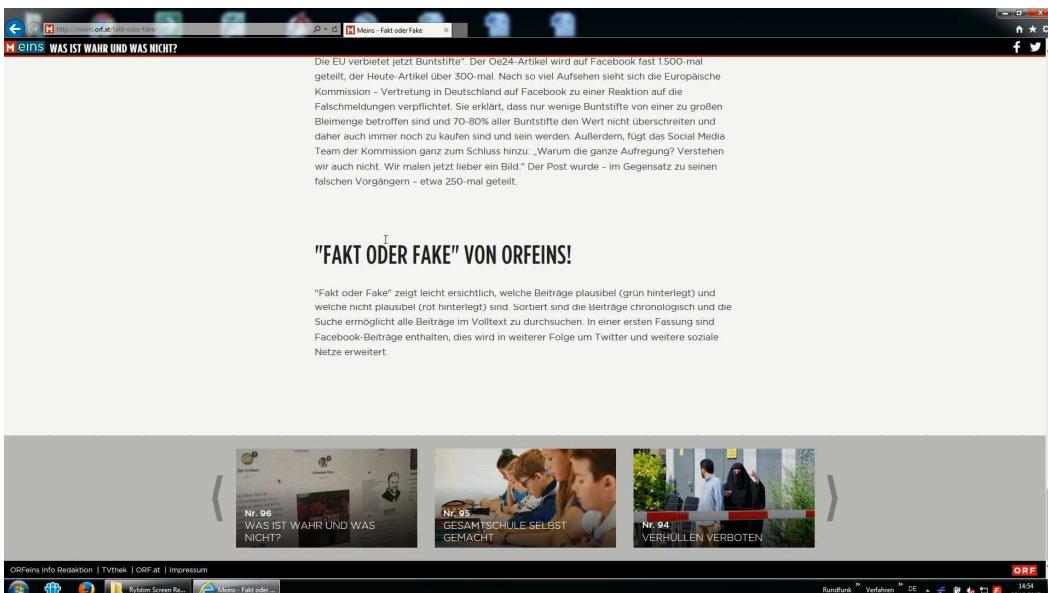
2.1.3.1. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ vom 05.10.2017 bis zum 10.10.2017

Ab 05.10.2017 erfolgte wiederum eine automatische Weiterleitung der URL <http://faktoderfake.at> auf die URL <http://meins.orf.at/fakt-oder-fake>, wobei weiterhin dieselben Inhalte bereitgestellt wurden, welche bereits im Zeitraum davor abrufbar waren (Text, Hinweis auf die ZIB Magazin Sendung vom 28.09.2017 im Programm ORF eins und ein Video mit dem Titel „FAKT oder FAKE“).

Eine Änderung wurde dahingehend vorgenommen, dass das Erkennungstool unter der URL <http://meins.orf.at/fakt-oder-fake> nicht mehr enthalten war und sowohl am Beginn der Webseite meins.orf.at/fakt-oder-fake im zentralen Menüpunkt „Archiv“ (siehe Abbildung 12) als auch am unteren Ende der Webseite (siehe Abbildung 13) eine Auflistung der „Querfeldeins-Reportagen“ beginnend mit der Nummer 42 („Entsichert“) eingebettet wurde. Als Nummer 96 war wiederum die Reportage zum Thema „Fakt oder Fake“ („Was ist wahr und was nicht?“) gelistet.



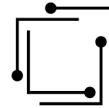
(Abbildung 12)



(Abbildung 13)

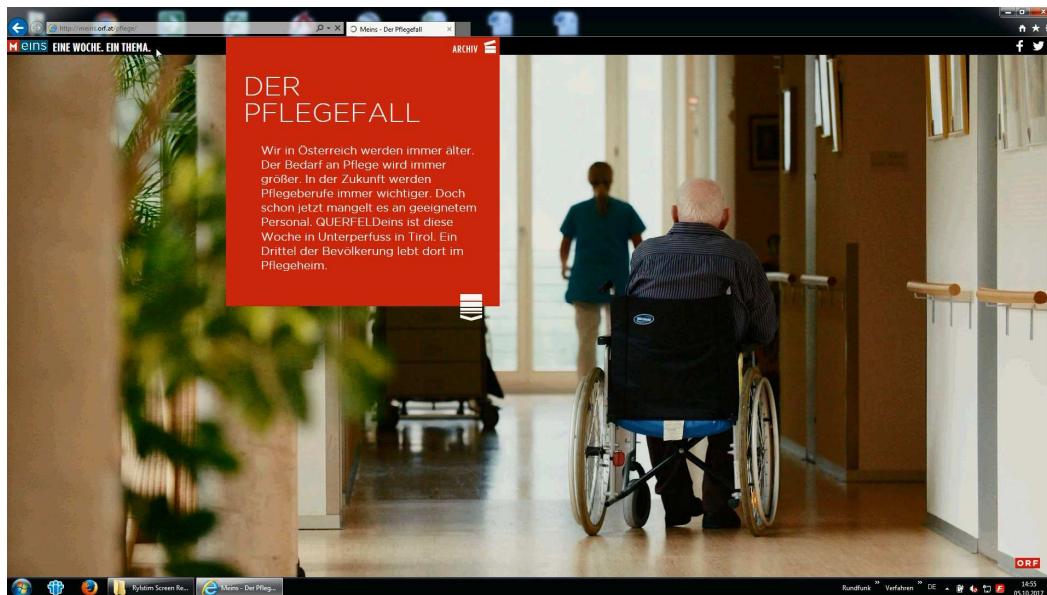
Der links am unteren Ende der Webseite angegebene Link „ORFeins Info Redaktion“ führte wiederum zur URL <http://meins.orf.at/orfeins-info-redaktion> und hatte denselben Inhalt wie im Zeitraum vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017.

Die URL <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> war auch in diesem Zeitraum weiterhin direkt abrufbar, wobei das Erkennungstool unverändert vorhanden, jedoch kein Hinweis auf eine in den Programmen des ORF ausgestrahlte Sendung und kein zentraler Menüpunkt „Archiv“ eingebettet war.



2.1.3.2. Online-Angebot meins.orf.at vom 05.10.2017 bis zum 10.10.2017

Durch die Eingabe der URL <http://meins.orf.at> gelangte man vom 05.10.2017 bis zum 10.10.2017 zur URL <http://meins.orf.at/pflege>, die sich mit dem Thema „Pflegebedarf in Österreich“ beschäftigte. Ein Hinweis auf eine in den Programmen des ORF ausgestrahlte Sendung war nicht vorhanden (siehe Abbildung 14).



(Abbildung 14)

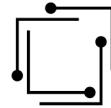
Darüber hinaus fand sich auch am Beginn der Webseite meins.orf.at/pflege unter dem Menüpunkt „Archiv“ als auch am Ende dieser Webseite dieselbe Auflistung der „Querfeldeins-Reportagen“ wie unter der zum selben Zeitraum abrufbaren URL meins.orf.at/fakt-oder-fake (siehe Punkt 2.1.3.1), die bis Juni 2016 zurückging und die Nummern 42 („Entsichert“) bis 96 („Was ist wahr und was nicht?“) enthielt.

2.1.4. Online-Angebote am 11.10.2017

2.1.4.1. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ am 11.10.2017

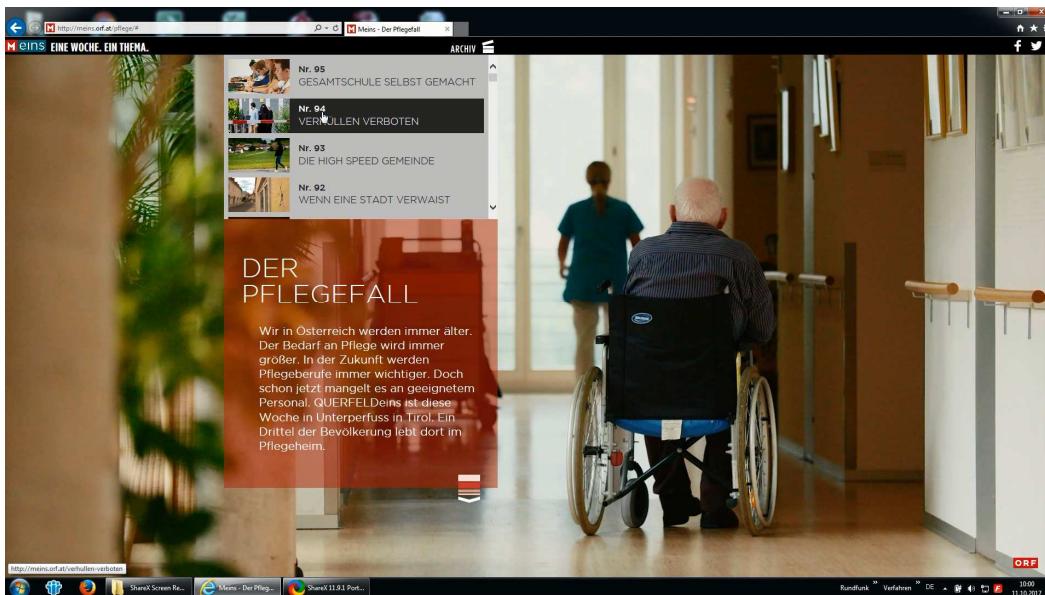
Am 11.10.2017 führte die Eingabe der URL <http://faktoderfake.at> weiterhin automatisch auf die URL <http://meins.orf.at/fakt-oder-fake>, die inhaltlich wie im Zeitraum vom 05.10.2017 bis zum 10.10.2017 gefüllt war, insbesondere fanden sich im dortigen zentralen Menüpunkt „Archiv“ sowie in der Auflistung am unteren Ende der Webseite wiederum die „Querfeldeins-Reportagen“ von Nummer 42 („Entsichert“) bis Nummer 96 („Was ist wahr und was nicht?“).

Die URL <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> war auch in diesem Zeitpunkt weiterhin direkt abrufbar, wobei das Erkennungstool unverändert vorhanden, jedoch kein Hinweis auf eine in den Programmen des ORF ausgestrahlte Sendung und kein zentraler Menüpunkt „Archiv“ eingebettet war.

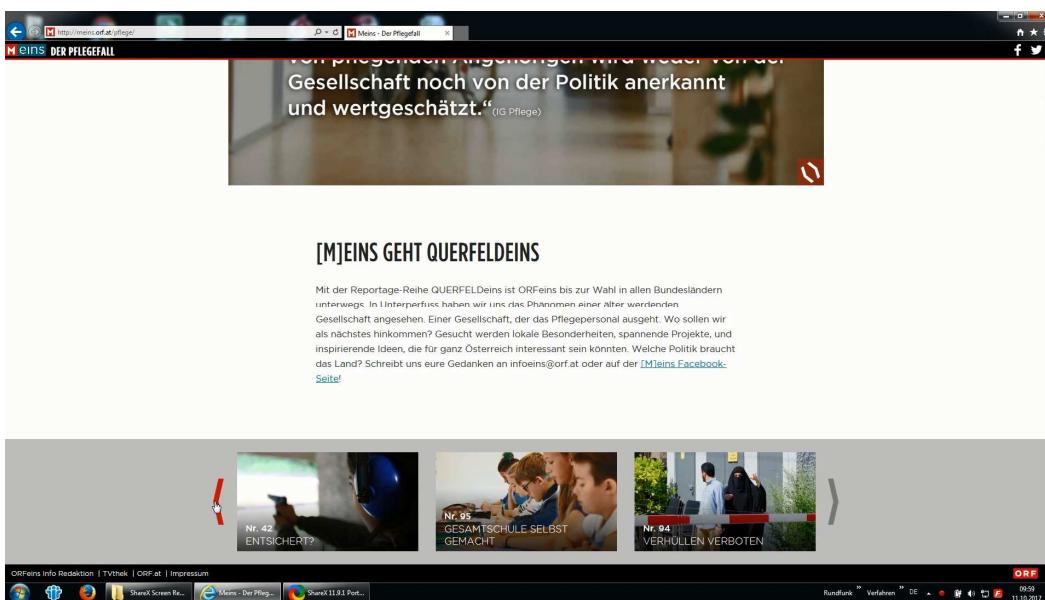


2.1.4.2. Online-Angebot meins.orf.at am 11.10.2017

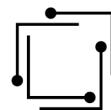
Am 11.10.2017 wurde die Reportage Nummer 96 „Was ist wahr und was nicht?“ aus dem Archiv des Online-Angebotes meins.orf.at, das an diesem Tag auf die URL <http://meins.orf.at/pflege> weitergeleitet wurde, entfernt. Sowohl im zentralen Menüpunkt „Archiv“ am Beginn der Webseite meins.orf.at/pflege (siehe Abbildung 15) als auch in der Auflistung am unteren Ende der Webseite (siehe Abbildung 16) war die Reportage mit der Nummer 96 („Was ist wahr und was nicht?“) nicht mehr gelistet. Abrufbar waren nur die „Querfeldeins-Reportagen“ von Nummer 42 („Entsichert“) bis Nummer 95 („Gesamtschule selbst gemacht“).



(Abbildung 15)



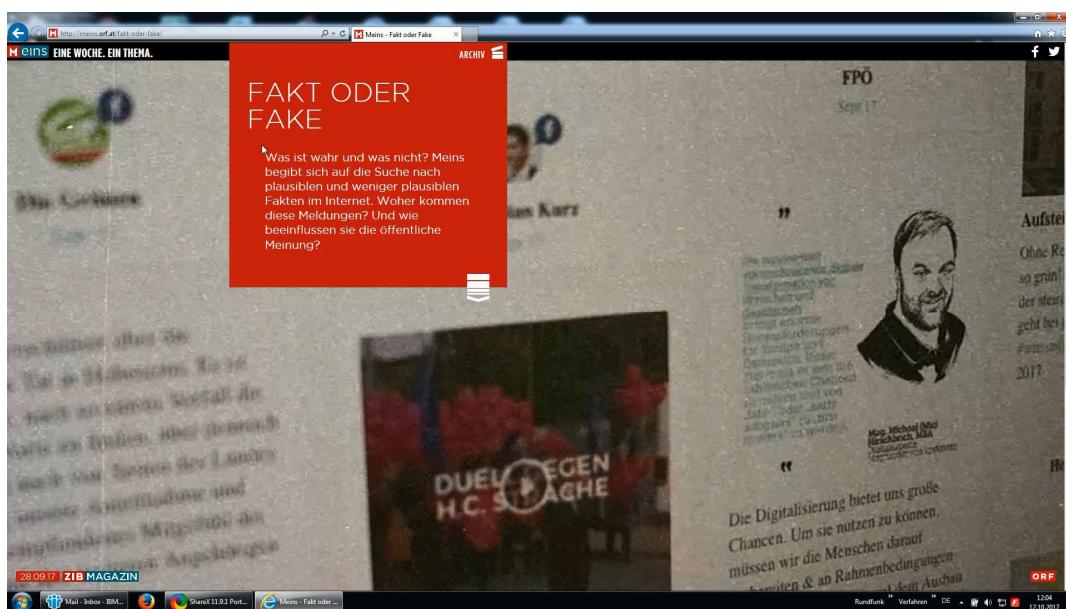
(Abbildung 16)



2.1.5. Online-Angebote vom 12.10.2017 bis zum 23.10.2017

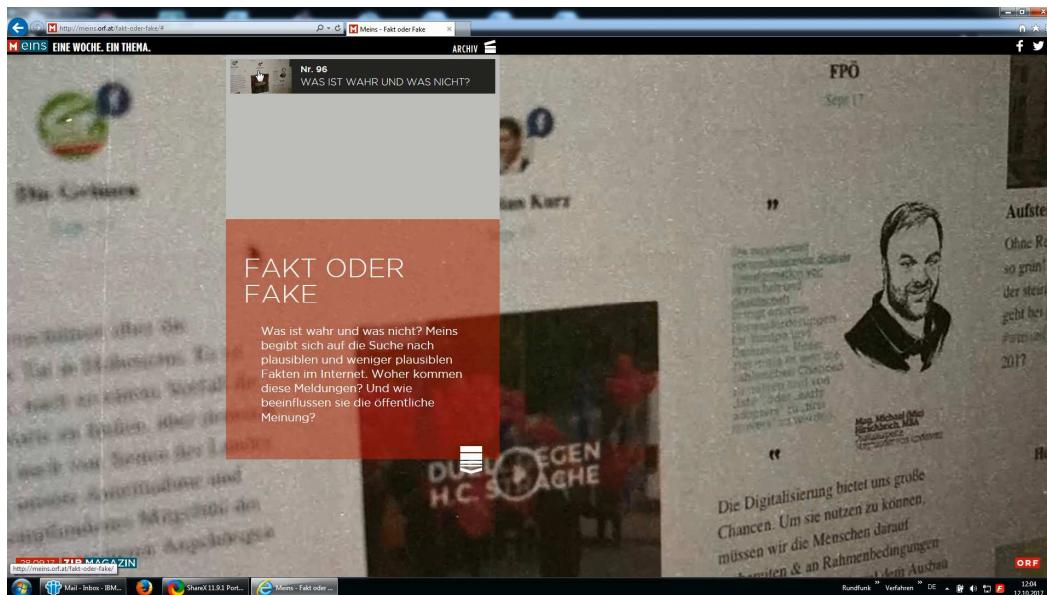
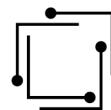
2.1.5.1. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ vom 12.10.2017 bis zum 23.10.2017

Im Zeitraum vom 12.10.2017 bis zum 23.10.2017 führte die Eingabe der URL <http://faktoderfake.at> weiterhin automatisch auf die URL <http://meins.orf.at/fakt-oder-fake>, allerdings wurden die seit 21.09.2017 bzw. in den Zeiträumen danach abrufbaren Inhalte noch stärker gekürzt. Lediglich unter der Überschrift „Fakt oder Fake“ war als eine Art „Header“ oder erweiterte Überschrift weiterhin folgender Text zu lesen: „Was ist wahr und was nicht? Meins begibt sich auf die Suche nach plausiblen und weniger plausiblen Fakten im Internet. Woher kommen diese Meldungen? Und wie beeinflussen sie die öffentliche Meinung?“ (siehe Abbildung 17).

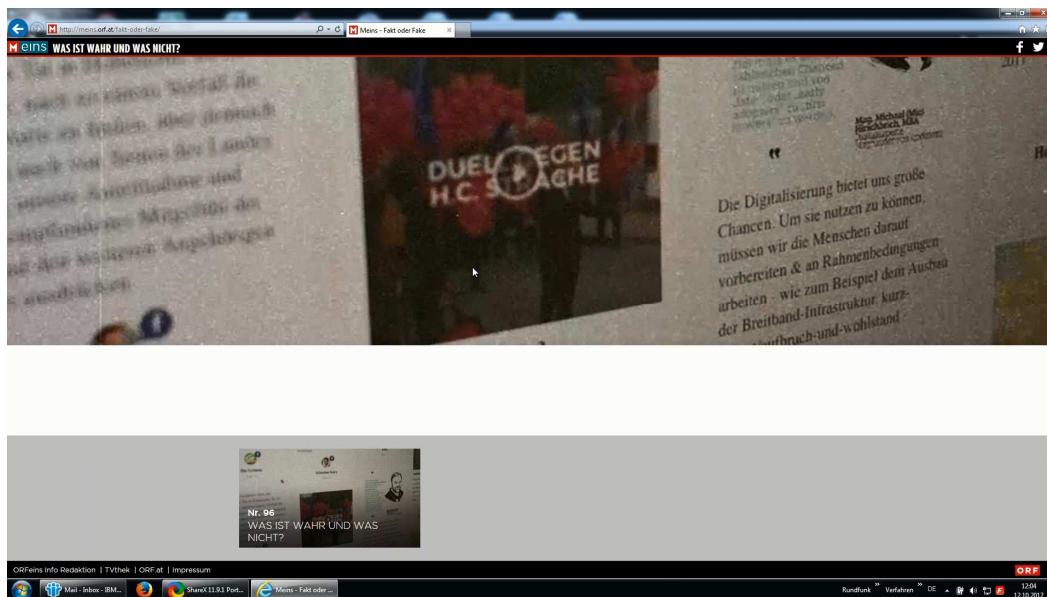


(Abbildung 17)

Unter dem am Beginn der Webseite meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbaren „Archiv“ (siehe Abbildung 18) sowie am unteren Ende dieser Webseite (siehe Abbildung 19) war lediglich die Reportage mit der Nummer 96 „Was ist wahr und was nicht?“ abrufbar.

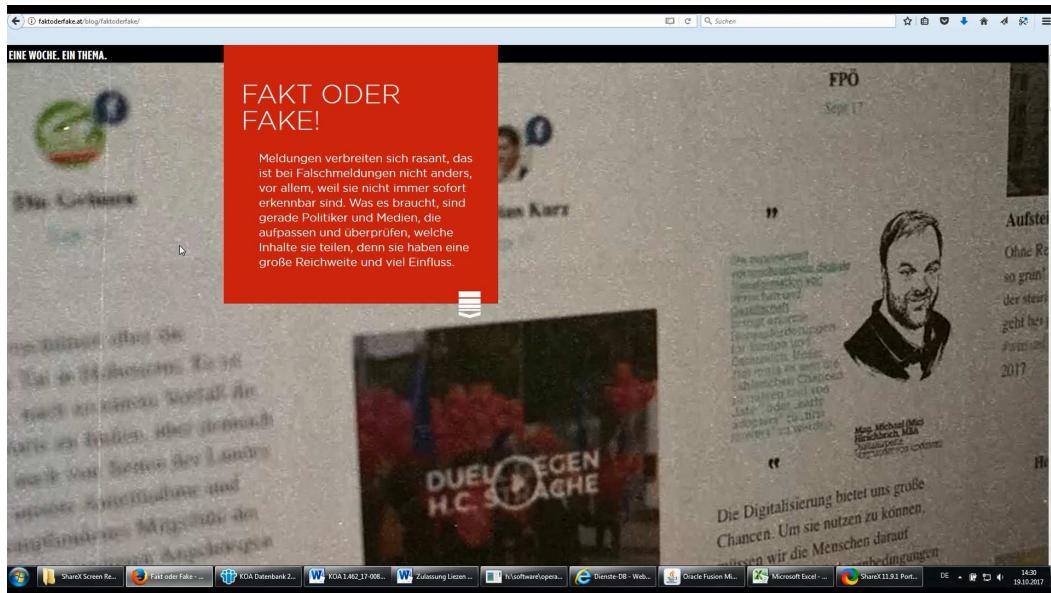
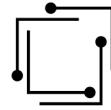


(Abbildung 18)

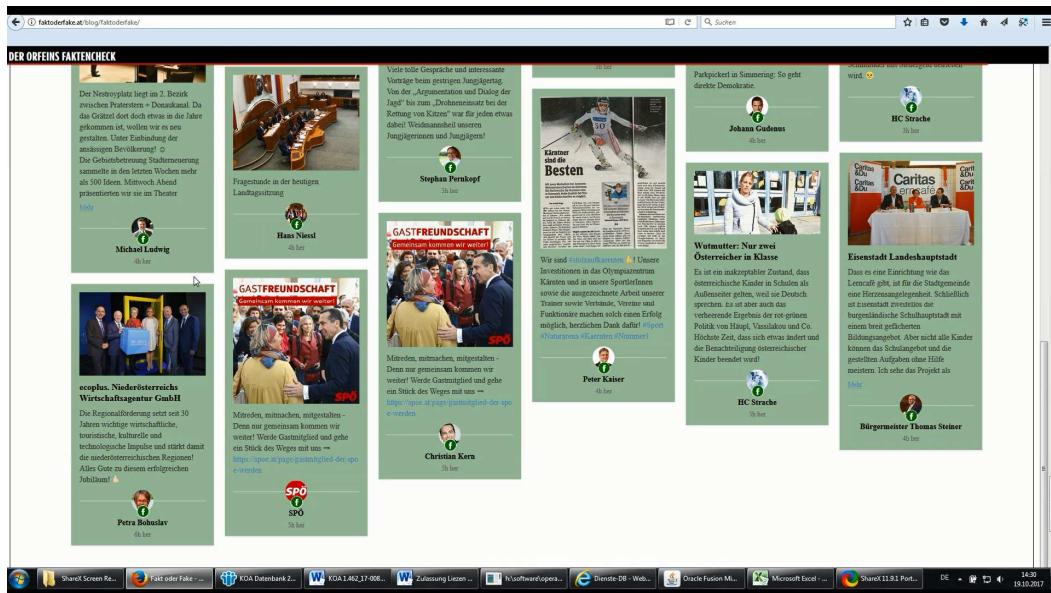


(Abbildung 19)

Die URL <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> war auch in diesem Zeitraum weiterhin direkt abrufbar, wobei kein Hinweis auf eine in den Programmen des ORF ausgestrahlte Sendung und kein zentraler Menüpunkt „Archiv“ eingebettet (siehe Abbildung 20) und das Erkennungstool unverändert vorhanden (siehe Abbildung 21) war.



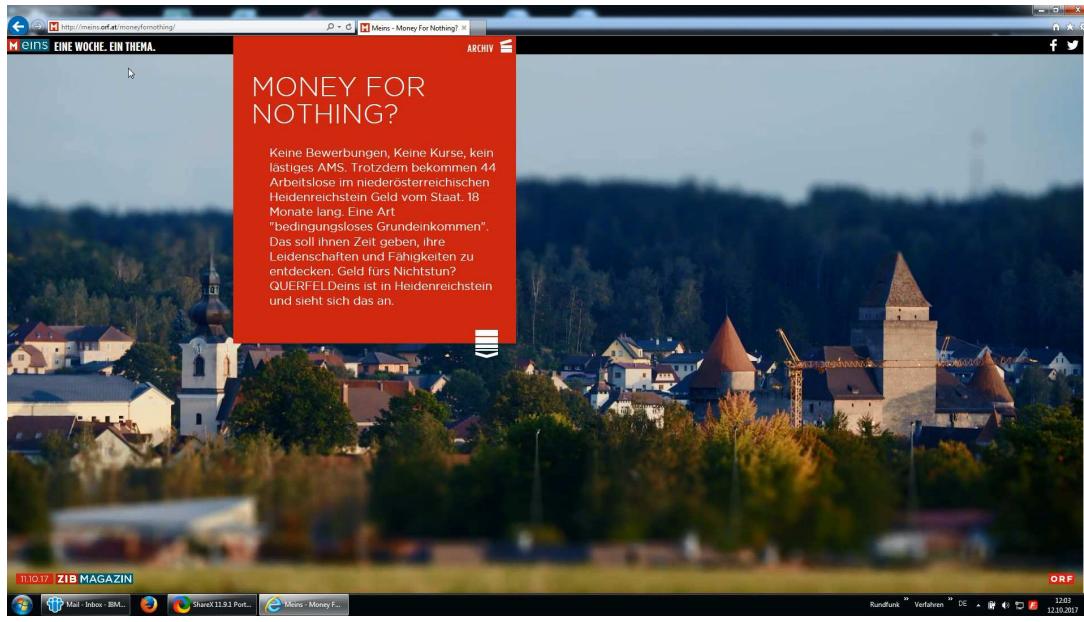
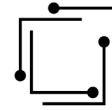
(Abbildung 20)



(Abbildung 21)

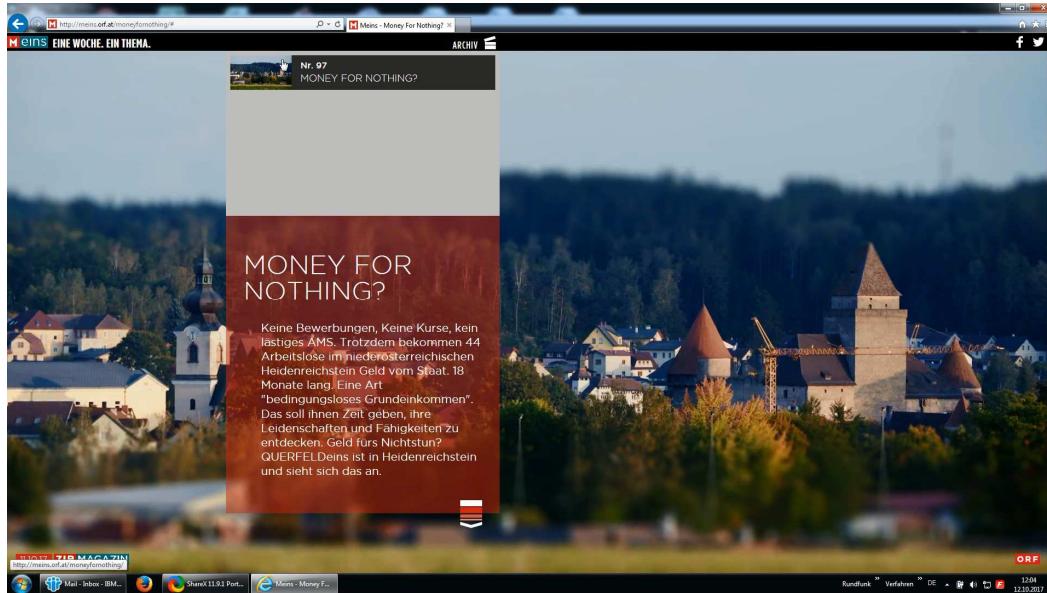
2.1.5.2. Online-Angebot meins.orf.at vom 12.10.2017 bis zum 23.10.2017

Die Eingabe der URL <http://meins.orf.at> führte am 12.10.2017 zur Weiterleitung auf die URL <http://meins.orf.at/moneyfornone>, die sich u.a. mit dem Thema „Grundeinkommen“ beschäftigte. Am Startbild der Webseite war am linken unteren Bildschirmrand ein Hinweis auf die ZIB Magazin Sendung vom 11.10.2017 im Programm ORF eins vorhanden („11.10.2017 ZIB MAGAZIN“) (siehe Abbildung 22).

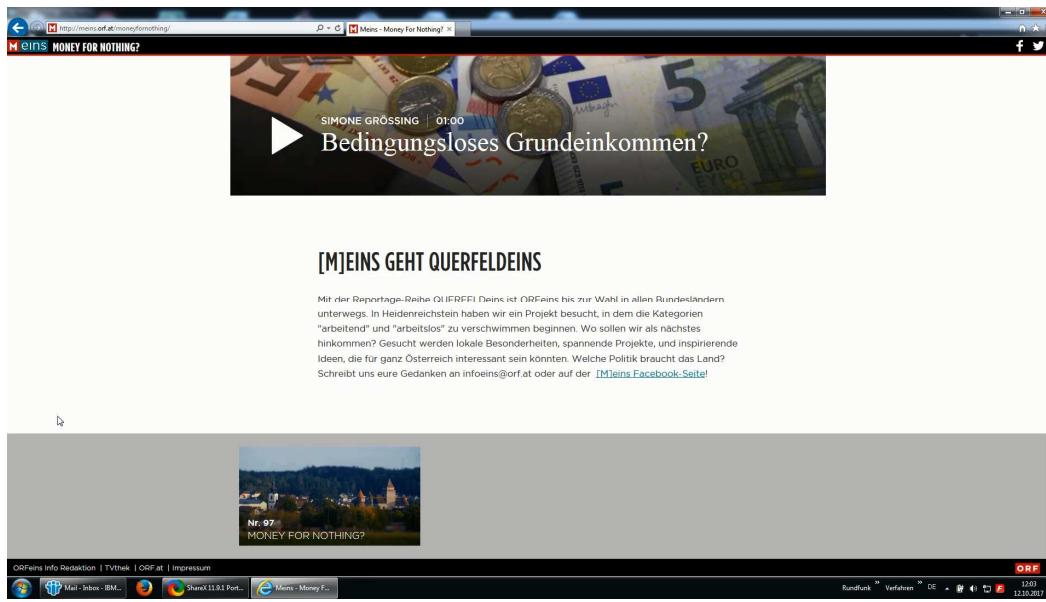
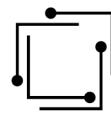


(Abbildung 22)

Sowohl unter dem am Beginn der Webseite meins.orf.at/moneyfornothinig vorhandenen Menüpunkt „Archiv“ (siehe Abbildung 23) als auch am Ende der Webseite (siehe Abbildung 24) war am 12.10.2017 lediglich die Reportage mit der Nummer 97 („Money for Nothing“) abrufbar.

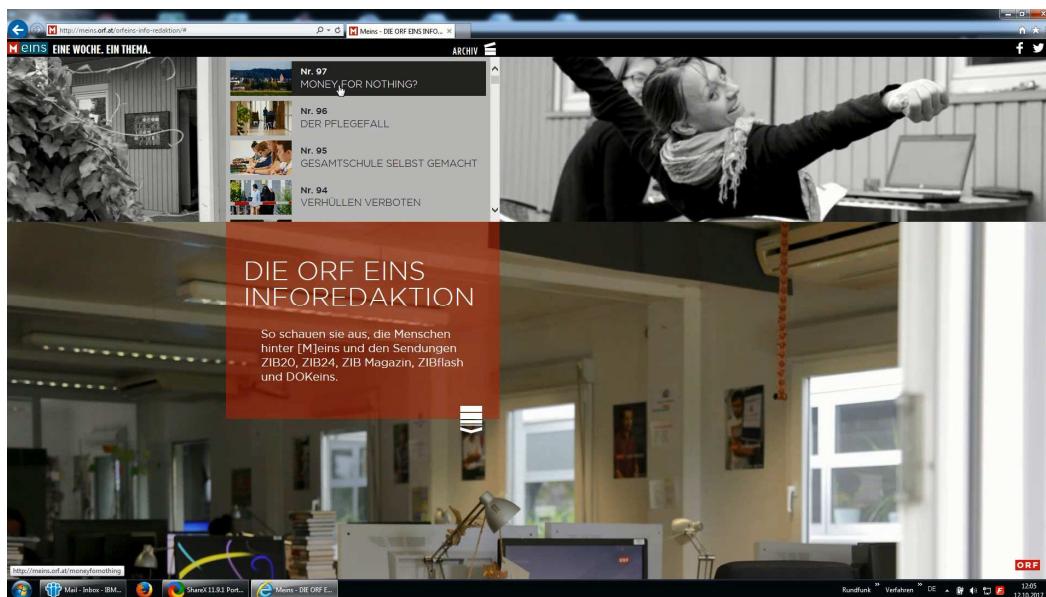


(Abbildung 23)

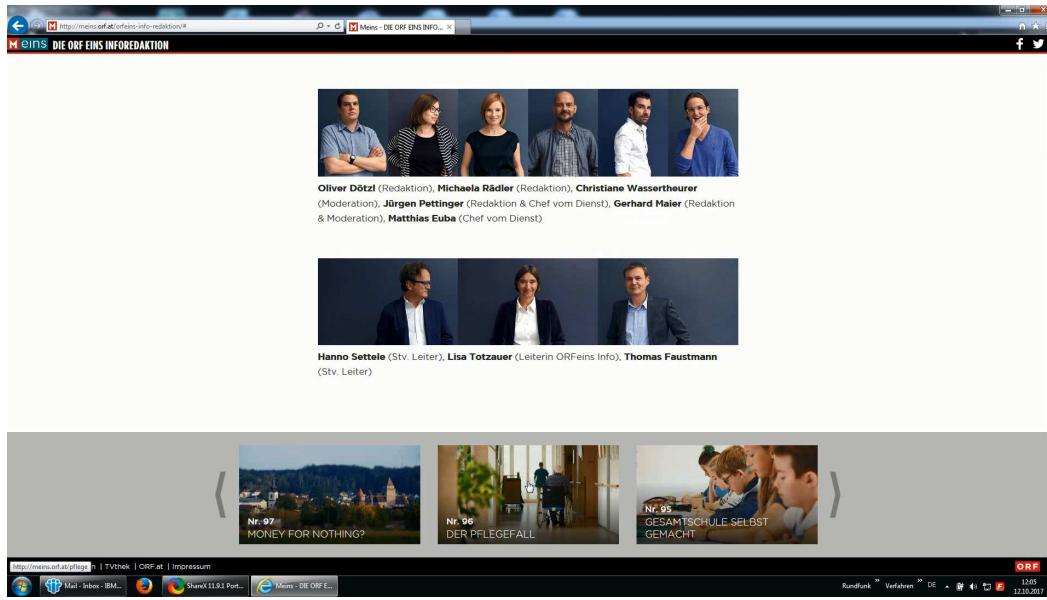
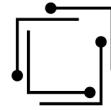


(Abbildung 24)

Unter der URL <http://meins.orf.at/orfeins-info-redaktion> waren vom 12.10.2017 bis zum 23.10.2017 sowohl am Beginn der Webseite unter dem Menüpunkt „Archiv“ (siehe Abbildung 25) als auch am unteren Ende der Webseite (siehe Abbildung 26) die bereits zuvor abrufbaren Reportagen mit den Nummern 42 („Entsichert“) bis 95 („Gesamtschule selbst gemacht“) vorhanden. Anstelle der ursprünglich als Nummer 96 gelisteten Reportage „Was ist wahr und was nicht?“ war nunmehr als Nummer 96 die Reportage „Der Pflegefall“ abrufbar und als Nummer 97 die Reportage zum Thema „Money for nothing“.



(Abbildung 25)



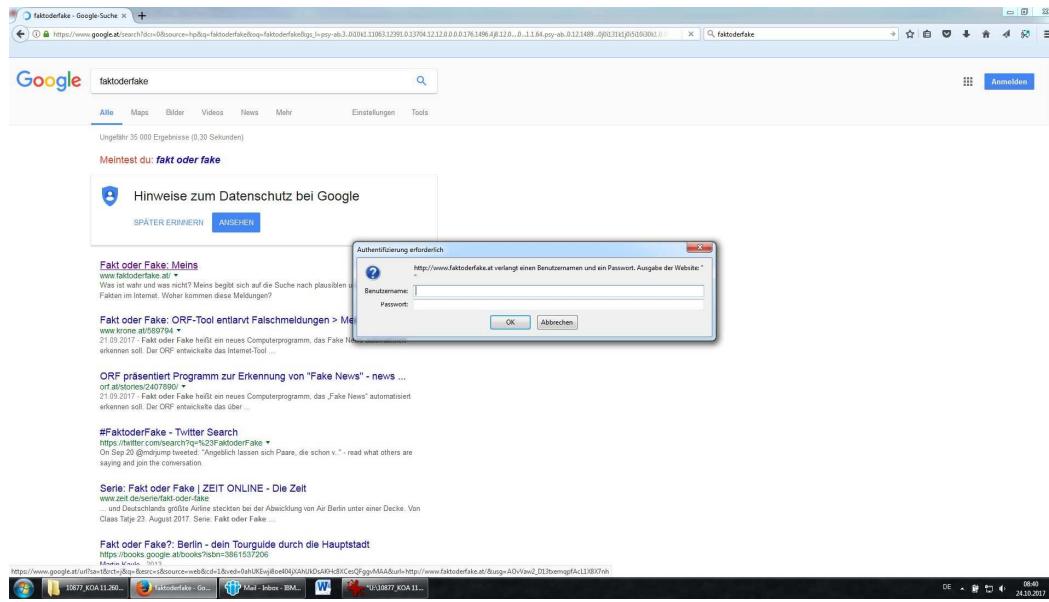
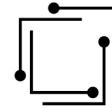
(Abbildung 26)

Durch Auswahl des jeweiligen Themas im Menüpunkt „Archiv“ bzw. am unteren Ende der Webseite wurde man zur entsprechenden URL weitergeleitet (z.B. meins.orf.at/pflege oder meins.orf.at/moneyfornone), wobei beim Aufrufen der jeweiligen Unterseite jeweils am linken unteren Bildschirmrand ein Hinweis auf eine ZIB Magazin Sendung im Programm ORF eins (meins.orf.at/pflege: „03.10.2017 ZIB MAGAZIN“, meins.orf.at/moneyfornone: „11.10.2017 ZIB MAGAZIN“) erfolgte.

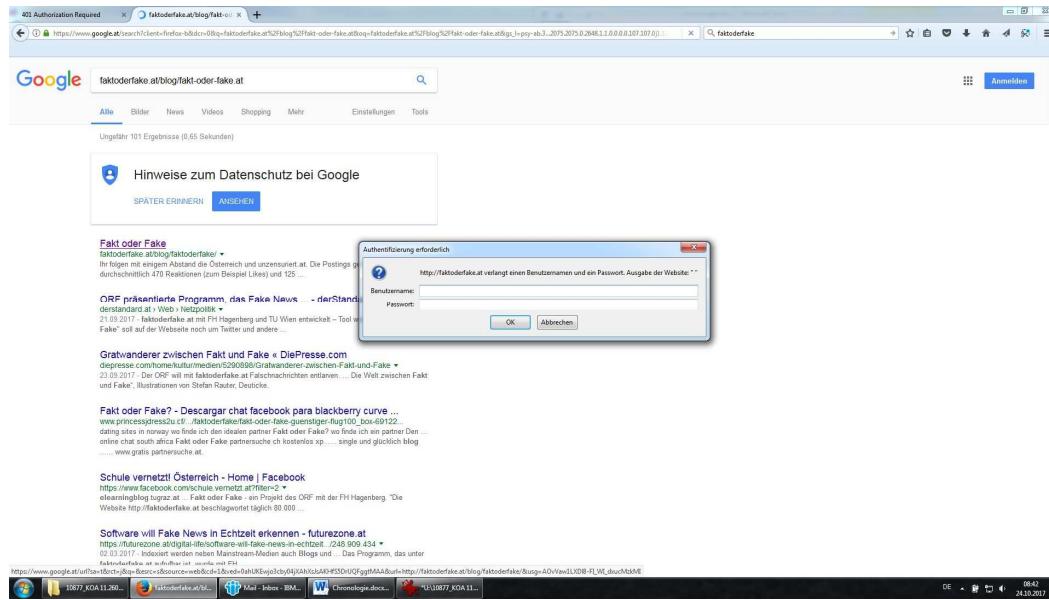
2.1.6. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ seit dem 24.10.2017

2.1.6.1. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ vom 24.10.2017 bis zum 19.01.2018

Vom 24.10.2017 bis zum 19.01.2018 wurde nach Eingabe der URLs <http://faktoderfakt.at> bzw. <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake.at> die Eingabe eines Benutzernamens und eines Passwortes gefordert (siehe die Abbildungen 27 und 28).



(Abbildung 27)

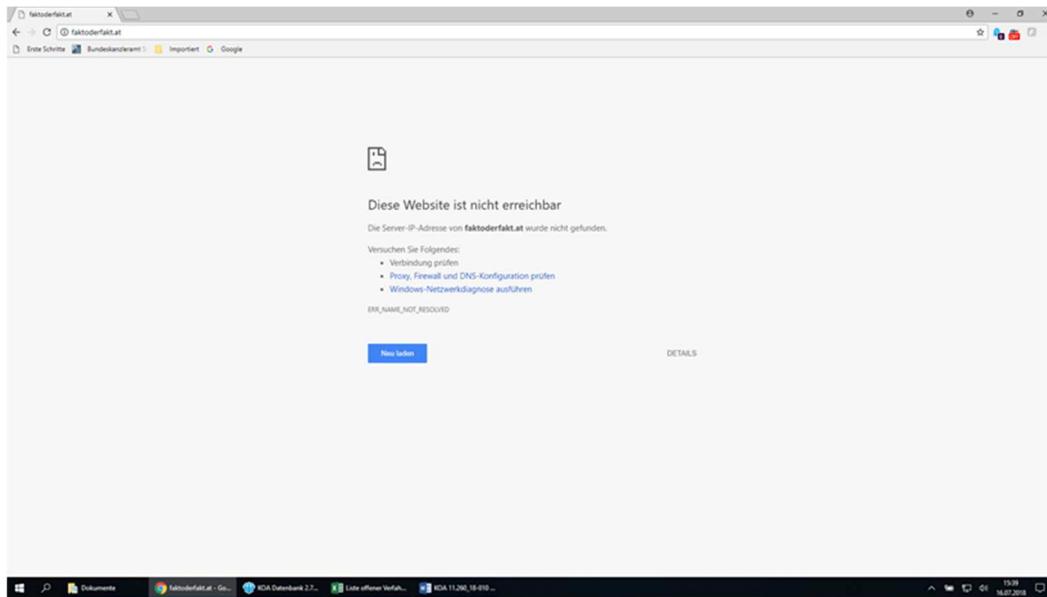
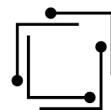


(Abbildung 28)

Wurde das sich bei Eingabe der URLs jeweils öffnende Fenster geschlossen, erschien eine Fehlermeldung.

2.1.6.2. Online-Angebot „Fakt oder Fake“ seit dem 19.01.2018

Seit dem 19.01.2018 erscheint bei Eingabe der URL <http://faktoderfakt.at> folgende Fehlermeldung (siehe Abbildung 29).



(Abbildung 29)

Seit dem 19.01.2018 wird bei Eingabe der URL <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake.at> die Eingabe eines Nutzernamens und eines Passwortes gefordert (siehe Abbildung 30).

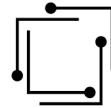


(Abbildung 30)

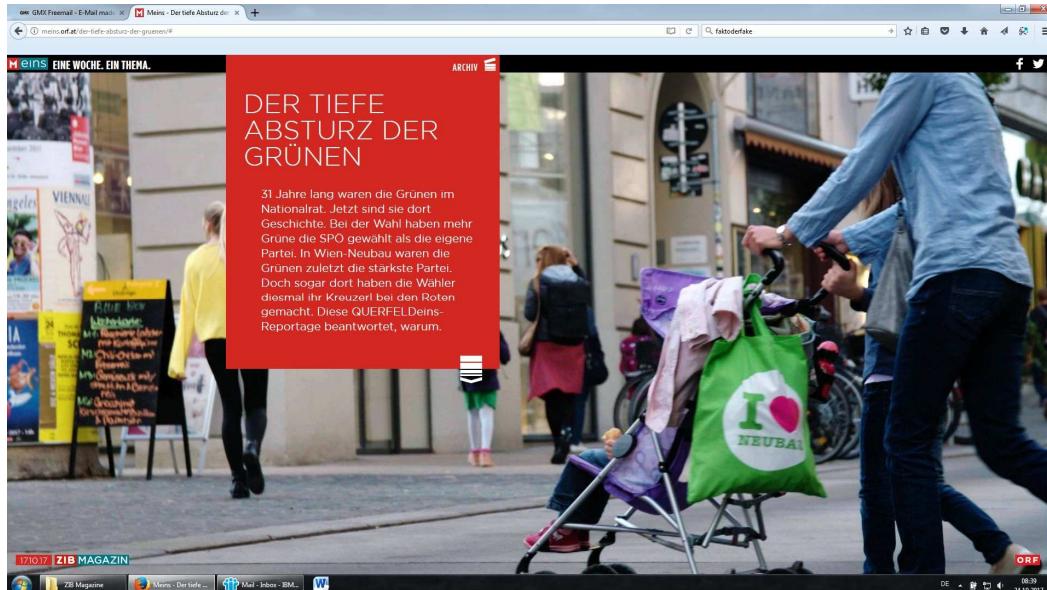
2.1.7. Online-Angebot meins.orf.at vom 24.10.2017 bis zum 19.01.2018

2.1.7.1. Online-Angebot meins.orf.at vom 24.10.2017 bis zum 02.11.2017

Am 24.10.2017 führte die Eingabe der URL <http://meins.orf.at> zur Weiterleitung auf die URL <http://meins.orf.at/der-tiefe-absturz-der-gruenen>. Die Reportage mit der Nummer 98 beschäftigte sich dabei mit den schlechten Wahlergebnissen bei der Nationalratswahl 2017 und dem Auszug der Partei aus dem Nationalrat. Am Beginn der Unterseite meins.orf.at/der-tiefe-absturz-der-gruenen erschien am linken unteren Bildschirmrand der Hinweis auf die ZIB Magazin



Sendung vom 17.10.2017 im Programm ORF eins („17.10.2017 ZIB MAGAZIN“) (siehe Abbildung 31).



(Abbildung 31)

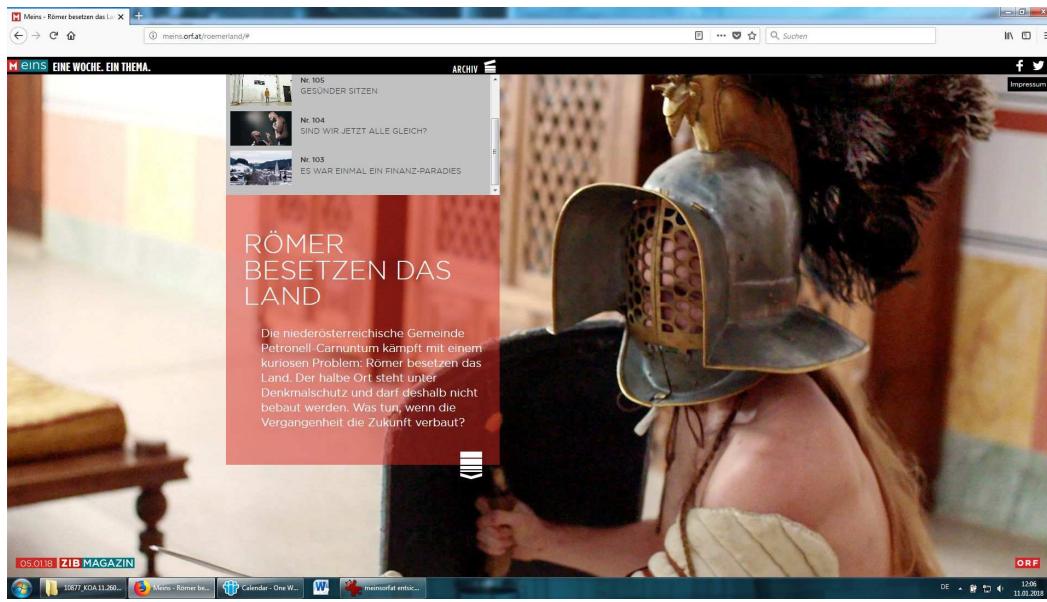
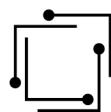
Sowohl unter dem Menüpunkt „Archiv“ am Beginn der Webseite als auch am unteren Ende der Webseite waren die Reportagen mit den Nummern 42 („Entsichert“) bis 98 (Der tiefe Absturz der Grünen“) gelistet, wobei anstelle der ursprünglich als Nummer 96 bezeichneten Reportage „Was ist wahr und was nicht?“ wiederum die Reportage „Der Pflegefall“ abrufbar war.

Bei Aufruf der Reportage mit der Nummer 97 („Money for nothing“) war weiterhin am linken unteren Bildschirmrand ein Hinweis auf die ZIB Magazin Sendung vom 11.10.2017 im Programm ORF eins vorhanden („11.10.2017 ZIB MAGAZIN“).

2.1.7.2. Online-Angebot meins.orf.at vom 03.11.2017 bis zum 19.01.2018

Vom 03.11.2017 bis zum 19.01.2018 führte die Eingabe der URL <http://meins.orf.at> weiterhin zur jeweils aktuellen Unterseite. Am Beginn der jeweiligen Unterseite erschien am linken unteren Bildschirmrand jeweils der Hinweis auf eine im Programm ORF eins ausgestrahlte ZIB Magazin Sendung.

Sowohl unter dem Menüpunkt „Archiv“ als auch am unteren Ende der jeweiligen Webseite waren lediglich die letzten drei bis vier aktuellen Reportagen abrufbar (siehe beispielsweise Abbildung 32).



(Abbildung 32)

2.2. ZIB Magazine

Die um 19:45 Uhr in ORF eins ausgestrahlten ZIB Magazin Sendungen stellen Information aus dem In- und Ausland, aus Wirtschaft, Konsumentenschutz, Chronik, Technologie, Sport und Kultur bereit. Im ZIB Magazin werden unterschiedliche Blickwinkel auf die Topthemen des Tages präsentiert.

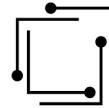
Im ZIB Magazin vom 27.09.2017 fanden sich – wie auch bei den nachfolgend genannten ZIB Magazinen – nach der Signation und vor der Verabschiedung folgende Beiträge:

- 10.000 Euro pro Flüchtlings für Aufnahmeland
- Fakt oder Fake
- Cavani und Neymar streiten vor CL-Hit gegen Bayern

Der Beitrag „Fakt oder Fake“ hatte konkret folgenden Inhalt:

Der Moderator leitet den Beitrag um 19:47:00 Uhr mit folgenden Worten ein: „*Manipulation gibt's so lange wie es Interessen gibt, Meinungen in eine bestimmte Richtung zu lenken, also Jahrhunderte. Aber noch nie war es so einfach. Ein einzelner Fake News Beitrag erreicht über Social Media Millionen. Wer jetzt sagt ,Da fall ich doch nicht drauf rein' wird meist eines Besseren belehrt. Initiativen, Fake News zu enttarnen, werden nicht nur technologisch zur Herausforderung.*“

Nachfolgend werden Ausschnitte aus derartigen vermeintlichen Fake News gezeigt. Nach einem kurzen Ausschnitt einer Rede Donald Trumps führt der Sprecher des Beitrages aus: „*Fake News sind ein Geschäft, ein gigantisches Geschäft. Österreichweit werden täglich rund 79.000 zweifelhafte Beiträge publiziert. Schon ein einziger kann innerhalb kürzester Zeit Millionen von Menschen erreichen. Das Ziel von Fake-News: vermeintlich einfache Lösungen für komplexe Fragen*



und die Manipulation der Konsumenten. Aber was steckt dahinter?“ Währenddessen wird die Thematik der Vervielfältigung von (Falsch-) Nachrichten grafisch aufbereitet.

Nachfolgend wird für etwa 20 Sekunden ein Ausschnitt eines Interviews mit Ingrid Brodnig, Autorin des Buches „Lügen im Netz“, gezeigt, die einen Fall einer Falschmeldung im Rahmen der Bundespräsidentenwahl im Internet aufzeigt. Daraufhin nennt der Sprecher des Berichts – jeweils mit Bildmaterial unterlegt – weitere Fälle von Fake News im Internet. Es folgt ein weiterer Ausschnitt der Analyse von Ingrid Brodnig für etwa zehn Sekunden. Daraufhin wird ein Ausschnitt eines Interviews mit Niki Popper (TU Wien) für etwa 16 Sekunden gezeigt. In der Folge werden vom Sprecher weitere einschlägige Fälle vorgestellt, der parallel zu den Einblendungen erklärt, dass auch Politiker und Medien vor der Verbreitung von Fake-Inhalten nicht gefeit seien: „*Ums so wichtiger ist ein sorgsamer Umgang mit Information.*“

Für die Dauer von etwa 16 Sekunden folgt ein Ausschnitt eines Interviews mit Lisa Totzauer, damalige Leiterin der ORF eins Information, welche von der enormen Reichweite von einzelnen Meinungen „über Nacht“ berichtet. Geschlossen wird der Bericht mit folgenden Worten des Sprechers: „*Unsere Recherchen haben aber auch Erfreuliches ergeben: Die Politik ist nicht das große Problem. Sie sorgt nur manchmal für die Verbreitung von Fake News. Die wirkliche Gefahr geht von einzelnen, oft anonymen Postings aus.*“

Am Ende des Beitrages führt der Moderator im Sendestudio ab 19:49:50 Uhr aus: „*Und die Ergebnisse unserer Recherchen mit prominenten Fällen gibt es diese Woche in unserem sendungsbegleitenden Angebot meins.orf.at*“.

Im ZIB Magazin vom 28.09.2017 fanden sich folgende Beiträge:

- Dänemark: Schule verhängt Handyverbot
- Palmöl im Krebs-Verdacht
- Hugh Hefner gestorben

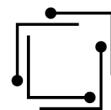
Im ZIB Magazin vom 03.10.2017 fanden sich folgende Beiträge:

- Attentat in Las Vegas
- Pflegebedarf in der „ältesten“ Gemeinde Österreichs

Am Ende des Pflege-Beitrages führt der Moderator ab 19:51:49 Uhr aus: „*Die ganze Reportage und weitere Hintergrundinfos finden Sie in unserem sendungsbegleitenden Online-Angebot meins.orf.at*“.

Im ZIB Magazin vom 11.10.2017 fanden sich folgende Beiträge:

- „Dirty Campaigning“: Kein neues Phänomen
- Wohnungsknappheit durch Airbnb
- Opfer Weinsteins melden sich zu Wort



Im ZIB Magazin vom 17.10.2017 fanden sich folgende Beiträge:

- Journalistin in Malta getötet
- Die Finanzkrise der Grünen
- Jungwähler wählen Rechts

Im ZIB Magazin vom 31.10.2017 fanden sich folgende Beiträge:

- Die Sozialdemokratie in der Identitätskrise
- Franco Foda: Ein Deutscher soll es richten

2.3. Erkennungstool im Online-Angebot „Fakt oder Fake“

Im Zeitraum vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 war in die Webseite faktoderfake.at/blog/fakt- oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 auch in die Webseite meins.orf.at/fakt-oder-fake ein automatisiertes Erkennungstool eingebunden, bei dem es sich um ein Computerprogramm gehandelt hat, das „Fake News“ automatisiert erkannt hat. Der ORF entwickelte dieses gemeinsam mit der Fachhochschule Hagenberg und der Technischen Universität Wien. Das automatisierte Erkennungstool beschlagwortete täglich mehrere Facebook-Postings mittels semantischer Analyse und prüfte diese dann mit Hilfe von Datenbanken auf Plausibilität. Grün hinterlegte Beiträge waren plausibel, rot hinterlegte nicht. Sortiert waren die Beiträge chronologisch und die Suche ermöglichte alle Beiträge im Volltext zu durchsuchen. Das Erkennungstool sollte ein Tool für Medieninteressierte aber auch Journalisten sein und eine Orientierung in der Welt der Online-Medien bieten.

2.4. Angebotskonzept für „TV.ORF.at“

Der ORF hat mit Schreiben vom 15.02.2011, KOA 11.262/11-001, ergänzt mit Schreiben vom 25.03.2011, der KommAustria gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G ein Angebotskonzept für das Online-Angebot „TV.ORF.at“ gemäß § 4e Abs. 5 iVm § 5a ORF-G vorgelegt, welches von der KommAustria nicht binnen acht Wochen untersagt wurde. In der Folge zeigte der ORF der KommAustria mit Schreiben vom 22.03.2016 eine geringfügige Änderung des Angebotskonzepts für das Online-Angebot „TV.ORF.at“ an.

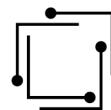
Das Angebotskonzept „TV.ORF.at“ (idF vom 22.03.2016) lautet auszugsweise wie folgt:

„2 Angebotskonzept für TV.ORF.at

TV.ORF.at fasst Informationen über die Fernsehprogramme des ORF (ORF eins, ORF 2, ORF Sport Plus; in Zukunft allenfalls auch über das Programm nach § 4c ORF-G), begleitende Inhalte zu den Fernsehsendungen des ORF, verstärkt zu seinen Eigen- und Auftragsproduktionen, sowie Links zum Angebot entsprechender Sendungen im Abrufdienst TVThek.ORF.at in einem Angebot zusammen.

...

Sendungsbegleitende Inhalte zu vom ORF selbst produzierten Sendungen sind umfangreicher gestaltet als zu vom ORF zugekauften Sendungen und Sendereihen. Überblicksseiten zu den Sendungen fassen einerseits alle über das Programm verteilten Inhalte der verschiedenen



Sendungsredaktionen zusammen. Andererseits bieten sie auch Möglichkeiten für dynamische Vorschauen, besondere Inhalte und Links zu einzelnen besonderen und verbundenen Ergänzungsangeboten.

...

Bei einer Reihe von Sendungen und Sendereihen des ORF besteht ein überdurchschnittlich großes Interesse des Publikums an Kontakt, Interaktivität und zusätzlichem Material, das im Fernsehen keinen Platz findet. Für diese Sendungen und Sendereihen wird die Sendungsbegleitung besonders ausgebaut und in eigenen Teilangeboten bereitgestellt (zB Taxi Orange, Starmania und Helden von morgen).

...

2.2 Zielgruppe

TV.ORF.at und seine Teilangebote richten sich an alle Seher der ORF-Fernsehprogramme, die einerseits an Informationen über die kommenden Sendungen, ihre Sendezeiten und Inhalte und andererseits im Nachhinein an Informationen über z.B. mitwirkende Personen, an inhaltlichen Zusammenfassungen und an begleitenden Hinweisen und Erklärungen zu Inhalten der Sendung interessiert sind.

Ein umgrenztes Zielpublikum im Sinne von Gruppen mit bestimmten demografischen Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Bildungsgrad oder Einkommenssegment ist nicht angestrebt.

Die begleitenden Inhalte zu den Fernsehsendungen für Kinder werden unter okidoki.ORF.at zur Verfügung gestellt.

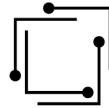
2.3 Zeitliche Gestaltung des Programms von TV.ORF.at

Die Inhalte von TV.ORF.at werden durchgehend 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche bereitgestellt. Sie sind an den Ablauf der Fernsehsendungen und deren Ausstrahlung angekoppelt und werden so in einem angemessenen Zeitraum vor und nach der Ausstrahlung, längstens jedoch bis 30 Tage danach, angeboten.

Die Inhalte und Programmdaten reichen drei Wochen in die Zukunft und maximal 30 Tage in die Vergangenheit. Sendungsbegleitende Inhalte zu zeitlich befristeten Sendereihen werden bis maximal 30 Tage nach Ausstrahlung der letzten Sendung bereitgestellt. Informationen zur Teilnahme an Sendungen, Berichte über Dreharbeiten und Vorabinformationen in Hinblick auf künftige Sendungen beziehen sich auch auf weiter in der Zukunft auszustrahlende Sendungen.

Durch technische Mittel (automatisierte Beschränkung in Übersichtsseiten/Beitragslisten) wird sichergestellt, dass die vom Gesetzgeber vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen eingehalten werden; Beiträge können nach Ablauf ihrer Aktualität zudem händisch aus Übersichtsseiten/Beitragslisten entfernt werden.

...



2.5 Besondere Qualitätskriterien von TV.ORF.at

...

TV.ORF.at unterscheidet sich in vieler Hinsicht von den Online-Angeboten von Zeitungen und Zeitschriften. Insbesondere stellt es nur die Fernsehprogramme des ORF dar, die mit mehr Materialien aus den Sendungen und Zusatzinformationen zu den Inhalten und Mitwirkenden der Sendungen dargestellt werden.

...

Die Qualitätskriterien für sendungsbegleitende Inhalte im Rahmen von TV.ORF.at folgen denjenigen der begleiteten Programme und Sendungen. Insofern garantiert auch im Online-Bereich die Angebotspalette und das Angebotsprofil ein qualitativ hochwertiges, anspruchsvolles Angebot, das den bestehenden öffentlich-rechtlichen Qualitätskriterien entspricht.

2.6 Komplementäre oder ausschließende Beziehungen von TV.ORF.at zu anderen Programmen oder Angeboten des Österreichischen Rundfunks

...

Zeitlich begrenzte Sendereihen werden häufig im Rahmen von Teilangeboten inhaltlich begleitet.

...

2.7 Themen, Formate, Programmschienen von TV.ORF.at

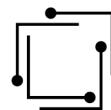
Für die im Angebot TV.ORF.at behandelten Themen siehe Punkt 2.

Das grundlegende Format der einzelnen Beiträge wird durch die multimedialen Möglichkeiten des World Wide Web bestimmt.

Die einzelnen Beiträge können aus Text, Bild und Bildergalerien, Infografiken, Audio-Beiträgen und AV-Beiträgen, ergänzenden interaktiven Elementen und Links (zu anderen Beiträgen innerhalb von TV.ORF.at, Beiträgen und Startseiten von anderen Online-Angeboten des ORF und zu anderen Seiten im World Wide Web) bestehen.

Die multimediale Gestaltung wird nach Verfügbarkeit und journalistisch-redaktionellen Kriterien von der Redaktion vorgenommen.

Für bestimmte Sendereihen werden während der Laufzeit besonders viele sendebegleitende Inhalte angeboten. Solche Teilangebote bieten Ausschnitte aus den Sendungen, im Fernsehen nicht zur Gänze gesendetes TV-Material, Hintergrundberichte über die Mitwirkenden, Kontakt und Seherbeteiligung über ergänzende interaktive Elemente wie Abstimmungen und nicht ständige Foren. Diese Sendungsbegleitungen enden jeweils spätestens 30 Tage nach Ablauf der jeweiligen Sendereihe.



Nach Maßgabe der Ressourcen werden auch für laufende Sendungen mehr sendebegleitende Inhalte in verbunden Teilangeboten mit Hintergrundbeiträgen, einzelnen Beiträgen aus der Sendung, Kontaktmöglichkeiten, Podcasts und anderen ergänzenden interaktiven Elementen zur Verfügung gestellt.“

2.5. Anfrage der ORF-Wien Landesdirektion und Schriftverkehr zwischen der KommAustria und dem ORF vom 01.07.2015

Am 25.03.2015 übermittelte die ORF-Wien Landesdirektion folgende Fragen an die Abteilung Rechts- und Auslandsbeziehungen (GRA) des ORF:

„Noch einmal zusammengefasst, was ich gerne für die Landesstudios (den ORF?) erlaubt hätte:

1. Off-air Veranstaltungen, über die wir auszugsweise/zusammenfassend im Radio berichten, sollten wir komplett als Video ins Internet stellen dürfen.

Beispiel: Der Radio Wien-Literatursalon oder auch Der Radio Wien-Talk im Turm. Beides sind Veranstaltungen vor Publikum, Dauer rd 1 Stunde, im Radio werden jeweils am Montag danach ab 19 h Auszüge der Gespräche gesendet.

2. Interviews/Gespräche, von denen wir (max 2 -3 min-)Ausschnitte in WienHeute und/oder Radio Wien spielen, sollten wir in ganzer Länge als Video ins Netz stellen dürfen.

Beispiel: PolitikerInnen-Konfrontationen vor der Wien-Wahl. Das sind rd 10 Duelle, die mindestens eine halbe bis eine Stunde dauern würden, die best-of-Sager würden wir als Berichterstattung bzw als Teaser in WienHeute (und sicher auch auf Radio Wien) senden.“

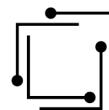
In Beantwortung der von der GRA an die KommAustria übermittelten Fragen schickte die KommAustria am 01.07.2015 folgendes Schreiben an den ORF:

„1. Off-air Veranstaltungen, über die wir auszugsweise/zusammenfassend im Radio berichten, sollten wir komplett als Video ins Internet stellen dürfen.

Was diesen Fall neu und interessant macht, ist ein Medienbruch: Radiosendungen sollen durch Videoinhalte begleitet werden.

Das ist, vor dem Hintergrund des § 4e Abs. 3 Z 2 nicht unbedingt ein Problem: Informationen zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts (Audio und Video), soweit dabei auf für die jeweilige Hörfunk- oder Fernsehsendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und dieses Angebot thematisch und inhaltlich die Hörfunk- oder Fernsehsendung unterstützend vertieft und begleitet.

Weder im Gesetzestext noch in dem Materialien findet sich eine Festlegung hinsichtlich des Medientyps, eine Bestimmung, wonach Bewegtbildsendungen nur durch Bewegtbildinhalte begleitet werden dürfen, findet sich nicht. Tatsächlich geht das Gesetz noch einen Schritt weiter: die begleitenden Inhalte dürfen sogar mit ‚interaktiven Elementen‘ ergänzt werden, was selbst



zum TV-Inhalt noch eine Steigerung in Sachen Nutzerattraktivität bedeutet. Der Kreis der erlaubten Materialien ist mit dem Verweis auf ‚verfügbare Materialien und Quellen‘ ohnehin recht weit gezogen.

Im Hinterkopf muss man zwar stets den Gedanken des ‚Anlassverbotes‘ aus den Materialien halten: ‚Nicht zulässig waren demgegenüber ‚sendungsbegleitende Inhalte‘, die das Thema einer Sendung bloß als Anlass nehmen, um umfassend und weit über die Sendungsinhalte hinaus über dieses Thema zu berichten.‘ Im gegebenen Fall wäre das aber uE nicht der Fall bzw. würde dies ohnehin erst im Einzelfall beurteilt werden können.

2. Interviews/Gespräche, von denen wir (max 2 -3 min-)Ausschnitte in WienHeute und/oder Radio Wien spielen, sollten wir in ganzer Länge als Video ins Netz stellen dürfen.

Die Bereitstellung von Interviews wird in den Erläuterungen ausdrücklich als Beispiel genannt: ‚So wäre es beispielsweise möglich, ein im Fernsehen gekürzt ausgestrahltes Interview im Rahmen der Sendungsbegleitung ungeteilt zur Verfügung zu stellen.‘

Dass hier ein Medienbruch erfolgt, schadet uE aus den oben genannten Gründen nicht: das Gesetz sieht kein ‚Verharren‘ im Format der begleiteten Sendung vor und geht (zB Interaktivität) sogar einen Schritt weiter.

Notwendig wäre freilich eine Änderung des Angebotskonzeptes für die betroffenen Angebote (keine Ahnung, ob das in der Radiothek, auf radio.orf.at, in der TVthek oder sonst wo passieren soll...).“

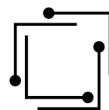
2.6. Österreichische Medientage

Bei den Österreichischen Medientagen handelt es sich um den jährlich stattfindenden größten nationalen Kongress der Medienbranche, der von der Fachzeitschrift Horizont und dem Manstein Verlag organisiert wird. Rund 2.000 Teilnehmer kommen jedes Jahr zum Kongress. Die Panels rund um wichtige Medienthemen werden live übertragen und werden von der Fachzeitschrift Horizont unter <https://www.youtube.com/channel/UCjN18k6WjLma82QlxWRVJig/videos> zum Abruf bereitgestellt.

Bei den Österreichischen Medientagen am 21.09.2017 wurde das unter <http://faktoderfake.at> abrufbare Erkennungstool von der damaligen Leiterin der ORF eins Information, Lisa Totzauer, vorgestellt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den unter <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> bzw. meins.orf.at sowie deren jeweiligen Unterseiten bereitgestellten Inhalten beruhen auf der amtsweigigen Einsichtnahme in die genannten Seiten. Diesen Feststellungen ist der ORF in seiner Stellungnahme auch nicht entgegengetreten. Unbestritten blieben auch die Feststellungen zu den fehlenden bzw. falschen Sendehinweisen in dem vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake und dem vom 28.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebot „Fakt oder Fake“ bzw. dem vom



05.10.2017 bis zum 11.10.2017 unter meins.orf.at/pflege und dem vom 12.10.2017 bis zum 02.11.2017 unter meins.orf.at/moneyfornothing abrufbaren Online-Angebot.

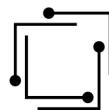
Die Feststellung zur Sendungsbeschreibung der ZIB Magazin Sendungen ergibt sich aus einer Einsicht in die Webseite des ORF <http://der.orf.at/unternehmen/programmangebote/fernsehen/sendungen/sendungen-z/zib-magazin100.html>. Die Feststellungen zum Inhalt der ZIB Magazine vom 27.09.2017, 28.09.2017, 03.10.2017, 11.10.2017, 17.10.2017 und vom 31.10.2017 ergeben sich aus der Einsichtnahme in die jeweiligen Aufzeichnungen. Diesen Feststellungen ist der ORF in seiner Stellungnahme auch nicht entgegengetreten.

Die Feststellungen zum vom ORF angebotenen automatisierten Erkennungstool auf den Webseiten <http://faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake> bzw. meins.orf.at/fakt-oder-fake ergeben sich aus der Einsichtnahme in die jeweiligen Seiten bzw. der ORF-eigenen Beschreibung dieses Angebots (<http://orf.at/stories/2407890>, zuletzt abgerufen am 04.06.2018). Aufgrund widersprüchlicher Aussagen auf der Webseite <http://orf.at/stories/2407890> (täglich 80.000) und der Ausführungen im Rahmen der Stellungnahme des ORF vom 19.02.2018 (täglich 200) kann nicht exakt festgestellt werden, wie viele Facebook-Postings tatsächlich täglich mittels semantischer Analyse geprüft wurden. Die Feststellung, dass Facebook-Postings einer Bewertung unterzogen wurden, ergibt sich aus den Ausführungen des ORF unter <http://orf.at/stories/2407890>, den Ausführungen im inkriminierten Angebot „Fakt oder Fake“ sowie der Einsichtnahme der KommAustria in die betreffenden Webseiten.

Die Feststellungen zum bestehenden Angebotskonzept für „TV.ORF.at“ beruhen auf dem Schreiben des ORF vom 15.02.2011 ergänzt mit Schreiben vom 25.03.2011, welches von der KommAustria nicht binnen acht Wochen untersagt und in der Folge unter http://zukunft.orf.at/show_content2.php?s2id=183 bereitgestellt wurde. Die Feststellung zur geringfügigen Änderung des Angebotskonzepts „TV.ORF.at“ beruht auf dem Schreiben des ORF vom 22.03.2016.

Die Feststellungen zum Schriftverkehr der ORF-Wien Landesdirektion und der GRA sowie zwischen der KommAustria und dem ORF beruhen auf den vom ORF vorgelegten E-Mails vom 25.03.2015 und vom 01.07.2015.

Die Feststellungen zur jährlich stattfindenden Veranstaltung Österreichische Medientage beruhen auf den Angaben unter <https://www.horizont.at/home/news/detail/oesterreichische-medientage-das-grosse-jubilaeum-2018.html>. Die Feststellung, dass am 21.09.2017 das Erkennungstool auf den Österreichischen Medientagen vorgestellt wurde, ergeben sich aus den Angaben des ORF, der Berichterstattung zu dieser Veranstaltung sowie aus der persönlichen Wahrnehmung der KommAustria.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§§ 36 und 37 ORF-G lauten auszugsweise:

„Rechtsaufsicht“

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. – 2. ...

3. von Amts wegen

a. soweit der begründete Verdacht besteht, dass gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 bereitgestellte Angebote oder gemäß § 3 Abs. 8 veranstaltete Programme nicht dem durch die §§ 4b bis 4f und die Angebotskonzepte (§ 5a), einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilter Auflagen, gezogenen Rahmen entsprechen;

b. auf Grundlage von Prüfungsberichten gemäß § 40 Abs. 6, soweit der begründete Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 8a, 31 Abs. 17a, 31c und 39 bis 39b besteht.

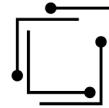
(2) – (3) ...

(4) Der Österreichische Rundfunk hat von allen seinen Sendungen und Online-Angeboten Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung der Regulierungsbehörde hat er dieser die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies hat er jeder Person, die daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

Entscheidung

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) – (3) ...



(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

Im Hinblick auf die nachfolgende Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des ORF-G bzw. der Feststellung von Rechtsverletzungen kann zunächst festgehalten werden, dass sich der Prüfungsumfang durch die KommAustria jedenfalls auf die Einhaltung der gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellten Angebote durch die Bestimmungen der §§ 4b bis 4f ORF-G und die Angebotskonzepte (§ 5a ORF-G) erstreckt (vgl. den eindeutigen Wortlaut des § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a ORF-G). Darüber hinaus statuiert § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a ORF-G, dass auch allfällige nach § 6b Abs. 2 erteilte Auflagen in die Prüfung des etwaigen Vorliegens von Rechtsverletzungen miteinzubeziehen ist.

Im vorliegenden Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Einhaltung des § 6 ORF-G ebenfalls vom Prüfungsumfang durch die KommAustria gedeckt ist. Dies ist aus gesetzesystematischen Gründen insofern zu bejahen, als der KommAustria gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 lit. a ORF-G jedenfalls die Kompetenz zukommt, die Einhaltung des durch die Angebotskonzepte (§ 5a) gezogenen Rahmens zu überprüfen. Vor dem Hintergrund dieser Formulierung und dem Umstand, dass bei der Beurteilung, ob es sich um ein neues Angebot handelt, für das eine Auftragsvorprüfung durchzuführen ist, gemäß § 6 Abs. 4 ORF-G die Angebotskonzepte zu berücksichtigen sind, bzw. für den Fall der Durchführung einer Auftragsvorprüfung gemäß § 6a Abs. 1 Z 1 ORF-G ein Angebotskonzept auszuarbeiten ist, erscheint es geradezu systemimmanent, dass auch die Einhaltung der Bestimmung des § 6 ORF-G, wonach – unbeschadet § 4g ORF-G – ein neues Angebot vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6b ORF-G nicht erbracht werden darf, von der KommAustria im Rahmen eines Verfahrens nach § 36 Abs. 1 Z 3 überprüft werden kann.

Als Größenschluss ist daher unzweifelhaft festzuhalten, dass auch eine etwaige Nichtdurchführung einer Auftragsvorprüfung der Überprüfung durch die KommAustria im Rahmen der Bestimmungen des § 37 iVm § 36 ORF-G zugänglich ist.

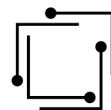
Zusammengefasst geht die KommAustria somit davon aus, dass sich der Prüfungsmaßstab der gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellten Angebote sowohl auf die Bestimmungen der §§ 4b bis 4f ORF-G und die Angebotskonzepte als auch auf die Bestimmung über die Auftragsvorprüfung (§ 6 ORF-G) erstreckt.

4.2. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise:

„Besonderer Auftrag für ein Online-Angebot“

§ 4e. (1) Der Österreichische Rundfunk hat zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) auch ein Online-Angebot bereitzustellen, das insbesondere sendungsbegleitende und in direktem Zusammenhang mit seinen Rundfunkprogrammen stehende Inhalte zu umfassen hat. Dieses Online-Angebot hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu beinhalten:



1. *Information über den Österreichischen Rundfunk und seine gemäß § 3 veranstalteten Programme und bereitgestellten Angebote;*
2. *eine tagesaktuelle Überblicksberichterstattung (Abs. 2);*
3. *die Begleitung der in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 ausgestrahlten Sendungen (sendungsbegleitende Inhalte; Abs. 3) und*
4. *einen Abrufdienst für die in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 ausgestrahlten Sendungen (Abs. 4).*

(2) ...

(3) *Sendungsbegleitende Inhalte (Abs. 1 Z 3) sind:*

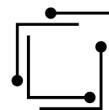
1. *Informationen über die Sendung selbst und die daran mitwirkenden Personen sowie damit im Zusammenhang stehender Sendungen, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts (Audio und Video), und*
2. *Informationen zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts (Audio und Video), soweit dabei auf für die jeweilige Hörfunk- oder Fernsehsendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und dieses Angebot thematisch und inhaltlich die Hörfunk- oder Fernsehsendung unterstützend vertieft und begleitet. Sendungsbegleitende Inhalte sind jeweils durch Angabe der Bezeichnung und des Ausstrahlungsdatums jener Hörfunk- oder Fernsehsendung zu bezeichnen, welche sie begleiten. Sendungsbegleitende Angebote dürfen kein eigenständiges, von der konkreten Hörfunk oder Fernsehsendung losgelöstes Angebot darstellen und nicht nach Gesamtgestaltung und -inhalt dem Online-Angebot von Zeitungen und Zeitschriften entsprechen; insbesondere darf kein von der Begleitung der konkreten Hörfunk- oder Fernsehsendungen losgelöstes, vertiefendes Angebot in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik, Kultur und Wissenschaft (einschließlich Technologie), Sport, Mode- und Gesellschaftsberichterstattung bereitgestellt werden. Sendungsbegleitende Inhalte gemäß Z 2 dürfen nur für einen dem jeweiligen Sendungsformat angemessenen Zeitraum bereitgestellt werden, das sind längstens 30 Tage nach Ausstrahlung der Sendung bzw. bei Sendereihen 30 Tage nach Ausstrahlung des letzten Teils der Sendereihe. Die Bereitstellung von sendungsbegleitenden Inhalten in einem angemessenen Zeitraum vor Ausstrahlung der jeweiligen Sendung ist zulässig, soweit der konkrete Sendungsbezug gewahrt bleibt.*

(4) ...

(5) *Das Online-Angebot gemäß Abs. 1 bis 4 darf erst nach Erstellung eines Angebotskonzeptes (§ 5a) bereitgestellt werden und ist keiner Auftragsvorprüfung zu unterziehen. Sind durch die kommerzielle Verwertung der Angebote gemäß Abs. 1 die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, ist eine Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b) durchzuführen.*

Bereitstellung weiterer Online-Angebote

§ 4f. (1) *Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit über das Angebot nach § 4e hinaus weitere Online-Angebote bereitzustellen, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) leisten. Darunter fallen auch Abrufdienste. Solche Angebote dürfen nur nach Erstellung eines*



Angebotskonzepts (§ 5a) erbracht werden; sind die Voraussetzungen des § 6 erfüllt, ist eine Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b) durchzuführen.

(2) Folgende Online-Angebote dürfen nicht im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags bereitgestellt werden:

1. – 28. ... “

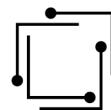
„Angebotskonzept“

§ 5a. (1) Angebotskonzepte dienen, soweit in diesem Gesetz vorgesehen, der Konkretisierung des gesetzlichen Auftrags der im öffentlich-rechtlichen Auftrag gelegenen Programme und Angebote. Sie haben insbesondere Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

1. Inhaltskategorien;
2. Zielgruppe;
3. zeitliche Gestaltung des Programms oder Angebots inklusive allfälliger zeitlicher Beschränkungen;
4. technische Nutzbarkeit des oder Zugang zum Angebot;
5. allfällige besondere Qualitätskriterien;
6. allfällige komplementäre oder ausschließende Beziehungen zu anderen Programmen oder Angeboten des Österreichischen Rundfunks;
7. Themen, Formate, Programmschienen oder sonstige Angaben dazu, was hauptsächlich, nur nebenrangig oder überhaupt nicht Gegenstand des Programms oder Angebots sein soll;
8. Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes, insbesondere Ausführungen zur Vereinbarkeit des Programms oder Angebots mit § 4.

(2) Angebotskonzepte sind nach ihrer erstmaligen Erstellung sowie nach jeder nicht bloß geringfügigen Änderung der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat binnen acht Wochen nach Übermittlung die Verbesserung des Angebotskonzeptes aufzutragen, wenn das Angebotskonzept unvollständig ist. Die Regulierungsbehörde hat binnen acht Wochen nach Übermittlung des vollständigen Angebotskonzepts die Durchführung des Angebotskonzeptes zu untersagen, wenn die Veranstaltung oder Bereitstellung des betreffenden Programms oder Angebots gegen die Vorgaben dieses Gesetzes verstößen würde oder eine Auftragsvorprüfung gemäß §§ 6 bis 6b durchzuführen wäre. Hat die Regulierungsbehörde innerhalb der genannten Frist die Durchführung des Angebotskonzepts nicht untersagt, hat der Österreichische Rundfunk das Angebotskonzept auf seiner Website leicht auffindbar, unmittelbar und für die Dauer seiner Gültigkeit ständig zugänglich zu machen. Das Programm oder Angebot darf beginnend mit der Veröffentlichung des Angebotskonzepts veranstaltet oder bereitgestellt werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Angebotskonzepte, die im Rahmen einer Auftragsvorprüfung erstellt werden (§ 6a Abs. 1). Er findet auf im Rahmen einer Auftragsvorprüfung erstellte und genehmigte Angebotskonzepte nur bei neuerlichen, nicht bloß geringfügigen Änderungen Anwendung, sofern nicht wiederum eine Angebotsvorprüfung durchzuführen ist.



(4) Der Österreichische Rundfunk hat sich bei der konkreten Ausgestaltung seiner Programme und Angebote vom jeweiligen Angebotskonzept leiten zu lassen und die dadurch gezogenen Grenzen einzuhalten.

**Auftragsvorprüfung
Anwendungsbereich**

§ 6. (1) Eine Auftragsvorprüfung ist in den in diesem Gesetz festgeschriebenen Fällen sowie dann durchzuführen, wenn der Österreichische Rundfunk ein neues Angebot im Sinne des Abs. 2 anzubieten beabsichtigt.

(2) Als neue Angebote gelten

1. Programme oder Angebote gemäß § 3, die erstmals veranstaltet oder bereitgestellt werden und sich wesentlich von den vom Österreichischen Rundfunk aufgrund der §§ 3 bis 5 bereits zum Zeitpunkt der Auftragsvorprüfung erbrachten Programmen oder Angeboten unterscheiden, oder
2. bestehende Programme oder Angebote gemäß § 3, die so geändert werden, dass sich das geänderte Programm oder Angebot voraussichtlich wesentlich vom bestehenden Programm oder Angebot unterscheiden wird.

(3) Eine wesentliche Unterscheidung im Sinne des Abs. 2 liegt insbesondere vor:

1. wenn sich die Angebote durch ihren Inhalt, die Form ihrer technischen Nutzbarkeit oder ihres Zugangs wesentlich von den bestehenden Programmen oder Angeboten gemäß § 3 unterscheiden, oder
2. wenn die Angebote eine wesentlich andere Zielgruppe ansprechen als bestehende Programme oder Angebote gemäß § 3.

Ein Indiz für eine wesentliche Unterscheidung liegt vor, wenn der aus der Neuschaffung oder der Änderung entstehende finanzielle Aufwand mehr als 2 vH der Kosten des öffentlich-rechtlichen Auftrags beträgt.

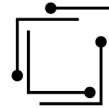
(4) Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 3 vorliegt, sind insbesondere das Angebotskonzept (§ 5a), soweit ein solches besteht, die Programmpläne und die Jahressende- und Jahresangebotsschemen (§ 21 Abs. 1 Z 3 und § 21 Abs. 2 Z 2).

(5) Unbeschadet § 4g darf ein neues Angebot vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6b nicht erbracht werden.“

4.3. Online-Angebot „Fakt oder Fake“

4.3.1. Überschreitung des Angebotskonzeptes „TV.ORF.at“

Gemäß § 4e Abs. 1 Z 3 ORF-G hat der ORF zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) auch ein Online-Angebot bereitzustellen, das insbesondere sendungsbegleitende und in direktem Zusammenhang mit seinen Rundfunkprogrammen stehende Inhalte zu umfassen hat. Dieses Online-Angebot hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit unter anderem die Begleitung der in den Programmen nach § 3 Abs. 1 und 8 ORF-G ausgestrahlten Sendungen (sendungsbegleitende Inhalte) zu beinhalten.



Gemäß Abs. 3 Z 2 leg.cit. sind sendungsbegleitende Inhalte u.a. Informationen zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts (Audio und Video), soweit dabei auf für die jeweilige Hörfunk- oder Fernsehsendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und dieses Angebot thematisch und inhaltlich die Hörfunk- oder Fernsehsendung unterstützend vertieft und begleitet.

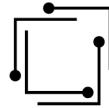
Gemäß § 4e Abs. 3 ORF-G dürfen sendungsbegleitende Angebote kein eigenständiges, von der konkreten Hörfunk- oder Fernsehsendung losgelöstes Angebot darstellen und nicht nach Gesamtgestaltung und -inhalt dem Online-Angebot von Zeitungen und Zeitschriften entsprechen. Insbesondere darf kein von der Begleitung der konkreten Hörfunk- oder Fernsehsendungen losgelöstes, vertiefendes Angebot in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Chronik, Kultur und Wissenschaft (einschließlich Technologie), Sport, Mode- und Gesellschaftsberichterstattung bereitgestellt werden.

Die Erläuterungen zur RV 611 BlgNR 24. GP führen zu § 4e Abs. 3 ORF-G u.a. Folgendes aus (Hervorhebungen hinzugefügt): „*Abs. 3 definiert, welche Online-Inhalte als sendungsbegleitende Inhalte zulässig sind, ohne den Wettbewerb ungebührlich zu verzerren. Gesetzlicher Maßstab hierfür ist, dass diese Inhalte entweder Informationen über die Sendung selbst oder damit im Zusammenhang stehender Sendungen (zB andere Sendungen derselben Sendereihe), einschließlich von Informationen über die in den Sendungen vorkommenden Personen (zB Teilnehmer einer Sendung) zu sein haben (zu dieser Kategorie zählen auch Querverweise, Programmhinweise, Verweise auf andere Sendungen derselben Sendungsreihe einschließlich textlicher Wiedergabe des Sendungsinhalts sowie Zusammenfassungen), oder aber der unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte dienen. Es darf sich dabei grundsätzlich nur um für die jeweilige Sendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen handeln; Voraussetzung ist ferner, dass das Angebot insgesamt die Sendung bzw. Sendereihe thematisch und inhaltlich unterstützend vertieft und begleitet. Nicht zulässig wären demgegenüber ‚sendungsbegleitende Inhalte‘, die das Thema einer Sendung bloß als Anlass nehmen, um umfassend und weit über die Sendungsinhalte hinaus über dieses Thema zu berichten. Nicht zulässig sind auch eigenständige, sendungsunabhängige Inhalte [...].*

Der Entwurf stellt wiederum klar, dass auch die Sendungsbegleitung Audio- und audiovisuelle Elemente umfassen kann. So wäre es beispielsweise möglich, ein im Fernsehen gekürzt ausgestrahltes Interview im Rahmen der Sendungsbegleitung ungekürzt zur Verfügung zu stellen, ebenso zusätzliches Bildmaterial, das für eine Fernsehreportage zwar gedreht, aber nicht zur Gänze verwendet wurde. Auch kurze Ausschnitte aus anderen Sendungen derselben Sendereihe oder von Vorbereitungsveranstaltungen für Sendungen (Castings) sind möglich.“

Den Stellungnahmen des ORF vom 29.09.2017 und 19.02.2018 ist zu entnehmen, dass das Online-Angebot „Fakt oder Fake“ eine ZIB Magazin Sendung in ORF eins begleiten sollte.

In dem vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebot „Fakt oder Fake“ waren nach Auffassung der KommAustria zumindest in einem Teilbereich (Berichterstattung und eingebundenes Video) sendungsbegleitende Inhalte iSd § 4e Abs. 3 ORF-G vorhanden. Im Hinblick auf diese sendungsbegleitenden Inhalte ist jedoch zu beachten, dass es



dem unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 abrufbaren Online-Angebot „Fakt oder Fake“ an einem entsprechenden Hinweis auf die zu begleitende Sendung gemangelt hat (vgl. diesbezüglich Punkt 4.3.3.1) und in dem vom 28.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebot die falsche – zu begleitende – ZIB Magazin Sendung in ORF eins angeführt wurde (vgl. diesbezüglich Punkt 4.3.3.2). Im Zentrum der im Zeitraum vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbaren Reportage stand allerdings das Erkennungstool, das – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – über eine gesetzeskonforme Sendungsbegleitung hinausgeht.

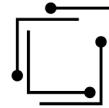
Es ist nicht in Zweifel zu ziehen, dass ein bereitgestelltes Angebot zur Sendungsbegleitung die Hörfunk- oder Fernsehsendung des ORF thematisch und inhaltlich unterstützend vertiefen und begleiten kann. Diese Vertiefung und Begleitung findet allerdings darin ihre Grenze, wo die bereitgestellten Inhalte ein von der konkreten Hörfunk- oder Fernsehsendung losgelöstes Angebot darstellen und es sich somit um ein eigenständiges Angebot handelt.

Ein eigenständiges Angebot wird nach den erwähnten Erläuterungen zur RV 611 BlgNR 24. GP zum einen dann vorliegen, wenn auf andere (und damit auf mehr) als für die jeweilige Sendung bzw. Sendereihe verfügbare Materialien und Quellen zurückgegriffen wird. Nicht zulässig wären zum anderen aber auch „sendungsbegleitende Inhalte“, die das Thema einer Sendung bloß als Anlass nehmen, um umfassend und weit über die Sendungsinhalte hinaus über dieses Thema zu berichten. Die Anforderungen an den inhaltlichen Zusammenhang sind insofern – wie an den gesetzlich normierten zeitlichen Zusammenhang – entsprechend eng zu ziehen.

Ohne dem Erfordernis eines strikten inhaltlichen Zusammenhangs zwischen Sendung und sendungsbegleitenden Inhalten (und insofern einer Sendungsabhängigkeit) wären dem ORF de facto wenig Grenzen gesetzt, da aufgrund der zahlreichen Beiträge in den Sendungen des ORF bzw. der Breite der Berichterstattung wohl zu vielen Themenkomplexen eine Rundfunksendung als „Aufhänger“ gefunden werden könnte, die im Rahmen eines Online-Angebots später „begleitet“ werden könnte.

Entgegen der Auffassung des ORF in seiner Stellungnahme vom 19.02.2018 geht die KommAustria nicht davon aus, dass als Voraussetzung einer rechtmäßigen Sendungsbegleitung nur die Heranziehung von Materialien oder Quellen zulässig ist, die gewissermaßen für die Sendungsgestaltung notwendig gewesen sind, wie z.B. vorhandene „Filmaufnahmen“. Auch verfügbare Materialien und Quellen, die sich nicht „körperlich“, sondern „nur“ inhaltlich auf die Sendung stützen, sind nach Auffassung der KommAustria prinzipiell als sendungsbegleitende Elemente zulässig.

Dem Ziel jedes sendungsbegleitenden Inhalts, den Hörern oder Sehern Informationen zur unterstützenden Erläuterung und Vertiefung der Sendungsinhalte, einschließlich Audio- und audiovisueller Angebote und ergänzender interaktiver Elemente sowie Podcasts zu vermitteln, kann jedoch nur dann entsprochen werden, wenn die Sendungsbegleitung in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis zur begleitenden Sendung bereitgestellt wird, wie es auch der Erwartungshaltung des an derartigen ergänzenden oder vertiefenden Informationen interessierten durchschnittlichen Hörers oder Sehers entspricht.



Nicht der Erwartungshaltung entspricht demgegenüber die Bereitstellung eines – wie vorliegend – vollständig entkoppelten, eigenständigen Angebots. Im Rahmen des vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebots „Fakt oder Fake“ war unter anderem ein automatisiertes Erkennungstool eingebettet, welches zugleich das Kernstück des Online-Angebots darstellte. Der ORF entwickelte das gegenständliche Internettool gemeinsam mit der Fachhochschule Hagenberg und der Technischen Universität Wien. Das Erkennungstool beschlagwortete täglich zahlreiche Facebook-Postings mittels semantischer Analyse und prüfte diese dann mit Hilfe von Datenbanken auf Plausibilität. Es handelte sich um eine Art Bewertungstool, dass eine Orientierungshilfe für interessierte Nutzer geboten hat.

Die Auffassung des ORF, wonach die Einordnung als Erkennungstool nicht richtig sei, kann insofern nicht nachvollzogen werden, als der ORF selbst das Programm unter <http://orf.at/stories/2407890> wie folgt beschreibt:

„*ORF präsentiert Programm zur Erkennung von ‚Fake News‘*“

(...)

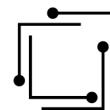
Das automatisierte Erkennungstool beschlagwortet täglich 80.000 Facebook-Postings mittels semantischer Analyse und prüft diese dann mit Hilfe von Datenbanken auf Plausibilität. Grün hinterlegte Beiträge sind plausibel, rot hinterlegte nicht. Selektiert werde nach Urheber und Thema, sagte Totzauer bei der Vorstellung knapp einen Monat vor der Nationalratswahl.

(...)

Ziel des Projekts sei es, politische Parteien zu entlarven, wenn sie Fakes verbreiten. Fakt oder Fake soll auf der Website noch um Twitter und andere Soziale Netze erweitert werden.“

Entgegen den Ausführungen des ORF in seiner Stellungnahme vom 19.02.2018 ist darüber hinaus der mit dem Erkennungstool verfolgte Zweck aus den Ausführungen im vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bereitgestellten Online-Angebot „Fakt oder Fake“ ersichtlich. Darin führte der ORF wörtlich aus: „*Das ist also ‚Fakt oder Fake‘. Derzeit noch im Betastadium und in konstanter Weiterentwicklung. ‚Fakt oder Fake‘ soll ein Tool für Medieninteressierte aber auch für Journalisten sein und eine Orientierung in der oft unübersichtlichen Welt der Online-Medien bieten.*“

Soweit der ORF – unter Zugrundelegung einer von der KommAustria in einem anderen Fall geäußerten Ansicht – vorbringt, dass mit der von der KommAustria in Bezug auf das inkriminierte Erkennungstool vertretenen Ansicht Apps, Fotos, Bildgalerien und interaktive Elemente wie Votings, Karten oder lehrreiche Spiele verunmöglicht würden, kann zunächst festgehalten werden, dass das Erkennungstool vor dem Hintergrund des eigenständigen Nutzens für Online-User weit über den – vom ORF vorgebrachten – Sendungszusammenhang hinausgeht. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, inwiefern aus den in der vorgelegten Stellungnahme der KommAustria vertretenen Äußerungen auf eine Rechtmäßigkeit des gegenständlichen Erkennungstools geschlossen werden kann, verweist doch die Stellungnahme der KommAustria selbst auf das im vorliegenden Fall einschlägige „Anlassverbot“. Auch wurde zu der damals



behandelten Thematik (Online-Sendungsbegleitung einer Radiosendung durch Bewegtbild) keine abschließende Beurteilung vorgenommen („Im gegebenen Fall wäre das aber uE nicht der Fall bzw. würde dies ohnehin erst im Einzelfall beurteilt werden können.“).

Zwar ist im vorliegenden Fall von einem beabsichtigten Zusammenhang zwischen Begleitetem und Begleitendem auszugehen, allerdings wird gegenständlich das Thema „Fakt oder Fake“ der ZIB Magazin Sendung vom (gemeint wohl) 27.09.2017 bloß als Anlass genommen, um umfassend und weit über den Sendungsinhalt hinaus über das Thema „Fakt oder Fake“ zu berichten bzw. ein Erkennungstool für Facebook-Postings zur Verfügung zu stellen.

Aus diesen Überlegungen heraus ist die KommAustria der Auffassung, dass die im Rahmen des vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebots „Fakt oder Fake“ angebotenen Inhalte über die Schranken der sendungsbegleitenden Inhalte iSd § 4e Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 Z 2 ORF-G hinausgegangen sind und insofern ein Angebot gemäß § 4f Abs. 1 ORF-G (vorbehaltlich einer möglichen Auftragsvorprüfung) dargestellt haben.

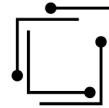
Gemäß 4f Abs. 1 erster Satz ORF-G hat der ORF nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit über das Angebot nach § 4e ORF-G hinaus weitere Online-Angebote bereitzustellen, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) leisten.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR 24. GP) halten diesbezüglich fest: „Abs. 1 legt fest, dass Angebote gemäß § 4f bereitzustellen sind, soweit sie im Unternehmensgegenstand des ORF (§ 2) liegen und die technische Entwicklung und wirtschaftliche Tragbarkeit es erlauben; zentrale Voraussetzung ist ferner, dass diese Angebote einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) leisten. Die nähere Determinierung und Konkretisierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags für diese Angebote erfolgt durch das Angebotskonzept sowie gegebenenfalls durch die Auftragsvorprüfung. Durch die Auftragsvorprüfung wird ferner sichergestellt, dass nur jene Angebote erbracht werden dürfen, deren öffentlich-rechtlicher Mehrwert allfällige negative Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation überwiegt.“

...

Von § 4f sind vor allem auch jene Angebote erfasst, die über den zulässigen Rahmen des § 4e hinausgehen (vgl. diesbezüglich ferner die Übergangsbestimmungen in § 50). Zu den Angeboten im Sinne von § 4f zählen beispielsweise:

1. Die Bereithaltung von nicht-linearen Audio- und audiovisuellen Inhalten des ausgestrahlten Programms zum Abruf durch den Nutzer, sofern nicht bereits von § 4e Abs. 4 erfasst (wenn der ORF seinen Abrufdienst gemäß § 4e Abs. 4 also etwa um im ORF-Fernsehprogramm ausgestrahlte Fremdproduktionen wie z. B. zugekaufte Dokumentationen erweitern oder die Abrufbarkeit der Sendungen auf einen Zeitraum über sieben Tage hinaus verlängern möchte);
2. sonstige (nicht-lineare) text- und/oder bildbasierte oder Audio- oder audiovisuelle Angebote, die im Unternehmensgegenstand liegen und der Erfüllung des Programmauftrags gemäß § 4 Abs. 1 dienen (z. B. die bestehenden Angebote Futurezone und Soundpark; in Zukunft z. B. die Angebote,



die den Zugang zu Sportübertragungen ermöglichen, die vom ORF nicht ausgestrahlt wurden – etwa im Rahmen von olympischen Spielen);

3. lineare Audio- und audiovisuelle Angebote, die nicht terrestrisch, über Satellit oder über Kabel ausgestrahlt werden (z. B. lineare Übertragung von Parlamentsdebatten via ipTV oder die Schaffung eines speziellen linearen Online-Programms).“

Die KommAustria geht im Hinblick auf das vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbare Online-Angebot „Fakt oder Fake“ durch die Einbindung des Erkennungstools vom Vorliegen eines Angebots nach § 4f Abs. 1 ORF-G (vorbehaltlich einer möglichen Auftragsvorprüfung) aus. Da das der KommAustria gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G übermittelte Angebotskonzept für das Online-Angebot „TV.ORF.at“ lediglich auf § 4e ORF-G gestützt wurde, bietet dieses keine Grundlage für das Anbieten der vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake durch das Erkennungstool angebotenen Inhalte. Darüber hinaus handelte es sich bei dem vorliegenden Angebot gemäß § 4f Abs. 1 ORF-G auch nicht um eine bloß geringfügige Änderung eines Angebotskonzepts gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G, weshalb der ORF mit den inkriminierten Inhalten sein Angebotskonzept überschritten hat.

Da somit das vom ORF vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot „Fakt oder Fake“ durch die Einbindung des automatisierten Erkennungstools nicht dem durch §§ 4b bis 4f ORF-G und das Angebotskonzept für „TV.ORF.at“ gezogenen Rahmen entsprochen hat, war eine entsprechende Verletzung von § 4e Abs. 1 Z 3, Abs. 3 Z 2 und Abs. 5 und § 5a Abs. 1, 2 und 4 ORF-G festzustellen (vgl. Spruchpunkt 1.).

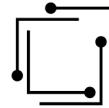
4.3.2. Nichtdurchführung einer Auftragsvorprüfung

Zur Zuständigkeit der KommAustria betreffend die Feststellung einer Rechtsverletzung aufgrund der Bestimmungen des § 6 ORF-G siehe Punkt 4.1.

§ 6 ORF-G legt den inhaltlichen Anwendungsbereich einer Auftragsvorprüfung fest. Vereinfacht ausgedrückt besagt § 6 ORF-G, dass eine Auftragsvorprüfung gemäß Abs. 1 in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, sowie bei allen „neuen“ Angeboten im Sinne von Abs. 2 durchzuführen ist.

Als neue Angebote im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 2 ORF-G gelten etwa solche Änderungen von bestehenden Angeboten, die zu einer wesentlichen Unterscheidung vom bisherigen Angebot führen würden, zum Beispiel, weil sie sich durch ihren Inhalt, die Form ihrer technischen Nutzbarkeit oder ihres Zugangs wesentlich von bestehenden Programmen oder Angeboten unterscheiden (Abs. 3 Z 1).

Wie sich aus den Ausführungen des ORF ergibt, erachtet er das gegenständliche Online-Angebot als durch das Angebotskonzept „TV.ORF.at“ gedeckt. Insofern geht der ORF offenkundig davon aus, dass sich das vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbare Online-



Angebot „Fakt oder Fake“ jedenfalls nicht wesentlich von den vom ORF bereits erbrachten Online-Angeboten unterscheidet.

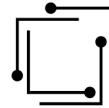
Demgegenüber geht die KommAustria – wie bereits zuvor ausgeführt – zunächst davon aus, dass das vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake bereitgestellte Online-Angebot „Fakt oder Fake“ über den gesetzlichen und den durch die Angebotskonzepte gesteckten Rahmen hinausgeht (vgl. die Ausführungen zu Punkt 4.3.1).

Darüber hinaus ist die KommAustria aus nachstehenden Überlegungen der Auffassung, dass sich das vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbare Online-Angebot „Fakt oder Fake“ durch die konkrete Ausgestaltung in Form der Einrichtung und Bereitstellung eines automatisierten Erkennungstools wesentlich vom bisherigen Angebot unterscheidet und somit eine Auftragsvorprüfung gemäß §§ 6 ff ORF-G notwendig gewesen wäre.

Die Erläuterungen zur RV 611 BlgNR 24. GP führen zu § 6 ORF-G u.a. Folgendes aus (Hervorhebungen hinzugefügt): „*Die Legaldefinition des Abs. 2 konkretisiert in Entsprechung der Rundfunkmitteilung, welche Programme und Angebote als ‚neue Angebote‘ gelten und unterscheidet dabei zwischen zwei Fällen: ‚neu‘ im Sinne von ‚neu geschaffen‘ bzw. ‚erstmals bereitgestellt‘ samt ‚wesentlicher Unterscheidung‘ sowie ‚neu‘ im Sinne von ‚Veränderung von Bestehendem‘ samt ‚wesentlicher Unterscheidung‘. Durch den Verweis auf § 3 wird klargestellt, dass die Auftragsvorprüfung grundsätzlich auf alle Hörfunk- und Rundfunkprogramme einschließlich Spartenprogramme sowie neue Angebote im Online-Bereich Anwendung findet, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen von § 6 Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund wären als Beispiele für neue Angebote gemäß Abs. 2 Z 1 die Einführung des Informations- und Kultur-Spartenprogramms oder die Einführung eines speziellen Online-Kanals sowie als Beispiele für Angebote gemäß Abs. 2 Z 2 die künftige Erbringung eines bestehenden Programms oder Dienstes gegen einen die entstehenden Kosten deckenden finanziellen Beitrag (Bezahldienst; vgl. Randziffern 82 und 83 der Rundfunkmitteilung) oder die Erweiterung des Abrufdienstes über § 4e Abs. 1 Z 4 hinaus (z. B. Abrufbarkeit fremdproduzierter Sendungen wie z. B. Dokumentationen) denkbar. Solange die Fernseh- und Hörfunkprogramme in grundsätzlich unveränderter Form ausgestrahlt werden, sind sie jedoch keiner Auftragsvorprüfung zu unterziehen; gleiches gilt für Online-Angebote, solange sie sich im Rahmen von § 4e bewegen (...).*“

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Bestimmungen zur Auftragsvorprüfung (betreffend die Bereitstellung eines Erkennungstools konkret die Beurteilung einer wesentlichen Unterscheidung vom bestehenden Angebot) ist zunächst zu prüfen, ob derartige Inhalte bereits davor im Online-Angebot des ORF bereitgestellt worden sind. Dies ist ganz klar zu verneinen:

Das Erkennungstool beschlagwortete – wie erwähnt – täglich zahlreiche Facebook-Postings mittels semantischer Analyse und prüfte bzw. bewertete diese dann mit Hilfe von Datenbanken auf Plausibilität. Grün hinterlegte Beiträge waren plausibel, rot hinterlegte nicht. Dieses Tool sollte – laut den Informationen auf der Webseite des ORF – auch noch auf andere Soziale Medien erweitert werden bzw. diese in die Prüfung miteinbeziehen. Es handelte sich dabei somit um ein automationsbasiertes Tool, welches fremde Medieninhalte (Facebook-Postings) auf Glaubwürdigkeit bzw. Nachvollziehbarkeit hin geprüft und in der Folge gekennzeichnet hat. Das



Tool hat somit eine Analyse bzw. eine Orientierungshilfe für interessierte Nutzer geboten; eine direkte redaktionelle Einbindung von Mitarbeitern des ORF im Zuge der Bewertung erfolgte dabei nicht. Dass, wie der ORF vorbringt, davon Abstand genommen worden sei, Postings als „Fake“ zu bezeichnen bzw. solche zu veröffentlichen, ändert freilich nichts an der Einordnung als Erkennungstool, da Ziel dieses Projekts war, Fake-Nachrichten bzw. -Postings von politisch aktiven Personen zu erkennen und diese zu markieren.

Die KommAustria kann allerdings nicht erkennen, dass ein derartiges Erkennungstool bzw. Plausibilitätsprüfungstool in einer derartigen oder ähnlichen Form ansatzweise im bestehenden Online-Angebot des ORF bereitgestellt bzw. von einem Angebotskonzept gedeckt ist. Ganz im Gegenteil handelt es sich hierbei aufgrund der Eigenständigkeit der automatisierten Funktion der Prüfung von FremdInhalten um eine wesentliche Unterscheidung vom bestehenden Angebot.

Das in den inkriminierten Zeiträumen bereitgestellte Angebot in Form eines Erkennungstools ist durch die so beschriebene wesentliche Unterscheidung vom bestehenden Angebot unter § 6 Abs. 2 Z 2 iVm Abs. 3 Z 1 ORF-G zu subsumieren. Es sind daher insgesamt die Voraussetzungen für die Durchführung eines Auftragsvorprüfungsverfahrens nach §§ 6 ff ORF-G im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen des bestehenden Angebots vorgelegen. Die Beantragung einer Auftragsvorprüfung durch den ORF wurde unterlassen. Ein neues Angebot darf allerdings gemäß § 6 Abs. 5 ORF-G (unbeschadet § 4g ORF-G) vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6b ORF-G nicht erbracht werden.

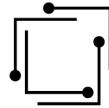
Da vom ORF somit das vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake bzw. vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Online-Angebot „Fakt oder Fake“ durch die Einbindung des automatisierten Erkennungstools vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6b ORF-G nicht erbracht hätte werden dürfen, war insoweit ein Verstoß gegen § 6 ORF-G festzustellen (vgl. Spruchpunkt 2.).

4.3.3. Sendungsbegleitung des Online-Angebots „Fakt oder Fake“

4.3.3.1. Fehlender Sendehinweis in dem vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebot „Fakt oder Fake“

Sendungsbegleitende Inhalte sind gemäß § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G jeweils durch Angabe der Bezeichnung und des Ausstrahlungsdatums jener Hörfunk- oder Fernsehsendung zu bezeichnen, welche sie begleiten.

Vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 wurden auf der Webseite faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake keine Angaben zu einer den Online-Inhalten zugrundeliegenden Hörfunk- oder Fernsehsendung gemacht. Es war somit nicht ersichtlich, welche Sendung von den dargestellten Inhalten (zum Erkennungstool, vgl. die Punkte 4.3.1 und 4.3.2) begleitet werden sollte. Dass dieses Angebot bzw. die Präsentation auf der Webseite faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake lediglich zu Demonstrationszwecken bei den Österreichischen Medientagen gedient habe und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmt gewesen sei, erscheint ob der Bekanntheit der Veranstaltung und deren medialer Verwertung nicht nur unglaublich, es kann darüber hinaus der Bestimmung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G nicht entnommen werden, dass für nur kurzfristig bereitgestellte Angebote des ORF die Bestimmung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G



nicht gelten soll. Die KommAustria geht somit weiterhin davon aus, dass durch das Fehlen des Sendehinweises der Bestimmung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G nicht Genüge getan wurde.

Zudem ist – entgegen der Auffassung des ORF, wonach es klar gewesen sei, dass eine Sendung bzw. Sendeschiene begleitet werden soll und der Rezipient daher nicht im Unklaren gewesen sein könne, dass eine Sendung bzw. Sendeschiene des ORF begleitet werde – festzuhalten, dass gemäß § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G sendungsbegleitende Inhalte – zwingend – jeweils durch Angabe der Bezeichnung und des Ausstrahlungsdatums jener Hörfunk- oder Fernsehsendung zu bezeichnen sind, welche sie begleiten. Ausgehend von der Bezugnahme des Gesetzeswortlauts auf Bezeichnung und Ausstrahlungszeitpunkt der jeweiligen Sendung ergibt sich eindeutig, dass es unerheblich ist, ob allenfalls für den Zuseher oder die Behörde erkennbar war, dass (irgend)eine Sendung begleitet wird (vgl. zur zwingenden Bezeichnung der zu begleitenden Sendung den Bescheid der KommAustria vom 17.08.2016, KOA 11.260/16-019).

Es war daher im Hinblick auf das vom 21.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter faktoderfake.at/blog/fakt-oder-fake abrufbare Online-Angebot „Fakt oder Fake“ eine Verletzung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G festzustellen (vgl. Spruchpunkt 3.).

4.3.3.2. Falscher Sendehinweis in dem vom 28.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebot „Fakt oder Fake“

Wie im Sachverhalt festgehalten, war vom 28.09.2017 bis zum 23.10.2017 beim Aufruf der Webseite meins.orf.at/fakt-oder-fake ein Sendehinweis auf die ZIB Magazin Sendung vom 28.09.2017 im Programm ORF eins vorhanden („28.09.2017 ZIB MAGAZIN“).

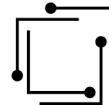
Keiner der im ZIB Magazin vom 28.09.2017 im Programm ORF eins gesendeten Beiträge hatte das Thema „Fakt oder Fake“ zum Inhalt. Die Inhalte der genannten Sendung beschränkten sich demgegenüber auf folgende Beiträge: „Dänemark: Schule verhängt Handyverbot“, „Palmöl im Krebs-Verdacht“, „Hugh Hefner gestorben“.

Die oben unter 4.3.3.1 angestellten Erwägungen können ohne weiteres auch auf die Beurteilung des gegenständlichen fehlerhaften Sendehinweises übertragen werden, sind doch gemäß § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G sendungsbegleitende Inhalte – zwingend – jeweils durch Angabe der Bezeichnung und des Ausstrahlungsdatums jener Hörfunk- oder Fernsehsendung zu bezeichnen, welche sie begleiten.

Vor dem Hintergrund, dass in dem vom 28.09.2017 bis zum 23.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbaren Online-Angebot „Fakt oder Fake“ zwar ein Ausstrahlungsdatum und eine Fernsehsendung angegeben wurden („28.09.2017 ZIB MAGAZIN“), in der bezeichneten Sendung jedoch in keinem Beitrag das Thema „Fake News“ aufgegriffen wurde und somit offenbar ein falscher Sendehinweis in dem Online-Angebot enthalten war, war daher auch in diesem Fall eine Verletzung der Bestimmung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G festzustellen (vgl. Spruchpunkt 4.).

4.4. Online-Angebot meins.orf.at

Die KommAustria geht im Hinblick auf das Online-Angebot meins.orf.at (betreffend das vom 28.09.2017 bis zum 04.10.2017 unter meins.orf.at/fakt-oder-fake abrufbare Online-Angebot „Fakt oder Fake“ und dessen Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen vgl. Punkt 4.3) davon aus,



dass dieses Online-Angebot jeweils eine ZIB Magazin Sendung iSd § 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G begleiten sollte.

4.4.1. Sendungsbegleitung des Online-Angebots meins.orf.at

4.4.1.1. Fehlender Sendehinweis auf der Webseite meins.orf.at/pflege vom 05.10.2017 bis zum 11.10.2017

Wie im Sachverhalt unter Punkt 2.1.3.2 festgehalten, war vom 05.10.2017 bis zum 11.10.2017 beim Aufruf der Webseite meins.orf.at, welche direkt auf die Webseite meins.orf.at/pflege weiterführte, kein Hinweis auf eine in den Programmen des ORF ausgestrahlte Sendung enthalten.

Aufgrund der Angabe auf der Webseite meins.orf.at/pflege ab dem 12.10.2017, welche einen Hinweis auf die ZIB Magazin Sendung auf ORF eins vom 03.10.2017 enthalten hat, geht die KommAustria davon aus, dass mit dem Online-Angebot meins.orf.at/pflege die in ORF eins am 03.10.2017 um 19:45 Uhr ausgestrahlte ZIB Magazin Sendung, die unter anderem den Beitrag „Pflegebedarf in der ‚ältesten‘ Gemeinde Österreichs“ enthielt, begleitet werden sollte.

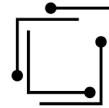
Da vom 05.10.2017 bis zum 11.10.2017 auf der Webseite meins.orf.at/pflege keine Angaben zu einer die Online-Inhalte zugrundeliegenden Hörfunk- oder Fernsehsendung gemacht wurden und somit in diesem Zeitraum nicht ersichtlich war, welche Sendung von den unter meins.orf.at/pflege dargestellten Inhalten begleitet wurde, war vor dem Hintergrund, dass gemäß § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G sendungsbegleitende Inhalte zwingend jeweils durch Angabe der Bezeichnung und des Ausstrahlungsdatums jener Hörfunk- oder Fernsehsendung zu bezeichnen sind, welche sie begleiten (vgl. dazu bereits Punkt 4.3.3.1), im Hinblick auf das vom 05.10.2017 bis zum 11.10.2017 unter meins.orf.at/pflege abrufbare Online-Angebot eine Verletzung der Bestimmung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G festzustellen (vgl. Spruchpunkt 5.).

4.4.1.2. Falscher Sendehinweis auf der Webseite meins.orf.at/moneyfornothing vom 12.10.2017 bis zum 02.11.2017

Wie im Sachverhalt unter den Punkten 2.1.5.2 und 2.1.7 festgehalten, war vom 12.10.2017 bis zum 02.11.2017 beim Aufruf der Webseite meins.orf.at/moneyfornothing (worüber man durch Eingabe der URL <http://meins.orf.at> gelangte und die in der Folge bis zum 02.11.2017 in der Archivfunktion im Rahmen von meins.orf.at abrufbar war) ein Sendehinweis auf die ZIB Magazin Sendung vom 11.10.2017 zu erkennen („11.10.2017 ZIB MAGAZIN“).

Keiner der im ZIB Magazin vom 11.10.2017 im Programm ORF eins gesendeten Beiträge hatte das Thema „Money for nothing“ zum Inhalt. Die Inhalte der genannten Sendung beschränkten sich demgegenüber auf folgende Beiträge: „Dirty Campaigning“: Kein neues Phänomen“, „Wohnungsknappheit durch Airbnb“, „Opfer Weinstens melden sich zu Wort“. In keinem der Beiträge wurden dabei Themen behandelt, welche durch das Online-Angebot meins.orf.at/moneyfornothing begleitet hätte werden können.

Die oben unter 4.3.3.2 angestellten Erwägungen können ohne weiteres auch auf die Beurteilung des gegenständlichen fehlerhaften Sendehinweises übertragen werden, sind doch gemäß § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G sendungsbegleitende Inhalte zwingend jeweils durch Angabe der



Bezeichnung und des Ausstrahlungsdatums jener Hörfunk- oder Fernsehsendung zu bezeichnen, welche sie begleiten.

Vor dem Hintergrund, dass in dem vom 12.10.2017 bis zum 02.11.2017 unter meins.orf.at/moneyfornothin abrufbaren Online-Angebot meins.orf.at zwar ein Ausstrahlungsdatum und eine Fernsehsendung angegeben wurde („11.10.2017 ZIB MAGAZIN“), in der bezeichneten Sendung jedoch in keinem Beitrag das Thema „moneyfornothin“ aufgegriffen wurde und somit offenbar ein falscher Sendehinweis in dem Online-Angebot enthalten war, war daher im Hinblick auf das vom 15.10.2017 bis zum 02.11.2017 unter meins.orf.at/moneyfornothin abrufbare Online-Angebot eine Verletzung der Bestimmung des § 4e Abs. 3 zweiter Satz ORF-G festzustellen (vgl. Spruchpunkt 6.).

4.4.2. Überschreitung der Bereitstellungsdauer durch das Online-Angebot meins.orf.at

4.4.2.1. Überschreitung des Angebotskonzeptes „TV.ORF.at“

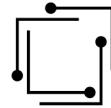
Wie oben unter Punkt 4.4 bereits erwähnt, geht die KommAustria, wie auch der ORF, im Hinblick auf das Online-Angebot meins.orf.at davon aus, dass dieses Online-Angebot jeweils eine ZIB Magazin Sendung iSd § 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G begleiten soll.

Gemäß § 4e Abs. 3 vierter Satz ORF-G dürfen sendungsbegleitende Inhalte gemäß Z 2 nur für einen dem jeweiligen Sendungsformat angemessenen Zeitraum bereitgestellt werden, das sind längstens 30 Tage nach Ausstrahlung der Sendung. Die Bereitstellung von sendungsbegleitenden Inhalten in einem angemessenen Zeitraum vor Ausstrahlung der jeweiligen Sendung ist gemäß fünfter Satz leg.cit. zulässig, soweit der konkrete Sendungsbezug gewahrt bleibt.

Die Erläuterungen zur RV 611 BlgNR 24. GP führen zu § 4e Abs. 3 ORF-G diesbezüglich Folgendes aus (Hervorhebungen hinzugefügt): „Weiters stellt Abs. 3 klar, dass sendungsbegleitende Inhalte lediglich in einem angemessenen Zeitraum nach Ausstrahlung der Sendung bereitgestellt werden dürfen. „Angemessen“ wird im jeweiligen Einzelfall auszulegen sein. Generell wird eine Frist von maximal einem Monat ab Ausstrahlung als angemessen anzusehen sein; wobei in begründeten Fällen wie etwa bei einer länger, aber über einen doch überschaubaren Zeitraum stattfindenden Sendereihe, die durch einen verbindenden inhaltlichen Zusammenhang gekennzeichnet ist, eine Bereitstellung über den gesamten Zeitraum dieser Sendreihe plus dem erwähnten angemessenen Zeitraum danach denkbar ist. Vorgesehen ist weiters, dass eine Sendungsbegleitung auch in einem angemessenen Zeitraum vor Ausstrahlung der jeweiligen Sendung zulässig ist, soweit der konkrete Sendungsbezug gewahrt bleibt. Dies soll dem ORF insbesondere ermöglichen, für eine entsprechende Ankündigung und Vorbereitung seiner Sendungen im Internet (zB Kandidatensuche) zu sorgen.“

Im Online-Angebot meins.orf.at werden – offenkundig um im Wochenrhythmus aktualisierte – Reportagen (sog. „Querfeldeins-Reportagen“) angeboten, die die jeweiligen ZIB Magazin Sendungen des ORF iSd § 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G begleiten sollen.

Vorweg ist festzuhalten – und wurde dies vom ORF auch nicht behauptet – dass es sich bei den Sendungen ZIB Magazin im Programm ORF eins um keine Sendereihe handelt (womit gemäß den Erl „*eine Bereitstellung über den gesamten Zeitraum dieser Sendreihe plus dem erwähnten angemessenen Zeitraum danach denkbar ist*“), sondern jeweils um eine eigenständige Sendung



iSd § 1a Z 5 ORF-G („*einzelne, in sich geschlossene und zeitlich begrenzte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die im Fall von Fernsehprogrammen Bestandteil eines Sendeplans oder im Fall von Abrufdiensten eines Katalogs ist*“). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass die ZIB Magazin Sendungen – ausgenommen Studiodesign und Moderation – nicht durch einen verbindenden inhaltlichen Zusammenhang gekennzeichnet sind (vgl. dazu auch die Beschreibung des ORF unter der.orf.at „*Information aus dem In- und Ausland, aus Wirtschaft, Konsumentenschutz, Chronik, Technologie, Sport und Kultur*“), und nicht auf einen überschaubaren Zeitraum angelegt sind, sondern auf Dauer ausgestrahlt werden. Die erweiterte Zugänglichmachung der sendungsbegleitenden Inhalte kommt somit gegenständlich nicht in Betracht.

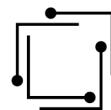
Das Online-Angebot meins.orf.at beinhaltet auf seinen jeweiligen Unterseiten (inklusive der Unterseite meins.orf.at/orfeins-info-redaktion) über die aktuelle – sendungsbegleitende – Reportage hinaus jeweils einen zentralen Menüpunkt „Archiv“, der die aktuelle und die vergangenen Reportagen beinhaltet, sowie am jeweils unteren Ende der betreffenden Webseite eine Auflistung der aktuellen und vergangenen Reportagen (im Folgenden: „Archivfunktionen“).

Jedenfalls bis zum 02.11.2017 – und somit bis zur Reportage mit der Nummer 98 mit dem Titel „Der tiefe Absturz der Grünen“ – waren in den „Archivfunktionen“ der jeweiligen Unterseiten des Online-Angebots meins.orf.at sowie auf der Unterseite meins.orf.at/orfeins-info-redaktion sämtliche Reportagen zurückgehend bis Nummer 42 (mit dem Titel „Entsichert“) abrufbar. Auf der Webseite meins.orf.at/entsichert, die die Reportage „Entsichert“ enthielt, war ein Sendungshinweis auf die diesbezüglich zu begleitende Sendung (ZIB Magazin vom 21.07.2016) zu erkennen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Online-Angebot meins.orf.at/entsichert einen korrespondierenden Beitrag des ZIB Magazins vom 21.07.2016 iSd § 4e Abs. 3 Z 2 ORF-G begleitet bzw. zu begleiten beabsichtigt hat.

Vom 03.11.2017 bis zum 19.01.2018 führte die Eingabe der URL <http://meins.orf.at> weiterhin zur jeweils aktuellen Unterseite, wobei in den „Archivfunktionen“ nunmehr lediglich die letzten zwei bis vier aktuellen Reportagen abrufbar waren.

Nach Auffassung der KommAustria dürfen die sendungsbegleitenden Inhalte längstens 30 Tage nach Ausstrahlung der jeweiligen Sendung bereitgestellt werden. Im Falle der zu begleitenden Sendung ZIB Magazin vom 21.07.2016 im Programm ORF eins hätten die entsprechenden Online-Inhalte somit längstens bis zum 20.08.2016 bereitgestellt werden dürfen. Durch die Bereitstellung ab dem 21.08.2016 (und bis zum 02.11.2017) wurden somit unzweifelhaft den Vorgaben des § 4e Abs. 3 vierter Satz ORF-G nicht entsprochen, was der ORF in seiner Stellungnahme nicht näher bestreitet. Lediglich im Hinblick auf das (nicht weiter in die Hauptseite eingebundene) „Stehenlassen“ von Subseiten führte er – unter Zugrundelegung der Erläuterungen zu § 4e Abs. 2 ORF-G (Überblicksberichterstattung) – aus, dass dies dem ORF-G nicht entgegenstünde. Die Erläuterungen (RV 611 BlgNR 24. GP) zu § 4e Abs. 2 ORF-G führen unter anderem aus:

„*Auch die in Abs. 2 vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen der Abrufbarkeit ... dienen dazu, die öffentlich-rechtliche Online-Aktivität des ORF tatsächlich auf das erforderliche Ausmaß zu beschränken. Durch die Wendung „zum Abruf über die Website des Österreichischen Rundfunks“ soll jedoch klargestellt werden, dass lediglich die Zugangsmöglichkeiten zu den fraglichen Inhalten über die ORF-Website nach Ablauf der Frist zu entfernen ist. Es besteht kein Einwand dagegen, die*



Inhalte an sich – etwa, damit Bookmarks oder direkte Links darauf funktionieren – im Internet verfügbar zu halten, sofern kein Zugang über die ORF-Website möglich ist.“.

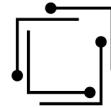
Im Zeitraum vom 21.08.2016 bis zum 02.11.2017 war jedoch jeweils ein Zugang zu den länger als 30 Tage nach Sendungsausstrahlung angebotenen Inhalten über eine ORF-Hauptseite möglich (konkret über meins.orf.at) und leicht auffindbar integriert (über den Menüpunkt „Archiv“ sowie eine Auflistung am jeweils unteren Ende der betreffenden Webseite), weswegen die Argumentation des ORF ins Leere führt.

Abgesehen von der Bestimmung des § 4e Abs. 3 ORF-G ist darüber hinaus festzuhalten, dass die in Frage stehenden Reportagen aufgrund des großen zeitlichen Abstandes zwischen Ausstrahlungsdatum der jeweiligen ZIB Magazin Sendung und der Online-Bereitstellung der Reportagen unter meins.orf.at schon dem Wortsinn nach einer „Begleitung von Sendungen“ nicht gerecht werden (vgl. dazu den Bescheid der KommAustria vom 04.02.2016, KOA 1.850/16-005, bestätigt mit Erkenntnis des BVwG vom 12.01.2018, W219 2123858-1/13E, wonach bei der Beurteilung des Vorliegens von Begleitmaterialien zwar nicht die „strengen“ Bestimmungen des § 4e Abs. 3 ORF-G zur Prüfung heranzuziehen sind, dennoch aber eine Begleitung nach allgemeinen Sprachgebrauch – neben einem üblicherweise erkennbaren Zusammenhang zwischen Begleitetem und Begleitendem – jedenfalls auch eine gewisse zeitliche Nähe der Begleitung voraussetzt). Auch im vorliegenden Fall ist daher im Sinne der Rechtsprechung des BVwG zu Begleitmaterialien nicht davon auszugehen, dass es sich noch um eine Sendungsbegleitung iSd § 4e Abs. 3 ORF-G handelt, wenn sich der durchschnittliche Zuseher der begleiteten Sendung bei der Konsumation des sendungsbegleitenden Online-Angebotes selbst nicht mehr an die Sendung erinnern kann.

Die so über 30 Tage zurückgehende Bereitstellung der jeweils sendungsbegleitenden Inhalte in Bezug auf die bis zum 02.11.2017 für sämtliche mit den Nummern 42 bis 98 abrufbaren Reportagen lassen auf eine gesamthaft, erweiterte Archivfunktion des Online-Angebots meins.orf.at mit den jeweiligen Unterseiten schließen, sodass das Angebot insofern nicht der Bestimmung des § 4e Abs. 3 vierter Satz ORF-G entspricht.

Dem Vorbringen des ORF, wonach 30 Tage nach Ausstrahlung der zu begleitenden Sendung im Online-Angebot lediglich die textlichen Angebote und nicht mehr die „multimedialen Inhalte“ verfügbar gewesen seien, ist entgegenzuhalten, dass – wie der ORF selbst zuvor ausgeführt hat – nicht nur „multimediale Inhalte“ (gemeint wohl: Videos) als sendungsbegleitende Elemente in Frage kommen, sondern auf alle für die jeweilige Hörfunk- oder Fernsehsendung verfügbaren Materialien und Quellen zurückgegriffen werden kann. Für die Beurteilung der Frage, ob das Online-Angebot länger als 30 Tage nach Ausstrahlung der Sendung iSd. § 4e Abs. 3 ORF-G angeboten wurde ist es daher unerheblich, ob das Online-Angebot 30 Tage nach Sendungsausstrahlung lediglich textliche Passagen enthalten hat.

Vor diesem Hintergrund ist die KommAustria der Auffassung, dass die erweiterte Archivfunktion des Online-Angebots meins.orf.at ein Angebot gemäß § 4f Abs. 1 ORF-G (vorbehaltlich einer möglichen Auftragsvorprüfung) dargestellt hat. Wie bereits unter Punkt 4.3.1 dargelegt, hat der ORF gemäß § 4f Abs. 1 erster Satz ORF-G nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit über das Angebot nach § 4e ORF-G hinaus weitere Online-Angebote



bereitzustellen, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags (§ 4) leisten.

Nach Auffassung der KommAustria bietet auch das gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G übermittelte Angebotskonzept für das Online-Angebot „TV.ORF.at“ keine Grundlage für das Anbieten einer derartigen erweiterten Archivfunktion, zumal in diesem Angebotskonzept zur zeitlichen Gestaltung des Angebots ausgeführt wird (Hervorhebung hinzugefügt): „*Die Inhalte von TV.ORF.at werden durchgehend 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche bereitgestellt. Sie sind an den Ablauf der Fernsehsendungen und deren Ausstrahlung angekoppelt und werden so in einem angemessenen Zeitraum vor und nach der Ausstrahlung, längstens jedoch bis 30 Tage danach, angeboten.*“

Die Inhalte und Programmdaten reichen drei Wochen in die Zukunft und maximal 30 Tage in die Vergangenheit. Sendungsbegleitende Inhalte zu zeitlich befristeten Sendereihen werden bis maximal 30 Tage nach Ausstrahlung der letzten Sendung bereitgestellt. Informationen zur Teilnahme an Sendungen, Berichte über Dreharbeiten und Vorabinformationen in Hinblick auf künftige Sendungen beziehen sich auch auf weiter in der Zukunft auszustrahlende Sendungen.

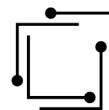
Durch technische Mittel (automatisierte Beschränkung in Übersichtsseiten/Beitragslisten) wird sichergestellt, dass die vom Gesetzgeber vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen eingehalten werden; Beiträge können nach Ablauf ihrer Aktualität zudem händisch aus Übersichtsseiten/Beitragslisten entfernt werden.“

Auch das Angebotskonzept „TV.ORF.at“ sieht somit – in Entsprechung des § 4e Abs. 3 vierter Satz ORF-G – vor, dass sendungsbegleitende Inhalte längstens 30 Tage nach Ausstrahlung der begleiteten Sendung angeboten werden. Das vorliegende Angebot mit einer erweiterten Archivfunktion findet somit auch keine Deckung im Angebotskonzept „TV.ORF.at“. Durch die in § 4e Abs. 3 vierter Satz ORF-G explizite Normierung („...dürfen nur für einen dem jeweiligen Sendungsformat angemessenen Zeitraum bereitgestellt werden, das sind längstens 30 Tage nach Ausstrahlung der Sendung bzw. bei Sendereihen 30 Tage nach Ausstrahlung des letzten Teils der Sendereihe“) ist aber auch davon auszugehen, dass es sich zudem auch nicht um eine bloß geringfügige Änderung eines Angebotskonzeptes gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G handelt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der ORF mit der Bereitstellung der erweiterten Archivfunktion sein Angebotskonzept „TV.ORF.at“ überschritten hat.

Es war daher im Hinblick auf das vom ORF gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot meins.orf.at durch die erweiterte Archivfunktion mit seinen vom 21.08.2016 bis zum 02.11.2017 bereitgestellten Reportagen mit den Nummern 42 bis 98, welche jeweils länger als 30 Tage nach Sendungsausstrahlung angebotenen wurden, festzustellen, dass dieses nicht den Bestimmungen der § 4e Abs. 1 Z 3, Abs. 3 vierter Satz und Abs. 5 sowie § 5a Abs. 1, 2 und 4 ORF-G entsprochen hat (vgl. Spruchpunkt 7.).

4.4.2.2. Nichtdurchführung einer Auftragsvorprüfung

Zur Zuständigkeit der KommAustria betreffend die Feststellung einer Rechtsverletzung aufgrund der Bestimmungen des § 6 ORF-G siehe Punkt 4.1.



Über die vorgenannten Rechtsverletzungen hinaus ist auch davon auszugehen, dass sich das Online-Angebot meins.orf.at durch die konkrete Ausgestaltung der zuvor dargestellten erweiterten Archivfunktion wesentlich vom bisherigen Angebot unterscheidet und somit eine Auftragsvorprüfung gemäß § 6 ff ORF-G notwendig gewesen wäre, zumal derartige Inhalte nicht bereits davor im Online-Angebot des ORF bereitgestellt wurden. Ganz im Gegenteil handelt es sich hierbei aufgrund des Umfangs der Bereitstellung von sendungsbegleitenden Inhalten um ein vollständig neuartiges Online-Angebot.

Das im inkriminierten Zeitraum bereitgestellte Angebot in Form einer erweiterten Archivfunktion ist durch die so beschriebene wesentliche Unterscheidung vom bestehenden Angebot unter § 6 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1 ORF-G zu subsumieren (vgl. zu den Fällen der Notwendigkeit der Durchführung einer Auftragsvorprüfung bereits die Ausführungen unter Punkt 4.3.2). Es sind daher insgesamt die Voraussetzungen für die Durchführung eines Auftragsvorprüfungsverfahrens nach §§ 6 ff ORF-G im Hinblick auf die vorgenommenen Änderungen des bestehenden Angebots vorgelegen. Die Beantragung einer Auftragsvorprüfung durch den ORF wurde unterlassen. Ein neues Angebot darf allerdings gemäß § 6 Abs. 5 ORF-G (unbeschadet § 4g ORF-G) vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6b ORF-G nicht erbracht werden.

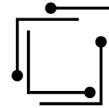
Da somit aufgrund des Umstandes, dass das vom ORF gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 ORF-G bereitgestellte Angebot meins.orf.at durch die erweiterte Archivfunktion mit seinen vom 21.08.2016 bis zum 02.11.2017 bereitgestellten Reportagen mit den Nummern 42 bis 98, welche jeweils länger als 30 Tage nach Sendungsausstrahlung angebotenen wurden, vor Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6b ORF-G nicht erbracht hätte werden dürfen, war insoweit ein Verstoß gegen § 6 ORF-G festzustellen (vgl. Spruchpunkt 8.).

4.5. Veröffentlichung und Nachweis der Veröffentlichung

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem ORF auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen *contrarius actus* des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „*contrarius actus*“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen, insbesondere im Falle wiederholter oder länger dauernder Rechtsverletzungen, denkbar (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Nach dem Gesagten wird im Fall der Rechtsverletzung durch einen im Online-Angebot des ORF veröffentlichten Inhalt auf eine Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G ebenfalls im Online-Angebot und für einen näher zu bestimmenden Zeitraum zu erkennen sein,



ohne dass es notwendig erscheint, dem ORF insofern bestimmte Uhrzeiten vorzuschreiben, solange durch den gewählten Zeitraum ein mit der ursprünglichen Veröffentlichung vergleichbarer Veröffentlichungswert gewährleistet wird.

Vor diesem Hintergrund entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt dem ORF auf, die Spruchpunkte 1. bis 8. in der unter Spruchpunkt 9. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung für die Dauer von einer Woche durchgehend (Montag bis Sonntag) im Rahmen des Online-Angebots meins.orf.at (bzw. im Falle der Beendigung dieses Angebots auf der Webseite tv.orf.at) durch Einblendung zu veröffentlichen, wobei zu gewährleisten ist, dass die Veröffentlichung auf der Startseite der betreffenden Webseite (hier von <http://meins.orf.at>) verfügbar ist.

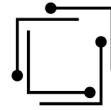
Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 36 Abs. 4 ORF-G (Spruchpunkt 10).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.260/18-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag



anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. Juli 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk/GD Dr. Alexander Wrabetz, z.Hd. Dr. Klaus Kassai, Würzburggasse 30, 1136 Wien,
amtssigniert per E-Mail an gra@orf.at